

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕНШКОВА

1894

Наукова бібліотека ОНУ ім. І.І. Мечникова

11/11/1933

Reintliche Halszgerichts-
Ordnung

Des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/
Herrn Georg-Friederichen Marggrauen zu Bran-
denburg/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der
Sassuben vnd Wenden/Auch in Schlesien zu Jegen-
dorff/Herzogen/Burggrauen zu Nürnberg/
vnd Fürsten zu Rügen ic.

Welcher massen in S. F. G. Landen vnd Fürsten-
thumen / in Reintlichen Sachen einzuziehen / zufragen / zu-
richten / zustraffen / vnd zumoltzahren / ic. Izo auff das
neue wider vbersehen / gemehrt vnd ver-
bessert / Sampt einer Vorrede / ic.



Im 5. Buch Mose / am 17. Capitel.

Richter vnd Amptleute soltu dir setzen / in allen deinen Thoren / die dir der HERR dein Gott geben wird / vnter deinen Edmännen / daß sie das Volk richten mit rechtem Gerichte. Tu solt das Recht nicht beugen / Du solt auch kein Person ansehen / noch Geschenke nemen / Denn die Geschenke machen die Wesen blind / vnd verkeren die Sachen der Gerechten. Was Recht ist / dem soltu nachsagen / Auff das du leben / vnd einnemen mögest das Land / das dir der HERR dein Gott geben wird.

Im Andern Buch der Chronicken / am 19. Cap.

Und Josaphat bestellet Richter im Lande / in allen vesten Städten Juda / in einer sechlichen Stadt erliche / vnd sprach zu den Richtern: Sehet zu / was ir thut / Denn ir haltet das Gerichte nicht den Menschen / sondern dem HERRN / vnd er ist mit euch im Gerichte. Darumb laß die Furcht des HERN bey euch sein / vnd hütet euch / vnd thuts. Dann bey dem HERN vnserm Gott / ist kein vnrecht / noch ansehen der Person / noch annemen des Geschencks.

Zum Römern am 13. Cap.

Ederman sey vnderthan der Oberkeit / die gewalt ober in hat. Denn es ist keine Oberkeit / on von Gott. Wo aber Oberkeit ist / die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Oberkeit setzet / der widerstrebet Gottes Ordnung / Die aber widerstreben / werden ober sich ein Dretheil entsaphen. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten wercken / sondern den bösen zufürchen. Wiltu dich aber nicht fürchten für der Oberkeit / so thue guts / so wirstu lob von derselbigen haben / Denn sie ist Gottes Dienerin / ein Rächerin zur Straffe ober den / der böses thut. So setz nu aus not vnderthan / nicht allein vmb der Straffe willen / Sondern auch vmb des Gewissens willen. Derhalben müßest ir auch Schoß geben. Denn sie sind Gottes Diener / die solchen schuß sollen handhaben ir.

Correde dieses Buchs.



A In Gottes Gnaden Wir Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg / in Preussen / zu Eterin / Pommen / der Cassuben vñ Wenden / Auch in Schlesien zu Zegardorff ic. Herzog / Burggraf zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen ic. Thun kund / vnd fügen allermeinlich zuwissen / Nach dem Uns manigfaltiglich fürkommen / vnd glaublich angelanget ist / als Wir auch in erfahrung also befunden / Wie bißhero in Peinlichen vnd Criminal Sachen / auch was demselbigen mehr anhängig / an den Halsgerichten in vnsam Fürstenthumb vnd Landen der Herzogthumen Preussen / Zegardorff / vnd Vnter vnd Oberhalb des Gebirgs im Land zu Francken / durch oberhalb end vnwissensheit / viel end mancherley vbung Mißbrauch vnd böse gewonheiten einkommen end oberhand genommen / vnd zum teil an vielen orten / wider Recht / vnd gute erbare Verunfft / in so gefährlichen wichtigen Sachen / die Leib vnd Leben / Ehr / Gut vnd blut antreffen / gehandelt vnd procedirt / zum theil mit verhinderung des Rechtens / auch vnbilligen beschwerens der vnsern / vnd andern / die an berürten Gerichten zuhandlen haben / vielerley Mißbrauch eingerissen / Daraus dann erfolget / daß durch solche vnordenliche / gefährliche vorlangertliche / auch bißweilen gar vnuerlässene Handlung / die Justicien nicht beförderet / auch die Uebelthäter mit ernst nicht gestraffet / vnd das Vbel im Lande nicht außgerewet / darzu die moluerdienten Mißhändler zu ernstlicher gebürlicher Straff nicht förderlich gezogen ir.

A II Dan

K



150
992.

Vorrede dieses Buchs.

Dem allem mit zeitigem guten Rath / vnd reiffere
vorbereitung zuerkommen vnd zubegegnen / haben
Wir aus tragendem vnd von Gott dem Allmechtigen
Uns anbeuolhnen Ampt / auch Landesfürstlicher
Hoher Obrigkeit / zu heylsammer beförderung der Hoch-
notwendigen *Iusticien* Rechtsens / vñ gemeinen Nutzes /
vnserer Landen vnd Fürstenthumben / Sonderlich
aber / daß in denselbigen vnserer Gerichte / in redliche
Wesen / guten Stand vnd Ordnung gebracht / vor ein
hohe vnvornehmliche Nothdurfft zusein crachtet / die von
vnsern Freundlichen lieben Herrn Vatern / vnd auch
Vettern / Hochlöblichen Christlicher Bedächtnuß /
Herrn Georgen / vnd Herrn Casimiro / Margggraffen
zu Brandenburg / damals regierenden Brüdern /
Anno 1516. publicirte / vnd aus dem gewalt von
Röm. Königlich Matesiet / damals entpfangen /
peinlicher Halsgerichtes Ordnung / teho wider / Gott
zu Lob vnd Ehren / zu der *Iusticien* erhaltung / beför-
derung vnd fortpflanzung / auch zufürkommen man-
cherley zukünftigen vnbilllichem der Leute / an Leib/
Ehre vnd Gut / auch andern Vnrath / so hieraus ent-
springen möchte / vorhanden lassen nemen / *revidirrn*
vnd obersehen / damit künftiger zeit / oberdürter vnser
Fürstenthumb Gerichte / in redliche / auffrichtige Wes-
sen / obung vnd Stande möchten gebracht vnd erhal-
ten / auch die Mißthat desto förmlicher / schleuniger
vnd baß gerechtfertiget / gestrafft / vnd das Vbel auß-
gerentet werden / Ferner auch der vnd mehr erheb-
lichen angezogenen vrsachen halben / die also *revidirte*
Reformation erweiter peinlicher Halsgerichtes Ord-
nung / in vnsern Landen vnd Fürstenthumben / auff
ein neues im Druck lassen versetzen / damit menig-
lich in vnsern Landen vnd Fürstenthumb / Sonderlich
aber / so die Peinlichen Halsgerichte besigen / des wis-
sens /

sens / vnd in allen fürfallenden Handlung / desto mehr
guten Unterrichts haben mögen.

Vnd nachdem in etlichen vnser Lande
Fürstenthumben / die Halsgerichte nicht anders / dann
mit gemeinen Personen / die der Rechten nicht kundig /
noch die geltende oder gelte haben / als in diesen grossen
wichtigen Sachen die nothdurfft erfordert / besetzt wer-
den mögen / Darumb haben Wir in nachgeschriebe-
ner vnser Ordnung / nicht allein auffziehung / wie Wir
denselben Leuten eine Form vnd weise zuhandlen vnd
zurichten angezeiget / die den Kersflichen Rechten / vnd
guter Gewonheit nach / gleichförmig vnd beständig
sein möchten / Sondern haben das mehrer bedencken
müssen / wie Wir derselben Leute vnbegreiflichkeit vnd
geringfügigen Verstand zu hüßf kommen. Welchs
wir darumb hier meldung thun / daß die Leser vrsach
zuthun haben / Warumb Wir in nachfolgender diser
reformirten vnd vernewerten Ordnung / die Form
vnd weise der gerichtlichen Handlung nicht allweg
dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten were)
gehalten / Auch sonvil auff Rathsuchen vnd andere
Handlung / ben vnsern Räten gestellt haben / vnd desto
baß mercklich können / daß dieses zur nothdurfft solcher
Sachen / vnd mercklichen dienstlich geschehen ist.

Demnach setzen vnd ordnen Wir / wie hernach
folget.



Erinnerung

Erinnerung an den Leser.



Nach dem
fast bey allen Arti-
culn in diser Peinlichen
Halsgerichts ordnung
zweyerley Zahl / Die
eine mit kleinen Versal/
Die ander mit Lateini-
schen Ziffern / Ist zu
mercken / das durch die
obere Zahl / welche mit
kleinen Versal buchstabn gesetzt / der Artikel in der
Brandenburgischen / Aber die vntere Zahl mit
Ziffern Lateinisch / der Artikel in der
Keyserlichen Halsgerichts-
Ordnung bedeutet
wirdt.



Des

Des Durchleuchtigen

Hochgebornen Fürsten und
Herrn / Herrn Georg Friderichen
Marggrauen zu Brandenburg und
Herzoggen in Preussen etc. Pein-
liche Halsgerichts
Ordnung.

Von Richtern und Vrtheilern.



Wilsich setzen / ordnen / und wöllen
Wir / das alle vnser vnd vnser Fürstenthumb
Halsgericht / mit tüchtigen Richtern vnd Vr-
theilern / auch Gerichtschreibern / versehen vnd
besetzt werden / so tüchtich / beste vnd mehr die
selbigen / nach gelegenheit jedes orts / mögen bekommen vnd
gehoet werden.

1.
i.

Von dem Bann ober das Blut.

Item / Einem jeden Bannrichter / soll der
Bann ober das blut zürichten / von Vns verlichen / vnd dem
selben Gericht durch vnser Schrifft verständiget sein.

11

Des Richters Aude / ober das Blut
zürichten.

Ich sol vnd wil des Durchleuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georgen Friderichen
Marggrauen zu Brandenburg vñ Herzoggen in Preussen etc.
meines

111
3.

meines Gnedigen Herrn Schaden warnen / vnd Fromen ge-
trewlich werben / mich rechts Verriethl geben vnd richten / dem Urmen als
dem Reichen / Vnd das nicht lassen / weder durch Lieb / Laub/
Niet / Gabe / noch von keiner andern Sachen wegen. Auch
des genannten meines Gnedigen Herrn Geboten / Geschessien
vnd Verbotten gehorsam sein / Vnd sonderlich sol vnd will ich
jrer Gnaden Ordnung / ober die Halsgericht gemacht / ge-
trewlich geleben / vnd nach meinem besten vermögen handha-
ben / Vnd wess dāwider gehandelt würde / das ich nicht wen-
den möcht / an jr Fürstlich Gnade / oder derselben Hauptman /
Statthalter vnd Rāthe / gelangen zulassen / Alles getrewlich
vnd vngewerdlich. Also mir Gott vnd die heiligen Euange-
lia helfen.

Von denen / so die Gericht / jrer Güter halben besitzen.

Item / Welche Person von jrer Güter wegen
die Halsgerichte zubesitzen schuldig sein / vnd dasselbig aus
schwachheit vnd gebrechlichkeit jres Leibs / Vernunft / Jugend/
Alter / oder ander Vngeschicklichkeit halben / nicht besitzen vnd
verweisen mögen (So offit das not geschickte / Salder oder die-
selbigen / ander tägliche Person / zu besizung des Halsge-
richts / an jr stat ordnen vnd bestellen / mit wissen vñ zulassung
vnseres Amptmans.

Schöpffen oder Vrteilssprecher Aude.

Item / So sol ein jeder Schöpff oder Vrteil-
sprecher vnserer Halsgerichte / dem Amptman / Hauptman
oder Pfleger desselbigen vnseres Ampts / geloben vnd schwe-
ren / wie hernach folget / Welche Pflicht einem jeden Schöp-
ffen vorgelien / vnd er also nachsprechen soll:

Das

Das ich den Sachen / derhalb ich von Halsgerichtes we-
gen vrheil gefragt würd / nach meiner besten verständnus /
vnd meines Gnedigen Herrn des Marggrauen Reformati-
on gemess / getrewlich vrheil / vnd Recht sprechen will / Vnd
was mir von Halsgerichtes wegen (als einem Schöpffen) zu-
thun gebüret / gehorsam vnd fleissig sein / vnd mich in dem al-
len nicht abwenden lassen / weder freundschaft / feindschaft /
niet / gabe / noch keinerley sachen / dadurich Recht / vnd Be-
rechtigung geschinder werden möchten. Also helff mir Gott /
vnd die heiligen Euangelia.

Gerichtschreibers Aude.

Item dem Gerichtschreiber soll in seinem
Aude / den er sunst zum Gericht thut / eingebunden werden /
das er in den sachen das Halsgericht betreffend fleissig auff-
merckung haben wölle / Klag / antwort / anzeigung / arckwan /
verdacht / oder beweisung / so der Ankläger wider den beklag-
ten vor ime fürbring / Auch die vracht des gefangnen / vnd
wess gehandelt würdet / getrewlich auffzuschreiben / verwaren /
vnd (so es not thut) verlesen / Auch darinn keinerlei geuerde
suchen / oder gebrauchen. Auch diese Reformation / vnd alle
Sachen (darzu dienende) getrewlich fördern wölle.

Nachrichters Aude.

Ich soll vnd will meines gnedigen Herrn des
Marggrauen zu Brandenburg schaden warnen / fromen
werben / in meinem Ampt getrewlich dienen / peinlich fragen /
vnd straffen / wie mir von jrer Gnaden weltlichen Gewalt /
jedes mals beuohlen würdet. Auch darumb nicht mehr dann
zinlich Belohnung nemen / alles nach laut dieser Ordnung.
Was ich auch in peinlicher Frag höre / oder mir sunst in ge-
heim zuzahlen beuohlen würdet / dasselbig will ich niemand

B ij senck

ferner eröffnen. Auch on erlaubung genantes meines Gnädigen Herrn Haubtmans / Hoffmeisters / Marschalls / oder Hausvogts / hindert zihen / vnd derselben geschessenen vnd gebotten gehorsam / vnd willig sein / Alles gerechtlich vnd on als terley geuerde. Also heiff mir Gott / vnd seine Euangelia.

Annemen der Vbeltheter / von Obrigkeit vnd Ampts wegen.

VII.
6.

Item / So unsere Ampteut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / omb berächteig vbelthar / so kein Ankläger vorhanden were / von Ampts wegen anzunemen verfügen würde / die vbelthar nicht offenbar / vñ der gefangne (der also von Ampts wegen angenommen würde) der beschuldigten mißhandlung in laugnen stünde / So soll derselbig Gefangne / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuuor redliche / vnd derhalb genussame vermitlung / vnd anzeigung derselben verdachten Mißthar halben / für vnsern Richtern desselben Halsgerichtes / vñ vier Geschworne des Gerichtes / dermassen bracht / wie durch den fünff vnd zwanzigsten Artikel / vnd in etlichen blettern nachstarnach folgende / von redlicher anzeigung peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die obgemelten verdentten person / solche anzeigung bey iren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam / rechtlich erkennen / Vnd sol in diesem fall / so von Ampts wegen gehandelt wirdet / der Amptman / Cassiner vnd Richter / den argkwon vnd verdacht / außserhalb jetzt gemelter erkentnuß / für gnugsam nit anzunemen haben / als in dem andern nachfolgenden fall (So einck durch einen Ankläger einbracht ist) geschessen mage.

IX.
7.

Item / So die gemelten Vrteiler in bestimbter erkentnuß zwoersentlich würden / ob der fürbrachte argkwon vnd verdacht / zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / So sollen die deshalben rathe bey vnsern Räten suchen / Vnd

III

Vnd doch vnser Räte in solchem rathsuchen / alle vmbstend / vñ gelegenheit res argkwons / auch erkentnuß des verdachts / eigentlich in schriften berichten.

X.

Item / so auch des gefangnen / der von Ampts wegen einbracht were / Herrschafft / oder freunde / vnsern Richter / mit sampt den Vrtheilern / vor irer erkentnuß ersuchen vnd bitten / ir erkentnuß (den argkwon vnd verdacht betreffende) nit zuzun / sie hetten dann zuuor dertsi deshalben rath bey vnsern Hoffräthen gehabt / So dann des angezognen argkwons vnd verdachts halb / vor vnserm Richter vnd den zugeordneten Vrtheilern / alles einbringen geschessen were / So sollen sie auff ersuchen / das also von des gefangnen wegen geschehe / in berürter Sachen / vor irer erkentnuß / bey vnsern Hoffräthen rath zuzuchen / schuldig sein / ob sie sunst das zuzun nicht in willens hetten.

XI.

Item / Wo aber vnser vnd der vnsern / offene feinde vnd beschädiger / oder derselben helffer / gefenglich einkämen / vnd durch verzug der peinlichen Frage / derselben vbeltheter gefellen gewarnet / vnd dauon kämen / oder durch schnelle erfahrung / etwas ob den feinden vnd beschädigen geschafft werden möcht / So dann die vnsern / die den gefangnen annemen / auß redlichen guten vrsachen / den gefangnen obgemelter beschädigung halben / für schuldig halten / So mögen sie in solchen fällen / vnd sonst nicht / on weiter rathsuchen vnd erkentnuß / gegen gemeltem gefangnen / peinlich Frage / nach gelegenheit vnd notturfft der Sachen / gebrauchen / Jedoch so sollen danmoch die vnsern in solchen fällen / auch fleißig achtung haben / daß sie niemand on redliche vorgehende anzeigung der mißthar / mit peinlicher Frag beschwern vnd vnrchte thun / Eñdern daß sie / wann es nachmals zu schulden käme / vor vnsern Räten souel mögen anzeigen vnd fürbringen / damit vnser Räte erkennen mögen / daß die peinlich Frage / auff redlichem argkwon vnd verdacht / wie

B ij durch

durch den Fünff und zwentzigsten Artikel davon gesagt ist/
Auch deshalb auß guten Ursachen geschehen sey. Wann zu
solchen grossen Sachen/des Menschen gesuntheit/ leben und
Blut betreffende/sunder grosser fleiß gehöret /Vnd ist besser/
den schuldigen ledig zu lassen/dan den unschuldigen zum tode
zuerdamnen. So sol auch der bekentnuß/so aus Marder ge-
schicht /mit glaubt /noch jemand darauff zu peinlicher straff
verurtheilt werden/so nicht vor der peinlichen Frage/redlich
anzeigung der Missethat erfunden seind.

xii.
8.

Item/ So die Missethat einer Todstraff hal-
ben gründlich /oder aber deshalb redliche anzeigung (dauon
vor berürt ist) erfunden würde / So solle es der peinlichen
Frage halben /vnd aller erkündigung / so zu erkündung der
warheit dienlich ist / auch mit der rechtsfertigung auff des
Thäters bekennen / gehalten werden / Wie klürlich hernach
von den ihenen/die auff Ankläger einbracht werden/geschrie-
ben vnd geordent ist.

xiii.
9.

Item/ Vole aber ein solcher gefangener der
verdachten Missethat/on/oder durch peinlich Frage nicht be-
kentlich sein/vnd er doch derselbigen oberwisen werde möche/
so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtsfertigung darauff
der Todstraff halben gehalten werden/wie auch klürlich her-
nach gesagt ist/von den ihenen/die durch Ankläger einbracht
werden.

xiiii.
10.

Item/ so aber ein person/einer gnugsamen vn-
zweifelichen/oberwunden vnd erfundenen Missethat hal-
ben/nach laut diser vnser Ordnung/von Ampten wegen/end-
lich an irem Leib oder gliedern gestrafft werden solt/ Also/das
dieselbig straff nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß für-
genommen wurde. Mit erkentnuß solcher straff / soll es sunder-
lich auch gehalten werden/als in dem zwenhundert vnd sechs-
vnd zwentzigsten Artikel angezeiget funden wird.

Von

IIII

Von Annemen eines beklagten Vbheiffeters/ so der Klegler Rechts begert.

Item/ So ein Anfleger vnser Amptleut oder
Richter anrufft/ jemand zu strengem Recht zu gefengnuß
zulegen/ So sol der selbig Anfleger offenbar vrsach/oder aber
redliche Argkivon vnd verdacht/die peinlich straff auff zu tra-
gen/zu fordern anfragen/Vnd so er das thut / sol der Beklagte
in gefengnuß gelegt /vnd des Kleglers angeben eigentlich
auffgeschriben werden. Vnd ist dabey sunderlich zu merken/
dass die gefengnuß zu behaltung /vnd nicht zu schwerer ge-
uerdlicher peinigung der Gefangenen /sollen gemacht vnd zu-
gericht sein. Vnd wann auch der Gefangene mehr dann einer
ist / so sol man sie / so viel gefenglicher Behaltnußhalb sein
mög/von einander teylen/damit sie sich nicht vnwarhafftiger
Eage mit einander vereinigten/Oder wie sie ire That besche-
den wöllen/vnterrichten mögen.

xv.
11.

Von verheftung des Anflagers / bisz er Bürgschafft gethan hat.

Item/ So bald der Beklagt zu gefengnuß
angenomen ist/ so sol der Anfleger mit seinem Leib /nach ach-
tung vnd verbedeligkeit der Person/verwart werden / bisz er
nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen /vnd erkentnuß vn-
sers Amptmans / Casners vnd Richters / oder iweyer aus
men/einen notturfürigen bestalt mit Bürgen gethan hat/Wie
an den nechsten Articlen hernach volget.

xvi.
12.

Von Bürgschafft des Anflagers/ So der Be- klagt die beklagten That verneint.

Item/ das er der Anfleger die Hauptfack
der beklagten Missethat / so der Beklagt die verneinen würde/
Solliche

xvii.

solche redliche anzeigung in einer zimlichen zeit / die im durch
vnsern Amptman / Casiner vñ Richter desselben ends / sämp-
lich oder von zweyen auß ime gesetzt wurd / wöll dermassen an-
zeigen oder beweisen / das vnser Amptman / Casiner vñ Rich-
ter / sämplich oder zween auß ime / solches für gnugsam ange-
zeigt oder bewisen / annemen / oder aber vnser Richter dessel-
ben Halsgerichts / mit sampt vieren des Berichtes / solche wei-
sung für gnugsam rechtlich erkennen / Vnd wo er der Anklä-
ger die geklagten Mißthat / oder aber redliche anzeigung der-
selben / wie vor siehet / nicht bewisz / das er als dann den Gos-
sen / so auß die Sach gangen ist / nach endlicher erkantnuß
vnser Hoffräthe / aussprechen / Auch dem Verklagten vmb sein
zugefügte schmach vnd schäden / vor vnsern Hoffräthen end-
lichs Burgerlichs Rechten pflügen wölle.

Von Bürgschafft des Anklegers / So der Be-
klagt der That bekentlich ist / vnd red-
liche entschuldigung solcher
That halb für gibt.

xviii
15.

Item / So aber der Theter der that on lang-
nen were / aber deßhalb redliche Entschuldigung / die in / wo er
die bewise / von peinlicher Straff entledigen möchten / ange-
get / Vnd im aber der Ankläger solcher seiner für gewanten w-
sach vnd entschuldigung nit gefände / So sol der Ankläger in
solchem Fall / dannoch nordürffliglichen / auch nach gelegen-
heit der Person und Sachen / vnd erkantnuß vnser Ampt-
mans / Casiners vñ Richters / oder zwoer auß ime / nach not-
durfft verbürgen / Wo der beklagt solche entschuldigung also
aufführen wurd / das er der verklagten That halb nicht
peinlich Straff verwürdet hetze / ihm alsdann vmb solch
gefänglich einbringen / Schmach vnd schäden / vor vn-
sern Hoffräthen endlichs Burgerlichs Rechten zupflügen /
vnd darzu alle Gerichtskosten / nach erkentnis des Berichtes /
auszurichten

V

auszurichten schuldig sein / vnd soll fürter mit aufführung der
entschuldigten that / wie hernach in dem hundere vñ acht vnd
sibenzigsten Artikel dauon geschrieben siehet / gehalten vnd ge-
handelt werden / vnd in diesen fall / vor solcher aufführung vnd
sunder erkentnuß / peinliche Frage nit gebraucht werden.

Des Anklegers Bürgschafft.

N. von N. soll Bürgschafft vnd Caution
thun / das er allein dem jenigen geleben / vnd Volziehung thun
wölle / so ime die Brandenburgische Halsgerichts ordnung /
nach gestalt / vnd gelegenheit der Sachen / so er Klegler gegen
ime Verhafften anlagt vnd beschuldig würdt / der Kost / A-
kung vnd schäden / auch gegenrechtens vmb zugefügte
Schmach / oder Vnschuld / do er die auffürt / vnd sonst alles
anders halben / im allen derwegen / im gemelter Halsge-
richtsordnung gesetzten Artikel in / außgelegt / vnd von ime
erfordert / alles zu gewin / zu verlust / vnd zu allen Rechten ge-
trewlich vnd one geuerde.

xxix

So der Klegler nicht Bürgen ha-
ben mag.

Item / Die weil der Anklegler gemelter Bürg-
schafft nicht gehalten mag / Vnd doch dem strengen Rechten
nach volgen wölt / So soll er mit dem verklagten / bis nach en-
dung vorangezeigter rechtlicher aufführung / in gefengnuß /
oder verwahrung gehalten werden / vnd dem Ankläger / auch
dem / der sein entschuldigung aufführen wölt / soll gegönt wer-
den / das die Leut / so sie zu verweisung vnd Bürgschafft (wie
obsteht) gebrauchen wölle / zu vnd von ime wandeln mögen /
So auch die Anklage / von wegen Fürsten / Geistlicher Leut /
einer Gemeinde / oder sonst höher vnd Erbarer Person wegen /
S gegen

xx
14.

gegen den/die geringers standts sind/geschicket/in solchem fall
mögen sich andere personen/an ir stat/neben den beklagten/
gefänglich legen lassen.

**Von einer andern Bürgschafft/So der Klegler
den argkwan der Mißthat bewiesen
hat/Oder die Mißthat sonst
bekentlich ist.**

**Item / Wo der Klegler den argkwan vnd ver-
dachte bewiesen hat/oder die geklagte Mißthat sonst vnlaug-
bar ist / vnd der Thäter gnugsame entschuldigung derhalb
als vor berürt ist nicht aufführen mag / So soll der An-
kläger als dann verbürgen / dem strengen Rechten darumb
der Beslage angenommen ist nach laut dieser vnser Ord-
nung/nachzukomen / auch die Akzung vnd Gerichtslosung/
nach laut derselben / aufzurichten/ vnd zu weiter bürgschafft
in solchem fall/nicht verbunden werden. Vnd was also durch
annehmung des beklagten/mit klag/antwort/bürgschafft/frag-
gen/erfarung/weisung/vnd anders gehandelt / auch darauff
geurteilt wird/das sol alles der Gerichtschreiber ordentlich vn-
terschiedlich beschreiben/ wie deßhalb hernach in dem zwey-
hundert vnd Zehenden Artikel / vnd in etlichen blättern dar-
nach / ein gemeine anzeigung vnd form / solcher beschreibung
halben / funden werde.**

Von vnzweiffenlichen Mißthaten.

**Item / Sonderlich sollen Richter vnd Vrthei-
ler ermanet sein / Wo ein Mißthat außserhalb redlicher ver-
sach/die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen/
öffentlich vnd vnzweiffenlich ist / oder gemacht wird / Als ei-
ner one rechtmessig vnd gedrungen versach / ein öffentlicher
müßwilliger**

müßwilliger Feind/oder beschädiger ist/Oder so man einen an-
warer Vbelthat betritt / Auch so einer den gerhanen Raub
oder Diebsthal wissentlich bey im hat / vnd das mit keinem
grund widersprechen / oder Rechtlichen verursachen oder wi-
derlegen mag / Als hernach bey jeder gefassten peinlichen
straffe/wann die entschuldigung hat / funden wird. In sol-
chen vnd dergleichen öffentlichen vnzweiffenlichen Vbeltha-
ten / soll man alle Rechtliche verlengerung / so sonst in dieser
Ordnung / allein zu erfahrung der Wahrheit / vnd nicht die vn-
zweiffenlichen Mißthäter damit zu fristen / gefasste sein / ab-
schneiden. Vnd so der Thäter die offen vnzweiffenlichen Vbel-
that/kräuentlich widersprechen wölt/So sol in der Richter mit
peinlicher ernstlicher Frage / zu bekentnuß der Wahrheit zwin-
gen lassen/damit in solchen öffentlichen vnzweiffenlichen Miß-
thaten/die endlich Vrtheil vnd straff/mit dem wenigsten ko-
sten/als gefein kan/gefährdet/vnd volhogen werde. Zugleicher
weise/als ein Richter in Bürgerlichen sachen / einer vnzwey-
fenlichen bekentlichen Schuiden schleimig zuerheßten schul-
dig ist/vnd demselben Schuidiger gefährlicher verlengerung
im Rechten zugebrauchen/nicht zuzulassen oder gefassten sol.

**Wie der Anklegler/nach verhaftung des Beslag-
ten/nicht abscheiden sol/er habe dann zuporders ein
nemliche Stadt/wohin man im gericht-
lich verkünden sol/benannt.**

**Item / Der Klegler sol auch/nach gefencklichem
anmenen des verklagten / von vnserm Richter nicht abschei-
den/er hab im dann ein nemlich Haus/an einer bequemlichen
sichern vngefährlichen Stadt oder ende benent/dahin im für-
ter vnser Richter alle nöthürffrige gerichtliche verkündigung
zuschicken möge/ Vnd sol der Kläger dem jenen / der ime solche
verkündigung zubringt / von einer jeden Meyl/so er vom Ge-
richte auß / zu ime lauffen muß / ein zimlich Vortzenlohn/nach
geneyner jeder Lande art vnd gewonheit / vnd nicht mehr zu-
geben**

geben schuldig vnd verpflichtet sein / Vnd wie der Ankläger
solch ende benent/ sol der Berichtschreiber auch in die Gerichts
Acta schreiben.

In zweiffentlichen Fellen Rath's zu pflegen.

xxiii

Item/ Ob vnser Amptman/ Richter vnd Br.
rheyer/ in einigerley stücken/ darinnen sie wie vor siehet han-
deln oder erkennen sollen/ zweiffentlich würden/ So sollen sie
deshalben Rath's pflegen bey vnsern Rätzen.

Von den sachen / daraus man redlich anzeigung
einer Mißhandlung nemen mag.

xxv.
18.

Item/ In dieser Halbsgerichts Ordnung (als
vor vnd nach siehet) ist gemeinem Rechten nach / annemens
vnd gefänglich haltens/ auch peinlicher Frag halb der jenen/
so für Mißthäter verdachte oder verklagt werden / vnd des nit
geständig sein/ auff redliche anzeigung/ warzeichen/ argkwon
vnd verdacht der Mißhandlung gesetzt/ Dieselben Sach oder
warzeychen / so ein redliche gnugsame anzeigung / argkwon
oder verdacht geben / seind nicht mütlich alle zu beschreiben.
Damit aber damoch die Amptleut/ Richter vnd Verhörer
(so sonst dieser Sach nicht beracht seind) desto besser mercken
mögen / warauff ein redliche anzeigung / argkwon/ oder ver-
dacht einer Mißhandlung kommen / So seind deshalb die
nachfolgenden vmbstende vnd Fälle gesetzt / darauff ein jeder
verständiger gar wol vrsach / auch gleichnuß einer redlichen
anzeigung / argkwons/ oder verdachts (wie das ein jeder nach
seinem Deutlich nennet) erkennen kan.

Von begreiffung des Wörtleins/
Anzeigung.

xxvi.
19.

Item/ Wo wir nachmals redlich Anzeigung
melden/ da wöllen wir allwegen redliche Warzeychen/ argk-
won

VII

won vnd verdacht auch gemelnt haben / vnd damit vbrige
wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung/ niemand pein-
lich sol gefragt werden.

Item/ Ob jemand peinlich gefragt würde/
vnd nicht zuvor redliche anzeigung der Mißthat / darnach
man also fraget (als nach siehet) zu fordert außständig ge-
macht würde/ vnd dann aus solcher marter / bekennuß der
Mißthat geschehe / derselben bekennuß sol nicht geglaubt/
noch jemand darauff verurtheilt werden / Dann das wider
das Recht were.

xxvii.
20.

Das auff anzeigung einer Mißthat / allein pein-
lich Frag / vnd nicht ander peinlich
Straff sol erkant werden.

Item/ Es ist auch zu merken / das niemand
auff einigerley anzeigung / argkwon/ warzeychen / oder ver-
dacht / endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden/
sondern allein mag man peinlich darauff fragen/ so die anzei-
gung (als hernach funden würde) gnugsam ist / Wann soll
jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das
maß aus eigenem bekennen oder beweifung (wie an andern
enden in dieser Ordnung klärllich funden wirdet) geschehen/
vnd nicht auff vermutung / oder anzeigung.

xxviii.
22.

Wie die gnugsam Anzeigung einer Mißthat
sol bewiesen werden.

Item/ Ein jede gnugsame Anzeigung darauff
man peinlich fragen mag / soll mit zweyen guten Zeugen
bewisen

xxix.
23.

bewisen werden (als in dem Vier vnd sibenzigsten Artikel/ von gnugsamer weisung geschriebe) siehet) Aber so die Haupt- sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen wirdet/ dieselbig halb Weisung/mache ein gnugsame anzeigung / als hernach in dem Sechs vnd dreissigsten Artikel funden wird.

Von gleichnuß / so man aus den nachgesetzten anzeigungen / in vnbenannten argkündig- keiten der Missethat nemen sol.

xx x
24.

Item/Aus diesen nachgesetzten Artikeln/von argkündig vnd anzeigung der Missethat sagend/ sol in Fällen (so darinnen nicht benant sein) gleichnuß genommen werden/ Wann nicht möglich ist / alle argkündige oder verdächtige Fälle vnd umstünde zuschreiben.

Von gemeinargkündigkeiten vnd anzeigungen/ so sich auff alle Missethat ziehen.

Erstlich / von argkündigen Theylen / mit angehangener Erklärung / wie vnd wann die ein red- lich anzeigung machen mögen.

xx xi.

25.
Zum fñr-
dersten lñß
dienechsten
vorgesetz-
ter Artikel
el/ vmb ver-
stands wil-
le der nach-
folgenden
ding.

Item/ So man der anzeigung / die in vil nach- gesetzten Artikeln gemelt / vnd zu peinlicher Frag gnugsam geordnet sein/nicht gehalten mag/ So soll man erfahrung ha- ben / nach den nachfolgenden vnd dergleichen argkündigen umstünden / so man nicht alle beschreiben kan.

1. Erstlich/ Ob der verdacht ein solche vertwegene oder leicht- fertige Person/ von bösen leumund vnd gerücht sey/ das man sich der Missethat zu ir versehen möge/ Oder ob dieselbig Person

Person dergleichen Missethat vormals mehr gelbt/ vnter- standen habe/ oder gezeihen worden sey/ Doch sol solcher böser leumund/nit von feinden/oder leichtfertigen leuten / sondern von vnparteylichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum Andern/ Ob die verdacht person/ an gefährlichen orten vnd sitten / auch zu gefährlicher zeit gesehen worden were/ daraus man sie der That zuuerdencken / vrsach nemen möchte.

3. Zum Dritten/ Ob ein Thäter in der that / oder dieweil er auff dem weg darzu/ oder dauon gewesi/ beschigt worden ist. Man soll auffmerckung haben/ ob die verdacht person ein solche gestalt/ kleider/ waffen/ pferd/ oder anders habe/ als der Thäter obgemelcter massen gesehen wardt.

4. Zum Vierten/ Ob die verdacht person / bey solchen Leuten wunung/ oder gesellschaft habe / die dergleichen Mis- sethat üben.

5. Zum Fünften/ Sol man in beschedigungen oder ver- setzungen / warnemen/ Ob die verdachte person / aus Neid/ feindschafft/ oder getwartung einlicher Nutz/ zu der gedach- ten Missethat vrsach nemen möchte.

6. Zum Sechsten / So ein verletzter / oder beschedigter/ auß etlichen vrsachen/ jemand der Missethat selbst zeyhet/ da- rauff stirbt / oder bey seinem Eyd betwert.

7. Zum Sibenden/ So einer/ einer Missethat halb schlich- tig wirdt.

8. Zum Achten/ So ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget / vnd die rechte ordnung (als her- nach in dem Sibenvnddreissigsten Artikel gesezt ist) in der- selben Frage nicht gehalten wurde.

Ein

Ein Regel/wenn die vorgemelten argkwönigen
teyl/ ein genugsame anzeigung zu pein-
licher Frag machen.

xxxii
27.

Item / Im nechsten obgefaßten Artikel/
werden acht argkwönig teyl/von anzeigung peinlicher Frag
funden/ derselben argkwönigen teyl/ ist keiner allein zu redli-
cher anzeigung/darauff peinlich Frage mag gebraucht wer-
den / gnugsam. Wo aber sollicher argkwönigen teyl etlich bey
einander/auff jemand erfunden werden/so sollen die jenen/den
peinlicher Frage halben zuerkennen vnd zuhandeln gebüret)
ermessen/ ob dieselben obbestümpter /oder dergleichen erfundne
argkwönigen teyl / solil redlicher anzeigung der verdachten
Missethat thun mögen/ als die nachfolgenden Artikel / der
ein jeder ein redlich anzeigung macht/ vnd zu peinlicher Frag
gnugsam gefaßt ist.

Aber ein ander Regel in obgemelten
Sachen.

xxxiii
28.

Item/Mehr ist zuvermercken/wann jemand
einer Missethat mit etlichen argkwönigen teylen (als vor sich)
verdacht würdet/ daß allwegen zwenyerley gar eben war ge-
nommen werden solle. Erstlich der erfunden argkwönigkeit.
Zum andern/was die verdachte Person/guter Vermutung für
sich habe / die sie von der Missethat entschuldigen mögen/
vnd so dann darauff ermessen mag werden / daß die versach-
en des argkwönigs grösser sein / dann die versachen der ent-
schuldigung / So mag als dann peinliche Frage gebraucht
werden / Wo aber die versachen der entschuldigung ein mehrer
anschen vnd achtung haben/dann etliche geringe argkwönig-
keit / so erfunden sein / So soll die peinliche Frage nicht ge-
braucht werden. Vnd so in disen dingen gezeuffelt würde/
fo

so sollen die jenen / so peinlicher Frag halben zuerkennen vnd
handeln gebüret/ bey vnsern Rätthen rathe pfliegen.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / So jemand einer Missethat halb be-
spracht würde / vnd er in seinen Worten nicht beständig ist / son-
dern damit mercklicher geschickter weise wanckelt vnd felt/
den mag man peinlich fragen.

xxxiiii

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / So einer in übung der That etwas ver-
leust / oder hinter im ligen oder fallen laßt / daß man hernach
mals findet / vnd ermessen mag / daß es des Thäters gewesen
ist / mit erkündung / wer solches am nechsten vor der verlust ge-
habt hat / ist peinlich zufragen / Es were dann sach / daß er da-
gegen etwas fürwenden / wo es sich erfünde / oder beweisen
würde / daß es bemelten argkwönig abteiner / als dann soll die
selb entschuldigung / vor aller peinlicher Frag zuerkennen für-
genommen werden.

xxxv
29.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / Ein halbe beweifung / als so einer in der
Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzigen guten
tügenlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen vnd bewei-
fung gefaßt ist) beweifet / das heißt vnd ist ein halbe beweifung/
Vnd solche halbe Beweifung / macht auch ein redliche anzei-
gung / argkwönig / oder verdacht der Missethat. Aber so einer
etlich vmbstende / warzeichen / anzeigung / argkwönig / oder ver-
dacht weisen will / das sol er mit zwoyen guten tügenlichen/
vnd vnuerwerfflichen Zeugen thun / Wie hernach von gnug-
samer ganzer beweifung / in dem Vierondsfibenzigsten Artikel
geordnet ist.

xxxvi
30.

D

Gemein

Gemein gnugsam anzeigung.

xxxvii.

31.

Item / So ein überwundener Missethater /
der in seiner Missethat helffer gehabt / jemand in der gefengnis
muß besagt / der ihm zu seinen geübten erfundenen Missethaten
geholfen habe / ist auch ein argwönigkeit wider den besagten.
Aber soll dieselbig argwönigkeit redlich anzeigung auff jr tra-
gen / so ist nor der nachfolgenden ding.

1. Erstlich / daß dem sager / die besagt Person in der mar-
ter mit namen / nie fürgehalten / vnd also auff dieselben Per-
son sonderlich nicht gefragt vnd gemartert worden sey / Son-
der das er inn einer gemeinen frage / were im zu seinen Miss-
thaten geholfen / den besagten von ihm selbst bedacht vnd ge-
nant habe.

2. Zum Andern / so gebürt sich / das derselb sager gar ei-
genlich gefragt werde / wie / wo / vnd wann / ihm der besagt ge-
holfen / vnd was gesellschaft er mit ihm gehabt habe / Vnd in
solchem sol man den sager fragen / aller möglicher vnd not-
dürfftiger umstende / die nach gelegenheit vnd gestalt jeder
Sach / aller best zu nachfolgender erfundung der Wahrheit
dienlich sein mögen / die allhie nicht alle beschrieben werden /
aber ein jeder fleißiger vnd versündiger selbst wol bedencken
kan.

3. Zum Dritten / gebürt sich zu erkündigen / ob der sager in
sonder feindschafft / vnd widerwertigkeit mit dem versagten
stehe / Dann wo solche feindschafft öffentlich were / oder erkün-
dige würde / So were dem sager sollicher sager / wider seinen
feind nit zuglauben / er zeigt dann deshalb sonst so glaubtlich
redlich vrsach vnd warzeichen an / die man auch inn erkün-
dung erfünde / die ein redlich anzeigung machten.

4. Zum Vierten / daß die besagt Person also argwönig
sey / daß man sich der besagten Missethat zu jr versehen möge.

Zum

X

5. Zum Fünften / So sol der Sager auff der versagung
beständig bleiben / Jedoch so haben etliche Beichtuäter ein
mißbrauch / daß sie die Armen in der Beichte vnterweisen / jr
sage / so sie mit der warheit gerhan haben / am letzten zu wider-
ruffen / Das sol man / sonst geschehen kan / bey den Beichtuätern
fürkommen / Wann niemand gezübt / wider einen gemeinen
Nutz / den Vbelthättern jr böshheit bedecken zuhelffen / die den
unschuldigen Menschen zu nachtheil forttun mag. Wo aber
der Sager sein versagung am letzten wideruffte / die er doch
vor mit guten erselen umfunden gerhan hett / vnd geacht
möcht werden / Er wölte seinen Helffern damit zu gut handeln /
Oder daß er vnterwissen were / Alsdann muß man ansehen / des
Sagers angezeigte vnd andere erkündigte umstend / vnd da-
raus ermessen / ob die versagung ein redlich anzeigung der
Missethat geben möge / oder nicht / Vnd in solchem ist sonder-
lich auch ein auffsehen zu haben / vnd zu erfahren den guten oder
bösen stand vnd leumund des versagten / vnd was gemeyn-
schafft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe etc.
Vnd so die obgesagten Sachen nicht gehalten vnd erfunden
werden / so ist dieselbig versagung allein / kein gnugsame red-
liche anzeigung der versagten Missethat / sondern ein theyl
dauon etc. Als vor von solchen Thelen gnugsamer anzeigung
haben / inn dem Ein vnd dreißigsten Artickel geschrieben
siehet.

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item / So einer (wie vor von ganzer weisung
gemelt ist) gnugsam vberwissen würde / daß er von ihm selbst /
Nhambs oder ander theil / vngedörter ding gesagt hett / daß
er die geklagten oder verdachten Missethat gerhan / oder solch
Missethat vor der geschicht zutun gedrohet hett / vnd es wer
ein solche person / daß man sich derselben That zu jr versehen
mag / wird auch für ein redliche anzeigung der Missethat ge-
halten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

D ij Von

xxxviii.

32.

Von anzeigungen / so sich
auff sonderliche geübte Missethat ziehen / Vnd
ein jeder Artikel zu redlicher anzeigung dersel-
ben Missethat gnugsam / vnd darauff
peinlich zufragen.

**Von Mord der heimlich geschicht / gnug-
same anzeigung.**

XXXIX
33.

Item / So der verdacht oder Beklagte / des
Mords halben / omb dieselben zeit / als der Mord geschehen /
verdächtlich der weiß / mit blutigen Kleidern oder Waffen ge-
sehen worden ist. Mehr / Ob er des ermordten haab genomen /
verkauft / vergeben / oder noch bey im hette / das ist für ein red-
liche anzeigung anzunem / vnd peinlich Frag zugebrauchen /
Er könnte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeig oder
beweisung ableynen / das sol vor aller peinlicher Frag gehört
werden.

XL

Item / So einer mit dem andern omb gros
Güte rechet / das dann den mehrern theyl seiner Nahrung /
Haab / vnd vermögens antriff / der würde für einen Miß-
gönner / vnd grossen Feind seines Widertheils geacht. Da-
rumb / so der Widertheil heimlich ermödet würde / ist ein ver-
müung wider diesen Theyl / das er solchen Mordt gethan
habe / Vnd wo sonst die person irig wegens verdächtlich were /
oder ander argkion / wie klein der ist / auch vor augen were /
das er den Mord gethan hette / den mag man gefänglichlich
annemen / vnd peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine
verdachte Person / nicht gnugsam erfunden werden mögen /
So sich weiter dauorn in den Artikel ein / die zu gemeyner An-
zeigung allerley Missethat gesagt sind / am 34. Artikel. ansehend.)
Von

**Von öffentlichen Todtschleg / So in schlach-
tung vnter viel Leuten geschehen / das
niemand gethan wil haben /
gnugsam anzeigung.**

Item / Todtschleg / so in offen Schlachungen
geschehen / desz niemand Thäter sein will / Ist dann der ver-
dachte bey der Schlachtung auch mit dem entleybten wider-
wertig gewest / sein Messer gemonnen / vnd auff den entleybten
geschlochen / gehalten / oder mit fährlichen Todtsirenen ge-
schlagen hat / Solchs ist ein redliche anzeigung der geübten
Thathalb / vnd peinlich zufragen.

XLII
34.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider ein
verdachte person / nicht gnugsam erfunden werden mögen / So
sich weiter dauorn in den Artikel ein / die zu gemeyner Anzeigung
allerley Missethat gesagt sind / am 34. Artikel. ansehend.)

Von heimlichem Kinderhaben / vnd tödten
durch ir Mutter / gnugsam anzeigung.

Item / So man ein Dirn die für ein Junck /
fraw gehet / in argkion hat / das sie heimlich ein Kind gehabt /
vnd erödet habe / soll man sonderlich erkündigen / ob sie mit ei-
nem grossen vngewöhnlichem Leibe gesehen worden sey.
Mehr / Ob sie der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich vnd
schwach gewest sey. So solchs vnd dergleichen erfunden wür-
de / Wo dann dieselbig Dirn ein person ist / darzu man sich der
verdachten That versehen mag / soll sie durch verständige
Frawen an heimlichen stetten (als zu weiter erfahrung dienst-
lich ist) beschickigt werden / Wird sie dann daseibst auch argk-
wönig erfunden / vnd wil der That dannocht nicht bekennen /
sol man sie peinlich fragen.

XLIII
35.

**Item / Ob aber das Kindlein / so kürzlich er-
tödt worden ist / das der Mutter die milch in den brüsten noch
nicht vergangen sein mag / So ist ein beständige richtige er-
D uf farung**

XLIII
36.

farung derselben Mißthat/das die Heyde vñ Dien/so man
deß verdacht/vnd Jungfrauen sein wollen/an jren Brüsten
gemolcken werden/Welcher dann in den Brüsten milch ge-
funden wird/die muß von not wegen ein Kindlein gehabt ha-
ben/vnd sol peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Mißthat wider ein
verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So
sich weiter dauorn in den Articlen/die zu gemeiner anzeigung
allerley Mißthat gesagt sein/am 34. Artikel ansehende.)

Von heimlichem Vergeben/gnugsame anzeigung.

XLIII.
37.

Item/So der verdacht bewisen würde/das er
gifte kauft/ oder sonst damit vmbgangen ist/das macht ein
redliche anzeigung der Mißthat/Er köndte dann mit glaub-
lichem schein anzeigen/das er solche gifte zu andern vnsüd-
lichen sachen heit brauchen wollen/ oder gebraucht hette.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Mißthat wider ein
verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So
sich weiter dauorn in den Articlen/die zu gemeiner anzeigung
allerley Mißthat gesagt sein/am 34. Artikel ansehende.)

Von verdacht der Rauber / gnugsame anzeigung.

XLV.
38.

Item/So erfunden würdet/das jemand der
Güter/so geraubt sein/bey jne/oder dieselben verkauft/ver-
geben/oder in ander gestalt damit verdächtlicher weis gehan-
delt/vnd seinen Verkaufer oder Wechman nicht anzeigen
wolt/der hat ein redlich anzeigung/solches Raubs halben/
wider sich/dieweil er nicht aufständig macht/das er solche
Güter/vnwissend des vnruchten herkommens/vnd mit einem
guten glauben/an sich bracht habe.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Mißthat wider ein
verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So
sich weiter dauorn in den Articlen/die zu gemeiner anzeigung
allerley Mißthat gesagt sein/am 34. Artikel ansehende.)

Item/

Item/So Keyzig oder Zuschnett pfleglich

bey den Wirten ligen vnd zeren/vnd nie sollich redlich dienst/
handtirung oder Gält/die sie haben/ anzeigen können/da-
uon sie solliche zernung zünftig thun mögen/die sein argkwö-
nig vnd verdächtlich zu viel besien Sachen/vnd allermeist zu
Kauberey/Als sonderlich aus dem Königlischen vnd des
Reichs gemeinen Landtsriden zumercken/darinnē gefahrt ist/
das man solliche Wuben mit leiden/sonder annehmen/herrigt-
lich fragen/vnd vmb ir misshandel mit ernst straffen soll.

XLVI.
39.

Von gnugsamen verdacht der jenen / so Kaw- bern oder Dieben helfen.

Item/So einer von geraubtem/oder gesto-
len Gut beutt oder theil nimbt. Oder so einer die Thäter wis-
sentlich vnd gefährlicher weis ähet/ oder trecket/Auch die
Thäter/oder obgemelt vnrecht Gut gar/oderzum teil wissen-
lich annimbt/heimlich verbirgt/ beherbercht/ verkauft oder
vertreibt. Oder so jemand den Thätern/sonst in ander der-
gleichen wege/gefährlich fürderung/rath oder beystand thut/
oder in jren thaten vnzimliche gemeinschafft mit jn hat/ ist
auch ein anzeigung peinlich zufragen.

XLVII.
40.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Mißthat wider ein ver-
dachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/ So sich weiter
dauorn in den Articlen/die zu gemeiner anzeigung allerley Mißthat
gesagt sein/am 34. Artikel ansehende.)

Item/So einer gefangen heimlich helt/die
jn entlauffen vnd anzeigen/wo sie gelegen seind. Mehr so ein
verdächtlicher/dem man in der sache nicht sonder guts ver-
trauet/aber parthellisch vnd auff der Thäter seiten/aus gutem
versachen) helt/verträge vmb schatzung mache/vnd die scha-
tzung einnimpt/oder Bürg dafür würdt/diese ding alle in be-
den obgemelten Articlen/semptlich vñ sonderlich/ seind war-
zeichen/die ein redliche anzeigung der misshätigen huff hal-
ben machen/vnd peinlich zufragen.

XLVIII.
40.

Von

Von heimlichen Brandt gnugsam anzeigung.

XLIX.
41.

Item/ So einer eines heimlichen Brandtes verdachte / oder verklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argkwöniger gefell ist / vnd man sich erkunden mag / das er kürzlich vor dem Brandt heliger / oder verborglicher weis / mit vngewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen feuerwerken / damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / das gibe ein redlich anzeigung der Missethat / Er künde dan mit guten glaublichen vrsachen anzeigen / das er mit puluer oder Schwefel vmbgangen were / vnd das zu vnsträflichen sachen heit brauchen wöllen.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person mit gnugsam erkunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Articlen / die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesagt sein / am 34. Articel ansehend.

Von verrettery gnugsam anzeigung.

L
42.

Item/ So der verdacht heliger vngewöhnlicher vnd gefährlicher weis / bey den Thättern gesehen worden / vnd sich stellen / als sey er vor den Feinden vn sicher / ist ein anzeigung zu peinlicher frage.

(Wo diese sonderliche anzeigungen der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erkunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Articlen / die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesagt sein / am 34. Articel ansehend.

Von gnugsamen verdacht der Dieberey.

L.L
43.

Item/ So der Diebsthal bey dem verdachten gefundt oder erfaren würde / das er den gar oder zum theil gehabt / verkaufft / ver geben / oder antworden habe / So hat derselbige ein redliche anzeigung der Missethat wider sich / die weil

XIII

well er nicht aufffähret / das er solche Güter vngesehrlicher / vnsträflicher weis / mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

Item/ So der diebsthal mit sonderm Sperr / oder Brechzeugen gesehen were / So dann der verdacht am selben ende gewest / vnd mit solchen gefehrlichen Sperr / oder Brechzeugen vmbgangen / damit der diebsthal gesehen / vnd der verdachte ein solche person ist / darzu man sich der missethat versehen mag / ist peinliche frag zugebrauchen.

L.II
43.

Item/ So ein großer mercklicher diebsthal geschicht / vnd jemand def verdacht würde / der nach der That mit seinem aufgeben reichlicher gefunden wirdet / dann sonst außserhalb des diebsthals sein vermögen sein möchte / vnd der verdachte nicht ander gute vrsachen anzeigen kan / wo ime das angezeigte argkwönig Gut herkommet. Ist es dann ein solche person / zu der man sich der missethat versehen mag / So ist redlich anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

L.III
43.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person mit gnugsam erkunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Articlen / die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesagt sein / am 34. Articel ansehend.

Von Zauberey / gnugsam Anzeigung.

Item/ So jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zulernen / oder jemand zubezaubern drohet / vnd dem bedroheten bald darauff dergleichen beschicht / Auch sonderliche gemeinschaft vnd gesellschaft mit Zaubereern oder Zauberin hat / Oder mit solchen verdächtlichen dingen / gebarden / worten vnd weisen vmbgehet / die Zauberey auff sich tragen / vnd dieselbig person / desselben sonst auch berüchigt / das gibe ein redlich anzeigung der Zauberey / vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

L.III
44.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erkunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Articlen / die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesagt sein / am 34. Articel ansehend.

E

Don

Von peinlicher Frage.

L V.
45. Item / So der argwivon vnd verdacht einer ge-
klagen vnd verneynen mishandlung (als vor sicher) für be-
wissen angenommen/ oder bewisen erkant wärdet/ So sol dem
Ankläger / auff sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher
Frag ernant werden.

L VI.
46. Item / So man dann den Gefangenen pein-
lich fragen will / soll derselbige zuvor in gegenwertigkeit des
Nichters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers/
fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten / die nach gele-
genheit der Person vnd Sachen / zu wetterer erfahrung der
obelthat / oder argwivonigkeit / allerbest dienen mögen / auch
mit bedrohung der marter bespracht werden / ob er der beschul-
digten Missethat bekentlich sey oder nicht / Was ime solcher
Missethat halber bewusst sey. Vnd was er alsdann bekent/
oder verneint / soll außgeschrieben werden.

Auffführung der vnschuld / vor der peinlichen Frag zuermanen.

L VII.
47. Item / So in dem jetzgemelten falle / der beklage
die angezognen vbelthat verneynet / So soll im als dann für-
gehalten werden / Ob er anzeigen möge / daß er der außgeleg-
ten Missethat vnschuldig sey. Vnd man soll den Gefangnen
sonderlich erinnern / Ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er
auff die zeit (als die angezognen Missethat geschehen) bey Leu-
ten / auch an enden oder orten gewesen sey / wodurch verhan-
den werden möchte / daß er der verdachten Missethat nicht ge-
than haben könnte. Vnd solche erinnerung ist darumb noe/
daß mancher aus einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlahen
weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen sol.
Vnd so der Gefangene herürer massen / oder mit andern
dienstlichen vrsachen / sein vnschuld anzeigt / Solcher anzeigen
ten vnschuldigung / sollen sich alsdann unsere Anpfeut oder
Nichter / auff des verklagten / oder seiner Freundschaftt kosten /
auff

auff das fürderlichst erkundigen / oder aber auff zulassung vn-
seres Nichters / die Zeugen / so der Gefangne oder seine Freund
deshalben stellen wölten / wie sich gebürt / vnd hernach von
weisung am Hundertsen vnd Achtundstentzigsten Artickel
ansahend gefaget ist / auff ir begern verhöret werden / solche ob-
gemelte kundtschaftstellung / auch dem gefangnen oder seinen
Freunden / auff ir begern / on gute rechtmässige vrsach / nicht
abgeschlagen / oder aber erkant werden soll.

Item / So in der jetzgemelten erfahrung des be-
klagen vnschuld nicht funden wärdt / so soll er alsdann auff
vorgemelte beweisung redlichs argwivons oder verdachts/
peinlich gefrage werden / in gegenwertigkeit des Nichters /
zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / Vnd was
sich in der vrgicht vnd aller erkundigung findet / sol eigentlich
auffgeschrieben / dem Ankläger (sonel in betriff) eröffnet / vnd
auff sein begern abschriffte gegeben / vnd gefährlich nicht ver-
zogen oder verhalten werden. Was aber ein redliche anzei-
gung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gungsam ist /
such hienorn im Fünffundzwentzigsten Artickel.

Wie die jenen / so auff pein-
lich Frage / einer Missethat bekennen / nach sol-
gends außserhalb marter / omb vnterrichte
weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erslich vom Mord.

Item / So der gefragt der angezognen Misse-
that durch die marter (als vor sicher) bekentlich ist / vnd sein
bekentnuß außgeschrieben wirdet / So sollen me die verhörer
seiner bekentnuß halben / gar vnterschiedlich (wie zum teil her-
nach berürt wirdt) vñ dergleichen / so zu erfahrung der warheit
dienstlich sein mag) fleissig fragen / Vnd nemlich / Bekennet er
eines Mords oder Todschlags / man soll in fragen / aus was
vrsachen er die That gethan / auff welchen tag vnd stund / auch
E ij an

L VIII
47.

L IX
48.

an welchem ende er solche That gethan habe / Wer jme darzu geholfen / Auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethan habe / Mit was waffen der Mordt geschehen sey / Wie vnd was er dem todten für schläg oder wunden geben vñ gehawen habe / Was der ermordte bey jme gehabt habe / von gelt oder andern / vnd was er jme genommen habe / Wo er auch solche name hin gethan / verkaufft / vergeben / oder verborgen habe. Vnd solche Frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff Kauber vnd Diebe.

So der Befragt verreicherer bekent.

L X
49.

Item / Bekent der Befragt verreicherer / man sol in fragen / Wer in darzu bestelt / vnd was er darum empfangen habe / Auch wo / wie / vnd wenn solches geschehen sey / Was in auch darzu verurrsacht habe.

Auff bekentnuß von Vergiftung.

L X I
50.

Item / Bekent der Befragt / daß er jemand hab ver / giftt / oder vergiftten wöllen / Man sol in auch fragen aller vrsach vnd vmbstende (als obtscher) vnd des mehr / Was in darzu bewegt / Auch wromit / vnd wie er die vergiftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt / Vnd wo er solche gifft genommen / Wer in auch darzu gerathen / vnd geholfen hab.

So der gefragte eines Brands bekennet.

L X I I
51.

Item / Bekent der gefragte eines Brands / man sol in sonderlich der vrsach / zeit / vnd gesellschaft halb (als obtscher) fragen / vnd des mehr / Wie was feuerwerck er den Brand gethan / Von wem / wie / oder wo er solch feuer / oder den zeng darzu zutragen bracht habe.

So der gefragte Zauberey bekent.

L X I I I
52.

Item / Bekent jemand Zauberey / man sol auch nach der vrsach vñ vmbstenden (als obtscher) fragen / vnd des mehr /

mehr / Womit / vnd wie die Zauberey geschehen sey / Mit was worten oder wercken / Vnd ob sie der bezauberten person wider helfen möge. So dann die gefragte person anzeigt / daß sie et was eingraben / oder behalten hette / das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt / So soll man darnach suchen / ob man solches finden möge / Wer aber solches mit andern dingen / durch wort oder werck gethan / soll man dieselben auch er messen / ob sie Zauberey auff in ertragen mögen. Et sol auch gefragt werden / von wem sie solche Zauberey gelernt / vnd wie sie daran kommen sey / Ob sie auch solche Zauberey gegen mehr personen gebraucht / vnd gegen wem / Was schadens auch damit geschehen sey?

Von gemeinen vbenannten Fragstücken / auff bekentnuß / die aus marter geschicht.

Item / Aus den obgemelten kurzen vnterrich tungen / mag ein jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheit einer jeden sachen / auff die bekenten missthat des gefragten / witter / vnd mehr zufragen sey / das zu erfahrung der warheit dienstlich sein möge / das alles zulang zuschreibet were / aber ein jeder verstendiger aus dem obgemelten anzeigen wol verstehn kan / wie er solche besfrage in andern fällen thun soll / damit solche warzeichen vnd vmbstende / von dem nenen / der ein missthat bekent hat / bracht werden / die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan / Vnd wie der gefragte die sorgehalten vnterschied erzelt / soll auch eigentlich auffgeschrieben werden.

L X I I I I
53.

Von nachfrage vnd erkundung der bekenten bösen vmbstende.

Item / So obgemelte fragstück auff bekentnuß (die aus oder one marter geschicht) gebraucht werden / So sollen alsdann vnser Amptleut / Richter vnd Vogt / an die end schicken / vnd nach den vmbstenden (so der gefragte der bekenten missthat halben erzelt hat) soweit zu gewisheit der warheit

L X V
54.

heit dienstlich sein mögen / mit allem fleiß fragen lassen / Ob die bekentnus der berürten vmbstend halben / war sein / oder nicht. Dann so einer anziet die maß vnd form der Mißthat (als vor zum teil gemeit ist) vnd sich dieselben vmbstend also erfinden / So ist daraus wol zuuermercken / daß der gefragte die bekanten Mißthat gethan hat / Sonderlich so er solche vmbstend sagt / die sich in der geschichte begeben haben / die kein vnschuldiger wissen möchte.

Wo die bekanten vmbstend der Mißthat / in erkündigung nicht war erfunden würden.

L X V I
55.

Item / Erfindet sich aber in obgemelter erkündigung / daß die bekanten vmbstende nicht war weren / solche vnwarheit soll man alsdann dem Gefangnen fürhalten / in mit ernstlichen worten darumb straffen / Auch in alsdann weiter mit peinlicher Frag angreifen / damit er die oberzelten vmbstend recht / vnd mit der warheit anzeige / Dann jezuzzeiten die schuldigen die vmbstende der Mißthat vnwarlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wollen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen alle vmbstende der Mißthat vorzusagen / sondern in die gantz / von jm selbst / sagen lassen.

L X V I I
56.

In den sördern Artikel ist klerlich gesetzt / wie man einen / der einer Mißthat / die zweiffelich ist / auß marter oder bedrohung der marter bekent / nach allen vmbstenden derselben Mißthat fragen / vnd darauff erkündigung thun / vnd also auff den grund der warheit kommen ic. Eoiches würdet aber etwa damit verderbt / wann dem Gefangnen im annemen

XVI

annemen oder fragen / alle vmbstend der mißthat vorgesagt / vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir / daß vnser Amptleut / Richter / vnd Vogt / solches verkommen / daß es nicht geschehe / sondern den Verklagen nicht anders vor / oder in der Frag fürgehalten werde / dann nach der weiß / als klerlich in den vorgehenden Artikeln geschrieben stehet.

Dem Gefangnen des andern tags / seine Bekentnus / wider fürzulesen.

Item / Der Gefangene sol auch zum minsten des andern tags nach der marter vnd seiner bekentnus / oder vber mehr tag / nach gutbeducken des Richters / in die Büchtesstuden / für den Pannrichter / vnd zweien des Gerichts / geführt / vnd jme sein bekentnus durch den Gerichtschreiber vorgelesen / vnd alsdann anderweit darauff gefragt / Ob sein bekentnus war sey / vnd was er darzu sagt / auch auffgeschriben werden.

L X V I I I
56.

So der Gefangene vorkbekanter Mißthat wider laugnet.

L X I X
57.

Item / Wo der Gefangene der vorkbekanten Mißthat laugnet / vnd doch der argtkwoon (als vor stehet) vor augen were / so soll man in wider in gefängtnuß führen / vnd weiter mit peinlicher Frage gegen jme handeln / vnd doch mit erfahrung der vmbstend (als ob stehet) in allweg flässig sein / nachdem der grund peinlicher Frag darauff stehet.

Vonder maß peinlicher Frage.

L X X
58.

Item / Die peinliche Frag sol nach gelegtheit des argtkwoons vñ der person / vil / offte / oder weniger / hart oder lind / der fürgenommen werden. Vnd soll die sag des Gefangnen / nicht angenommen oder auffgeschriben werden / so er in der marter ist / sonder sol sein sagtun / so er von der marter gelassen ist.

So der Arme / den man fragen will / gefehr-
liche Wunden heite.

LXXI
59.

Item / Ob der Beklagte gefehrliche Wunden/
oder ander schäden an seinem Leib heite / so soll die peinlich
Frage derraissen gegen ime fürgenommen werden / damit er
an solche verurunden oder schäden / am minstn verlezte werde.

Ein Beschlus / wann der bekantnuß / so auff
peinlich Frag geschicht / endlich
zu glauben ist.

LXXII
60.

Item / So auff erfundene redliche anzeigung /
einer misserhat halb /peinliche Frag fürgenommen / auch auff
bekentnuß des gefragten (wie in den vorgehenden Artickeln
alles klürlich dauon gesetzt ist) fleißige mögliche erkündigung
vnd nachfrage geschicht / vnd in derselben bekentner Tharhalb /
solche warheit erfunden wird / die kein vnschuldiger also sagen
vnd wissen möchte / Also dann ist derselben bekentnuß vnzweif-
fentlicher befindiger weiß zuglauben / vnd nach gestalt der sa-
chen / endliche peinliche Straff darauff zu vrtheilen / Wie her-
nach bey .am Hundert vnd siben vnd zwentsigsten Artickel/
von peinlichen Straffen / funden wird.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit
peinlicher Frag angriffen / vnd nicht
vngerecht funden / oder vber-
wunden wird.

LXXIII
61.

Item / So der Beklagte auff einen solchen argk-
won vnd verdacht / der zu peinlicher Frag (als vor sieher) ge-
nugsam erfunden /peinlich einbracht / mit marter gefragt / vnd
doch durch eigene bekantnuß oder beueßung / der beklagten
Misserhat nicht vberwunden wird / So haben doch Richter
vnd Ankläger / mit gemelter ordentlichen / vnd in Recht zuläß-
figen

XVII

figen peinlichen Frage / kein straff verwürdt / Dann die bösen
erfunden anzeigung / haben der gefehrlichen Frag / entschul-
digte vrsach gegeben / Wann man sol sich (nach sag der Rechte)
nicht allein vor verbringung der vbelthat / sonder auch vor al-
ter gestaltnuß des vbelts (so bösen leumund / oder anzeigung
der misserhat machen mögen) hüten / Vnd wer das nicht thete /
der würde deshalb gemelter seiner beschwerde / selbst vrsacher
sein. Doch was sich für zünftliche Gerichtskost / dem Nachrich-
ter vnd andern Dienern des Gerichts / nach laut dieser vnser
Ordnung / zugebillt gebürt / soll in diesem fall durch die An-
kläger dannoch auch bezalt werden. Wo aber solche peinliche
Frag / dieser vnser rechtmessigen Ordnung widerwertig ge-
braucht würde / So weren die Vrsacher der selben vnbilllichen
peinlichen Frage sträflich / Vnd sollen darumb nach gestalt
der gelegenheit vnd gefährligkeit der vberfarung / alles nach
erkantnuß vnserer Hoffräthe / straff vnd abtrag leiden.

Von Beweissung der Misserhat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd
der Ankläger die geklagten misshandlung beweisen wolt / das
mit sol er / als Recht ist / zugelassen werden.

LXXIII
62.

Von vnbekantnen Zeugen.

Item / Vnbekante Zeugen sollen nicht zugelas-
sen werden / Es würde dann durch den / so die Zeugen stellet /
statlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleumbd weren.

LXXV
63.

Von belohnten Zeugen.

Item / Belohnte Zeugen / seind auch verworff-
sen / vnd nicht zulässig.

LXXVI
64.

Wie die Zeugen sein sollen.

Item / Die Zeugen sollen vnuerleumbde Peut /
vnd nicht vnter zwentsig Jarn alt / auch nicht Weibsbild sein /
S Doch

LXXVII

Doch mag man in etlichen Fällen / jünger person (Dann ob gemelt ist) auch Weibsbilder / für Zeugen zulassen / vnd jr sage in irem werth vermercken / Dann wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch vnvolkommen Zeugen bey einer Sach gewest wesen / von einem waren wissen sagen möchten / vnd vnuerdächtig person weren / So möchte jr sage / zu erfüllung anderer vnvolkommener weisung oder vermütung / dienlich sein / das alles durch die verständigen (den gemeinen Keiserlichen Richten nach) ermesen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

LXXXVIII.
65.

Item / Die Zeugen sollen sagen von irem selbst eignen waren wissen / mit anzeigung ihres wissens gründlicher ersach. So sie aber von fremden hören sagen würden / das sol nicht für gnugsam geachtet werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXXIX.
66.

Item / So ein missthat mit zweyen oder dreien glaubhaftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sagen / bewiesen würden / darauß sol nach gestalt der verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXX.
68.

Item / Wo Zeugen erfunden vnd obertunden werden / die durch falsche böshaffige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wollen / die haben die Straff verwürdt / in welche sie den vnschuldigen (als ob sie) haben bezeugen wollen.

So der Beklagt nach der beweisung / nicht bekennen wolte.

LXXXI.
69.

Item / So der Beklagt / nach genugsamer beweisung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der verurteilung /

verurteilung / mit peinlicher Frag weitter angezogen werden / mit anzeigung / daß er der Mißthat obertunden sey / ob man dadurch sein bekennuß desio ehe auch erlangen möchte / Ob er aber nicht bekennen wolte / desj er doch (als ob sicher) gnugsam bewisen were / so solt er nichts desio weniger der bewisen Mißthat nach / verurteilt werden.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

LXXXII.
70.

Item / Nachdem aber not ist / das die Zeugschafft / darauß jemand zu peinlicher Straff endtlich sol verurteilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche verhörung sich der gemein Mann / so unser Halsgericht besitzt / nicht wol ordentlich schicken kan / Hierumb / damit im selbigen fall / vnwissenheit halb / der verhör desio weniger verfürzung geschehe / So wollen wir / wo eines Beklagten missthat verbezeugen were / vnd er derselbigen / auff frage (als vor siehet) nicht bekennlich sein wolte / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeint Mißthat bewisen wolte / So sol er seinen Arttckel / den er bewisen wil / ordentlich aufzeichnen lassen / vnd vnserm Partrichter in scharfften oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / Solchen Weisungarttckel sol fürter vnser Altmann / Casiner oder Partrichter / auff des Klägers kosten / vnser weltlichen Rärhen zuschicken / vnd dabey gelegenheit vnd gestalt der sachen (soudt sie der betriecht haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rathe der Rundschaft halben sollen er sucht werden.

LXXXIII.

Item / So sol dann der jering / der Rundschaft führen wil / durch sich oder seinen Anwalt / vnser Rärhe ansuchen / einen oder mehr Rundschaftverhörer zu ordnen / Auch (ob es not thut) Compulsoriat oder Compasibrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der sage bracht werden

§ 4 mögen /

mögen / des auch der Kundschaftsführer alles durch unsern
Ampman oder Richter / klärlich vortrichen / werden sol / damit
er sich darnach wisse zuhalten.

Von Kundschaftweißhörern / so die Räthe geben mögen.

LXXXIII
72

Item / Als dann mögen unser Rathe unserm
Land oder Hoffgerichtsreiber / vnd etlichen Verheylan da-
selbst beuchlen / die Kundschaft ordentlich weiß / mit gebür-
licher verkündigung / den verwandten der Sach zuuerhören /
oder aber / nach gefalt vnd gelegenheit der Sachen / ande
verständige Commissari darzu verordnen. Zu dem / sollen vn-
ser Räthe Kunst (sowet an men ist) auch allen fleiß thun / damit
Kundschaft vnd weisung dem Rechten gemesslich zu gehou werde.

Von öffnung der Kundschaft.

LXXXV
73

Item / So die Kundschaft verhört ist / sol der
Verhörer solcher Kundschaft den Theyl / zu öffnung dersel-
ben / Tag setzen / vnd zimlich mündlich einrede / zu der Zeugen
person vnd sag / thun lassen.

Von antwortung verhörter Kundschaft.

LXXXVI

Item / Was obgemelter massen für die Kund-
schaftverhörer bracht wird / soll alles eigentlich aufgeschrie-
ben / vnd darnach unsern weltlichen Hoffrathen vberantwore
werden / bey den die Theyl / so der zugenossen verhoffen / solche
Kundschaft vnd handlung holen / vnd fürter unsern Panrich-
ter / vmb weitter Rechtlicher handlung willen / antworten sol-
ten / Vnd mögen vnser weltlich Räthe (wo sie das not be-
dunckt) zu notdurfft vnd fürderung des Rechten / iren Rath-
schlag / was mit der gestellten Kundschaft rechtlich betwisen /
vnd darauff zu erkennen sey / verschlossen aufschicken.

Von

XIX Von Kundschaft des Beklagten / zu einer entschuldigung.

Item / So ein Beklagter kundschaft vnd weis-
ung führen wolt / die in von seiner verklagten Missethat ent-
schuldigen solt / So dann vnser Räthe solche erbottene Weis-
ung für dienstlich achten / so sol es / mit verführung derselben /
auch vorgemelter massen / vnd darzu (wie von solcher auß-
führung der Unschuld / hernach in dem Hundert vnd Achte
vnd sibentzigten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach /
klärlicher / mehr vnd weitters funden wird) gehalten werden.

LXXXVII
74

Von weisung redlichen Argkwons vnd verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argkwon vnd ver-
dacht zu peinlicher Frag fürzubringen / oder zu beweisen / So
soll es erslich gehalten werden / wie vor in dem Eibenzehen-
den Artikel dauon gesagt ist / Es were dann in sondern groß-
sen irrigen vnd zweiffelichen Sachen / So dann dieselbigen
(in massen wie vor dauon gemelt) an vnser Räthe gelangten /
vnd sie für not ansehen / das zu weitter anzeigen / oder betwei-
sung redlichen Argkwons vnd verdachts der geklagten Misset-
hat / gehandelt sol werden / wie oben von gancker Weisung in
der Hauptsach geschrieben stehet / so mögen sie solchs zu thun /
auch verfügen / Das doch genzlich zu irem willen stehen soll.

LXXXVIII

Von Zerung vnd verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen kundschaft
führt / der sol einem rechtlichen Zeugen / für seinen kosten / einen
jeden tag (wievyl er in solcher Zeugschafft ist) eine Maßzeit
geben.

LXXXIX
75

§ III
Rat

**Kein Zeugen für Recht zuver-
gleyten.**

xc.
76.

Item / Es sol kein Parthey noch Zeug für den Richter oder Commissary für Recht veraleynt werden / Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Verichte vergleyt werden.

**Das Recht fürderlich ergehen zu-
zulassen.**

xc.
77.

Item / Inkosten zuvermeiden / Eßen vnd ordnen wir / das in allen peinlichen Sachen / dem Rechten schleuniglichen nachgegangen / verhoffen / vnd gefährlich nicht verzogen werde.

**Von benennung endthafft
Rechtstags.**

xcii.
78.

Item / So der Klegler auff des Beklagten eigen bekennen / oder einbrachten Kundtschafft / omb einen endlichen Rechttag bitt / der sol ime fürderlich ernennet werden. Wo aber der Anfläger omb den endlichen Rechttag nicht bitten wolt / So sol derselbig endliche Rechttag / auff des Beklagten bitt / auch ernennet werden.

**Dem Beklagten den Rechttag zuver-
künden.**

xciii.
79.

Item / Dem / so man auff bitt des Anlegers peinlich rechtfertigen will / soll das drey tag zuvor angeflagt werden / damit er zu rechter zeit bittchen / vnd das heilige Sacrament

XX

Sacrament empfangen möge. Man soll auch nach solcher Weiße pfleglich / solche personen zu dem Verklagen in die gefängnuß verordnen / die in zu guten seligen dingen vermannen / vnd ime im aufführen oder soust / nicht zunicke zutrinken geben / dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkündung zum Verichte.

Item / Zum Verichte soll verkündigt werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

xciiii.
80.

**Unterredung der Vrtheiler vor dem
Rechtstag.**

Item / Es sollen auch Richter vnd Vrtheiler vor dem Rechtstag alles einbringen / hören lesen / das alles (wie hernach in dem zweyhundert vnd zehenden Artikel angezeigt wirdt) ordentlich beschriben sein / vnd für Richter vnd Vrtheiler bracht werden soll / Darauff sich Richter vnd Vrtheiler miteinander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu Rechte sprechen wöllen. Vnd wo sie zweiffelich sein / sollen sie weiter raths pflegen bey vnsern Räten / Vnd alsdann die beschlossne Vrtheil zu dem andern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der form / wie hernach in dem zweyhundertsten vnd neunzehenden Artikel / von gemeiner form aller Vrtheil / anzeigung funden wirdt / damit solche Vrtheil nachmals auff dem endlichen Rechtstag (wie hernach von offnung solcher Vrtheil geschriben siehet) vnseunlich also mögen geöffnet werden.

xcv.
81.

NOTA:
Zu erkla-
rung dies-
ses Arti-
kels / sin-
cke den
ccxliij. Ar-
tikel.

**Von bestung vnd beitung des end-
lichen Gerichts.**

Item / Am Gerichtstage / so die gewöhnliche tagzeit erscheinert / soll man das peinlich Verichte / mit der ge-
wöhnlichen

xcvi.
82.

wöhnlichen Glocken beleuten/ Vnd sollen sich Richter vnd Be-
theiler/ an die Gerichtsstat fügen / da man das Gericht nach
guter gewonheit pflegt zusitzen / Vnd soll der Richter die Be-
theiler heissen niedersitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in
den henden haben / vnd ersamlich sitzend bleiben / biß zu ende
der sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den
Partheyen jr notdurfft darinnen
nicht zuuerbergen.

xcvii
85.

Item / In allen peinlichen Gerichtlichen Hen-
deln / sollen vnser Richter vnd Schöpffen / diese vnser Refor-
mation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den
Partheyen (sowel men zu iren Sachen not ist) auff jr begern/
dieser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wis-
sen zuhalten / vnd durch vntwissenheit derselbigen / nicht ver-
kürzt oder geuerdt werden. Man sol auch den Partheyen die
Artickel / so sie auß dieser vnser Ordnung nordürfftig sein/
auff jr begern / vmb zimlich belohnung / abschriefft geben.

Von der Frag des Richters / Ob das Verichte
recht besetzt sey.

xcviii
84.

Item / So das Verichte also geseßen ist / so soll
der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich
frag dich / ob das endlich Verichte zu peinlicher Handlung wol
besetzt sey. Wo dann dasselbig Verichte nicht vnter neun Schö-
pffen / mit sampt denen / die bey der peinlichen Frag gewest we-
ren / besetzt ist / So soll jeder Schöpff also antworten: Herr
Richter / das peinlich endlich Verichte ist / nach laut vnseres
gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ic. Ord-
nung wol besetzt.

Wann

Wann der Verklagt öffentlich in Stock
gesezt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Vertheil
zu peinlicher Straff endlich beschlossen würde / Wo dann her-
kommen ist / den Uebeltäter davor am Markt oder Platz /
etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger / oder Halsseisen zusiel-
len / dieselbig gewonheit sol auch gehalten werden.

xcix
85.

Den Verklagten für Verichte zuführen.

Item / Darnach sol der Richter beuelhen / das
der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtssnecht wol
verwart / für Verichte bracht werde.

c.
86.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Uebeltäter / sol
es im selbigen Stück / auff gegenwertigkeit vnd beger des An-
klägers / nach jedes Verichts guter gewonheit / gehalten wer-
den. Wo aber der Verklagt vnschuldig erfunden / also / daß der
Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nicht
desto weniger der Verklagt Rechts begert / so were sollichs be-
schreyens nicht not.

ci
87.

Von Fürsprechen.

Item / Klegern vnd Antwortern / sol jedem teil
auff sein begern / ein Fürsprech auß dem Verichte erlaube wer-
den / dieselben sollen bey iren Eyden die Gerechtigkeit vnd
Warheit / auch die Ordnung dieser vnser Reformation für-
dern / vnd durch keinerley geschäftigkeit / mit wissen vnd willen
verhindern / oder verkeren / das sol in also durch den Richter
bey iren Pflichten beuolhen werden.

cii
88.

§

Item/

Item/ In dem nechst nachgeschakten Artikel der Klag/ sol der Fürsprech / wo erslich ein A. siehet/ des Klägers namen/ aber bey dem B. des Beklagten namen melden/ fürter bey dem C. sol er die vbelthat/ als Mord/ Raubrey/ Dieberey/ Mordbrandt/ oder anders/ wie jede That namen hat/ auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich zu mercken/ So die Klag von Ampts wegen geschehen/ das allwegen in einer jeden solchen Klag/ zusampt dem Namen des Anklägers/ soll also gesagt werden: Klagt von meines Enedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ꝛ. wegen.

Witt des Fürsprecken/ der von Ampts wegen
wegen oder sonst klagt.

Herr Richter/ A. der Anleger/ klaget zu B. dem Vbelthäter/ so gegenwertig vor Gericht siehet/ der missthat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ das jr derselben Klag halb/ alle eingebrauchte Handlung vnd auffschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Enedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. Halsgericht vormals gnußfamlich geschehen/ fleißig ermesen wölet/ vnd das dar auff der Beklagte/ vmb die vberwunden vbelthat/ vnt endlicher Bruchel vnd Redten peinlich gestrafft werde/ wie sich nach ordnung gemelter Bericht gebürt vnd recht ist.

Item/ Wo der Fürsprech die obgemelten Klag vnd Witt mündlich nicht reden köndt/ so mag er die schriftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ jr wölet ewern Schreiber des Anklägers klag vnd Witt auß der eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd Wie der Beklagte durch seinen Fürspreccken bitten lassen mag.

Item/ Wo dann der Beklagte der Missethat da uor beständiger weiß bekentlich gewest were/ als vorn in dem fünff

fünff vnd funffzigsten Artikel/ vnd darnach in etlichen/ bisz auff den Vier vnd sibentzigsten Artikeln/ von solchem besandigen bekennen funden wird/ So mag er nichts anders dann vmb Gnad bitten/ oder bitten lassen. Hette er aber der Missethat also selbst nicht bekent/ Oder wo er die angezogene That bekant/ vnd derhalb solche vrsachen fürbracht hett/ dar durch er hoffet von peinlicher Straff eruschuldigt zu werden/ so mag er durch seinen Fürspreccken bitten lassen/ wie hernach solget.

Item/ Wo in dem nechstnachfolgenden Artikel ein B. siehet/ da soll der Beklagte/ bey dem A. der Antworter/ vnd bey dem C. die geklagte Vbelthat kurz gemeldet werden.

Herr Richter/ B. der Beklagte/ antwort zu der beklagten Missethat/ so durch A. als Kläger/ wider zu geschehen ist/ die er mit C. geübt haben sol/ in aller massen/ wie er vormals geantwort hat/ vnd gnußsam fürbracht ist/ vnd bitt/ das jr derselben geschehenen Klag vnd Antworthalb/ alle Handlung vnd auffschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Enedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. Halsgericht/ vormals gnußfamlich geschehen/ fleißig wölet ermesen/ vnd das er auff sein erfundene vnschuld/ mit endlicher Dreyßel vnd Recht ledig erkant/ vnd der Ankläger Straff vnd Abragahalb/ nach laut der obgemelten Halsgerichts Ordnung/ zu endlichem Aufstrage/ für meines Enedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. Räte verpflicht werde.

Item/ Wo der erlangte Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Witt/ mündlich nicht reden köndt/ mag er die schriftlich für den Richter legen/ vnd diese mawnung sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ laßet des Beklagten Antwort vnd Witt/ auß dieser eingelegten Zettel/ ewern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Witt/ sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ die gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

Von verneymung der Mißthat die vormals
bekent worden ist.

c viii
91.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhin-
derung des Rechts / auff dem endlichen Rechtsrag der Miß-
that langnen / die er doch vormals ordenlicher beständig
weiß bekent hatt / wie vor in dem Fünffundfünfzigsten Arti-
ckel / vnd in etlichen biß auff den Vierundfünzigsten Artickel /
von beständig bekentnuß funden wird / So soll der Richter
die zwen geordneten Schöpffen / so mit ime solche verlesene
Vrgicht vnd bekantnuß gehört haben / auff ire Eyde fragen /
ob sie die verlesene Vrgicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu
sagen / so hat des Beklagten verneymen nicht statt / Aber für-
ter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also gezeugnuß geben /
vmb die Vrtheyl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöpffen fragen sol.

c ix
92.

Item / Auff das geschehen ersuchen / so die Par-
theyen bede / oder ein theyl (als vor sicher) getan haben / soll
der Richter die Schöpffen vnd Vrtheyl / jeden in sonderheit
fragen / vnd sagen: Ich frage dich des Rechts.

Antwort der Schöpffen.

c x
93.

Herr Richter / Ich sprich / Es geschieht billlich /
auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach
das Gerichts ordnung recht / vnd beschlosseniß.

Wie der Richter die Vrtheyl
öffnen sol.

c xi
94.

Item / Auff obgenelte bitt der Partheyen /
vnd ergangene Vrtheyl / sol der Richter die endlichen Vrtheyl /
der sich die Schöpffen auff alle notdürfftige sührache / vnd
geschehene

geschehene Handlung / diser vnser Ordnung gemeß / vereinigt /
oder in Karte funden / vnd auffschreiben lassen haben / durch
den geschwornen Gerichtsreiber öffentlich verlesen lassen /
Vnd wo peinliche Straff erkant wird / so sol enghentlich gemelt
werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben ge-
schehen sol / Wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem
Hundert vnd sieben vnd Zwentsigsten Artickel / vnd etlichen
Blättern darnach funden / vnd angezeigt wird / Vnd wie der
Schreiber sollich Vrtheyl / die sich obgenelter massen / zu öf-
nen vnd lesen gebürt / formiren vnd schreiben sol / wird her-
nach in dem Zwenhundert vnd achtzehenden Artickel funden.

Item / Die vorgesakten rede / so vor Gericht ge-
schehen sollen / lauten als auff einen Kläger / vnd auff einen
Antworter / Aber es ist nemlich zu merken / wo mehr dann ein
Kläger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß alsdau
dieselben wörter (wie sich von mehr personen zureden gezeimet)
gebraucht werden sollen.

c xii
95.

Wie der Richter / nach verlesung der Vrtheyl /
die Schöpffen fragen sol.

Item / Nach verlesung der endlichen Vrtheyl /
sol der Richter jeden Schöpffen befunder fragen / vnd also sa-
gen: Ich frage dich / ob die Vrtheyl also beschlossen sey / wie
die verlesen worden ist.

c xiii

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter / Wie die Vrtheyl gelesen wor-
den ist / also ist die beschlossen.

c xiiii

Von Frag oder die / so den verurtheilten
rechen würden.

Item / So ein Vbeltheter zu peinlicher Straff
verurteilt wird / so sol vnser Richter der gewonheit nach / jeden
B ij Schöpffen

c xv

Schöpffen befunder also fragen: N. Ich frag dich warnungs
weiß, was die verwürden / so diese Rechtliche erkante Straff
rechen / oder sich des vntersuchen würden?

Antwort der Schöpffen.

cxvi.

Herr Richter / Ich sag warnungs weiß / Wer
dise erkante Straff rechen würde / oder zu rechen vntersünde /
der selte in alle die peen vnd straff / darein die verurtheyle Per-
son erkant ist.

cxvii.

Item / Was den Schöpffen in Gerichte / auff
frag des Richters zu antworten gebürt / So dann einer oder
mehr Schöpffen dieselben antwort (wie auffgeschriben ist)
gegeben haben / mögen die andern vmb kurtz willen also sagen:
Wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zer- brechen sol.

cxviii.

96.

Item / Wann der Beklagte endlich zu peinlicher
Straffe geurtheylet wird / so soll der Richter seinen Stab zer-
brechen / vnd den Armen dem Nachrichten beueßen / vnd bey
seinem End gebieten / die gegebene Urtheyle getrewlichen zu wol-
ziehen / damit vom Gerichte auffsehen / vnd darob halten / da-
mit der Nachrichten die gesprochen Urtheyle / mit guter gewar-
sam vnd sicherheit vollziehen möge.

Des Nachrichten Friede auß- zuruffen.

cxix.

97.

Item / So der Nachrichten den Armen auff
die Nichtsar bringt / soll der Danrichter öffentlich aufzuruffen /
vnd von vnser weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Güte
gebieten / dem Nachrichten keinerlei ver hinderung zuthun /
Auch ob im mislänge / nicht hand an im zulegen.

Trag

XXIII

Frag vnd Antwort nach vollziehung der Urtheil.

Item / Wann dann der Nachrichten den Dan-
richter fragt / Ob er recht gerichte habe / So sol derselbig Rich-
ter antworten: So du gerichte hast / wie Urtheil vnd Rechte
geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

cxix.
98.

So der Beklagte mit Rechte ledig er- kant würde.

Item / Würde aber der Beklagte mit Urtheil
vnd Rechte ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die
Urtheil anzeigen würde / dem solt (wie sich gebürt) auch ge-
folgt vnd nachgangen werden. Aber des abtrags halb / so
der ledig erkant als Kläger began würde / sollen die Theil als-
dann zu endlichen Bürgerlichen rechten / für vnser Hoffrätthe
verpflichtet werden: Wie sonst in dieser vnser Ordnung mehr
gemelt ist. Die form dieser Urtheil / wird hernach in dem
Zweyhundert vnd Achte vnd zwenzigsten Artikel funden.

cxix.
99.

Von vnmordürfftigen gefehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an vns gelangt ist / das
bisher an etlichen vnsern Halsgerichten / viel oberflüssiger
Frage gebraucht seind / die zu keiner erfahrung der Warheit
oder gerechtigkeit not sein / sonder allein das Rechte verlengern
vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche misbräuch /
so das Recht en not verziehen oder verhindern / oder die Leut
gefährn / wollen wir auch hiemit auffgehoben vnd abgethan
haben. Vnd wo an vnser Rätthe gelangt / das darwider ge-
handelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen /
so offte das zu schulden kompt.

cxix.
100.

Von

Von Leibstraffen / die nicht zum Tod / oder zu ewiger Gefangnis gesprochen werden / vnd von Ampts wegen geschehen.

Item / Wie straff an Leib oder Gliedern / die nit zum Tode oder ewiger Gefangnis seind / vnd öffentlicher Mißthat halb / von Ampts wegen geschehen / durch vnsern Par Richter / (außerhalb den Schöpffen) erkant mögen werden / dauon wird hernach in dem Zwoyhundert / vier vnd fünfß vnd zwentzigsten Artickel gefunden.

Verursachung der Sazung / wie auff dem endlichen Rechtstag gehandelt werden sol / Vnd wie kein Teil dieser Ordnung vngemesz / fürbringen möge.

Item / Es möchte jemand / so der nicht vrsach weise / gedanken / dasz die vorgemelt gerichtlich Handlung / auff dem endlichen Rechtstag zugebrauchen verordent / vnsformlich / vnd dem gemeinen Rechten nicht gleich were / Sonderlich in dem / dasz auff solchem endlichen Rechtstag / Klag / Antwort / vnd Bitt der partheien / Auch Frag / Erkantnis / vnd Handlung der Richter vnd Vrtheiler in dieser vnser Ordnung vor gefast / vnd geschrieben seind / der meinung / dasz billich nach gestalt jeder Sachen anders / vnd andersi gelag / geantworet / gebeten / gefragt vnd erkantet werde it. Zu abteilung solches verdaches / melden wir deshalb diese vrsach vnd notturfft. Nach gewonheit vnd gebrauch dieser Lande / mögen die Halßgerichte vnseres Landes / nit andersi dann mit gemeinen Leuten / die der Rechte nordürffliglich nicht gelernt / oder geübt haben / besetzt werden. Deshalb in dieser vnser Ordnung / vor vnd nach / gar klärllich funden wird / mit was grossen nordürffrigen fleisz / alle solche gerichtliche Sachen / vor dem endhafften Rechtstag gehandelt / ersaren / vnd außgeschrieben / auch die Vrtheil (wo es not thut) nach rath der Rechtsruer

Rechtsruer seindigen / gemacht werden sollen. Darumb auff dem endhafften Rechtstag niemand nachtheilig / dasz dselbs / so kurzer gemeiner weisz / (als vor sicher) die Klag / Antwort / vnd Bitt der partheien / gemeldet / Auch also darauß / (wie gefast ist) durch Richter vnd Vrtheiler gefragt / geantworet / erkant / vnd gehandelt werde. Dann solt den Zeilen zugelassen sein / dasz sie auff dem endlichen Rechtstag irs gefallens fürbringen mödten / so würden solche Richter vnd Vrtheiler leichtlich dermassen ser gemacht / damit die Rechtferigung ire endung auff denselben endhafften Rechtstagen / nicht errauschen köndten / das were ein schädliche ver hinderung an strafung des Übels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dardurch die Partheien zu grossen nachteil vnd onkosten.

Aber nemlich ist zumercken / dasz alle nordürffrige Handlung / obgemelter massen / vnd nach laut diser vnser Ordnung / vor dem endlichen Rechtstag / mit höchsten fleisz geschehe / Wie dann Richter / Vrtheiler / vnd Gerichtschreiber / deshalb verpflichtet vnd schuldig sein / damit niemand im Rechten verfürte werde. Vnd sol doch nichts defter tveniger auff dem endhafften Rechtstag / vmb des gemeinen Volcks / vnd alter gewonheit willen / die öffentliche gerichtliche Handlung / wie vor dauon außgeschrieben ist / aus guter meinung auch nicht vnterwegen bleiben. Wölte aber auff dem endhafften Rechtstag / ein Teil dieser vnser Ordnung vngemesz fürbringen vnd handeln / dadurch das Recht / oder volziehung desselben / geirrt vnd verhindert werden möchte / damit sol er nicht zugelassen / oder gehört / sonder auff des geporsamen Teils bitt vn begern / nach laut dieser vnser Ordnung / mit dem Rechten endlich fürgegangen werden. Wann ein jeder verstandiger tan hieraus / vnd bey jm selbst wol betrachten / dasz vor solchen Richtern vnd Vrtheilern / ein ander Proceß im Rechten zuhalten not ist / dann so der rechtlich Krieg / vor dem Rechtsgelerten were.

Von Weichen vnd vermanen / nach der Verurtheilung.

Item / Nach der Verurtheilung des Armen zum Tode / soll

cx xv.
102.

zum wenigsten ein Priester oder zweien am aufführen / oder
ausschleiffen / bey me sine / die me zu gutem / und zu bereuung
seiner Sünden / rechten Glauben / vnd vertrauen auff das
Verdienst Jesu Christi vnseres Seligmachers / vermanen.

**Dafz die Beichtueter die Armen bekender
warheit zu laugnen nicht
weisen sollen.**

cx xv i.
103.

Item / Die Beichtueter der Vbeltheter / sollen
sie nicht weisen / was sie mit der warheit auff sich selbst oder
andere personen bekant haben / wider zulaugnen. Wann nie-
mand gezünbt den Vbelthättern ire bößheit wider gemeinen
Nutz / vnd frommen Leuten zu nachteil / mit vnwarheit bedek-
cken zuhelffen / wie am Eieben vnd dreiffßigsten Artikel daron
auch meldung geschihet.

**Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich
straffen soll.**

cx xv i i.
104.

Item / So jemand den gemeinen geschriebenen
Rechten nach / durch ein verhandlung das Leben verwickelt
hat / mag man nach guter gewonheit / oder nach ordnung ei-
nes guten rechtverständigen Richters / so gelegenheit vnd er-
gernuß der vbelthat / ermesßen kan / die form vnd weis dersel-
ben tödtung halten vnd vrtheilen. Aber in fällen / darumb /
(oder derselben gleichen) die gemeinen Keyserlichen Rechte nicht
setzen oder zulassen / jemand zum Tod zustraffen / haben wir in
dieser vnser Ordnung auch keincken Todtsstraff gesetzt. Aber
in etlichen Missethaten / lassen die Rechte peinliche straff am
leib oder gliedern zu / dann democh die gestrafften bey dem
Leben bleiben mögen. Dieselben straff mag man auch erken-
nen vnd gebrauchen / nach guter gewonheit des Landes / oder
aber nach ermessung eines guten verständigen Richters / als
oben von tödten geschrieben siehet. Wann die Keyserlichen
Recht/

Recht / etliche peinliche Straff setzen / die nach gelegenheit die-
ser zeit vnd Lande vnbequem / vnd eins teils nach dem Buch
haben nicht wol möglich zu gebrauchen weren / Darzu auch
die Keyserlichen Rechte / die form vnd maß einer jeden peinli-
chen Straff / nicht anzeigen / sondern auch guter gewonheit /
oder erkenntnuß verständiger Richter beuelhen / vnd in dersel-
ben willkür setzen / die Straff nach gelegenheit vnd ärgernuß
der Vbelthat / aus lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeynes
Nutzwillen / zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu
mercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / die Keyser-
lichen Rechte / ketnetley peinlicher Straff am Leben / Ehren /
Leib / oder Gliedern / setzen oder verhängen / das vnser Richter
vnd Vrtseyler dawider auch niemand zum tode / oder sonst
peinlich straffen. Vnd damit vnser Richter vnd Vrtseyler /
die der Keyserlichen Rechte nicht gelehrt sein / mit erkennung
solcher straff / desio weniger gewonheit die gemeinen Keyserlichen
Rechte / oder gute zulässige gewonheit handeln / So wird her-
nach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die ge-
meinen Rechten / guter gewonheit / vnd Vernunfft nach ge-
sehen sollen / gesagt.

**Von vnbenannten peinlichen Fellen
vnd Straffen.**

Item / Ferner ist zu mercken / in was peinlichen
Fällen oder verklagungen / die peinlich Straff in diesen nach-
folgenden Articlen nicht gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd
verständig were / sollen Richter vnd Vrtseyler (so es zu schul-
den kompt) bey vnsern Räten raths pflegen / wie in solchen
zufeligen oder vnuerständlichen fällen / den Keyserlichen Rech-
ten / vnd dieser vnser Ordnung am gemessenen / geurtheit vnd
gehandelt werden möge / vnd alsdann ire erkenntnuß darnach
erhun. Dann nicht alle zufeligen Erkenntnuß vnd Straff / in
dieser vnser Ordnung gnugsam mögen bedacht / vnd beschrie-
ben werden.

cx xv i i i.
105.

Die Gotteschwerer oder Gottesleserer ge- strafft werden sollen.

cxxi.
106.

Item/ So einer Gott zumißt/ das Gott nicht
bequem ist/ oder mit seinen Worten Gott/ das im zusiehet/ ab-
schneidet/ der Allmächtigkeit Gottes widerspricht/ oder sonst
eytel oder Lestirwort vnd Schwär bey Gott/ seiner heiligsten
Marter/Wunden/ oder Gliedern thut/ Dieselbigen Thäter/
auch die jenen/ so zuhören/ das nicht widerreden/ straffen/ vnd
der Obrigkeit verschweigen/ sollen durch vnser Aimpelut
oder Richter/ von Aimpes wegen angenommen/ eingelegt/ vnd
darumb am Leib/ leben/ oder Gliedern/ nach gelegenheit vnd
gestalt der Person/ vnd der Lestirung/ gestrafft werden. Doch
so ein solcher Lestirer angenommen vnd eingelegt ist/ das soll
an vnser weltlich Rätthe/ mit notdürftiger vnterrichtung als
ter vmbstende gelangen/ die darauff Richtern vnd Dreyhulern
bescheide geben/ wie solche Lestirung den gemeynen Keyserli-
chen Richten gemeß/ vnd sonderlich nach innhalte Königlich-
er Ordnung/ so auff gehaltenem Reichstag zu Wormbs auff-
gericht darinnen deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des
Keyseris Justinian angezogen wird/ gestrafft werden sollen.

Straff der Ehenen/ so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht/ mein- eydig schweren.

cxix.
107.

Item/ Welcher vor Richter oder Gericht/ einen
gelehrten Meynd schwerer/ so derselbig Eyd zeitlich Gut an-
erufft/ das in deß/ der also fälschlich geschworen hat/ nutz kom-
men/ der ist zuörderst schuldig/ (wo er das vermag) sollich
fälschlich abgeschworen Gut/ den verletzten wider zufern/
sol auch darzu verteumbd/ vnd aller Ehren ensetzt sein. Vnd
nachdem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/ solchen
Falschschwerern die zweene finger (damit sie geschworen ha-
ben) abzuhawen/ Dieselben gemeinen gewöhnlichen Leibstraff
wöllen

xxvii

wöllen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen fal-
schen Eyd/ jemand zu peinlicher Straffe schweren wölte/ oder
schwüre/ derselbig sol mit der Peen/ die er fälschlich auff einen
andern schwüre/ oder schweren wölte/ gestrafft werden. Wer
solche Falschschwerer mit wissen darzu anrichtet/ der leidet
gleiche Peen.

Straff der/ so geschworen Bruechde brechen.

Item/ Bricht einer ein geschworne Bruechde/
mit Sachen oder Thaten darumb er zum Tod mag gestraffe
werden/ derselbigen Todtsstraff soll volg geschchen. So aber
einer ein Bruechde fürseylich vnd räuenlich bräch/ Sachen
halb/ darumb er das Leben nicht verwirckt hette/ der mag als
ein Meyndiger/ mit abhawung der finger gestrafft werden.
Wo man sich aber weiter Mißthat vor sine besorgen wüßte/
sol es mit in gehalten werden/ als im Artikel zweyhundert
vnd Vier hernach dauon geschrieben siehet.

cxix.
108.

Straff der Ketzerey.

Item/ Wer durch den ordenlichen geystlichkeit
Richter für einen Ketz erant/ vnd dafür dem weltlichen
Richter geantwort wüde/ der sol mit dem Feuer vom Leben
zum todt gestrafft werden. Doch welcher Richter nicht der
Euangelischen vnd Apostolischen Schrifft gemeß/ sondern
derselben zuwider/ jemand für einen Ketz erant/ sol derselbig
für keinen Ordenlichen Richter gehalten/ noch auch off seine
Erkenntnuß/ gegen dem verurhalten/ mit dieser Straff ver-
fahren werden.

cxix.
109.

Straff der Zauberey.

Item/ So jemand den Leuten durch Zauberey
schaden oder nachtheil zufüget/ soll man straffen vom Leben
H W zum

cxix.
109.

zum tode / Vnd man sol solche Straff gleich der Kecherey / mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht / vnd damit niemand seinen schaden gehan hette / sol sonst gestrafft werden / nach gelegenheit der Sach / darinnen die Vrtheyle raths gebrauchen sollen / als von Rathsuchen geschrieben sthet.

Straff der jenen / so die Römischen Kaiserlichen oder Königlichen Mairstat lesiern.

cxxxxiii.

Item / So einer Römische Keiserliche oder Königliche Mairstat / vnser Allergnedigste Herren / lesiert / verbündnuß oder einigung wider dieselbigen Mairstat vermassen machet / daß er damit zu Latein genant *Crimen lese Mairstatie* gehan hat / Soll nach sage der Keiserlichen geschriebenen Recht / an seinen Ehren / Leben / vnd Gut gestrafft werden / vnd in solchem Fall / die Vrtheyle bey den Rechtgelehrten / die Rechtlichen Satzung solcher schweren straff ersaen / vnd sich mit irer Vrtheyl darnach richten.

Lesierung die einer sonst seinem Herrn thut.

cxxxxv.

Lesiert einer sonst seinen Herren / mit worten oder wercken / der sol / so das peinlich geklagt vnd aufgeführt würdet / nach gelegenheit vnd gestalt der Lesierung / an seinem Leib oder Leben / nach rathe der Rechtuerstendigen gestrafft werden.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.

cxxxxvi.
110.

Item / Welcher jemand durch schmechschriffte / zu Latein *Libel famos* genant (die er außbreitet / vnd sich nach

XXVIII

nach ordnung der Recht / nicht *inscribere* vnrechtlicher vnd vnschuldiger weiß / laßt vnd obel zumiß / wo die mit warheit erfunden würdet / daß der geschmecht an seinem Leib / Leben / oder Ehren / peinlich gestrafft werden möche / Der selbig böshafftig Lesierer / soll nach erfundung solcher obelthat (als die Recht sagen) mit der peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen geschmechten / durch sein böse vnwarhafftige Leserschriffte / hat bringen wöllen.

Straff einer schändlichen Flucht / Auch derer / so bößlicher schändlicher weiß / Städte / Schloß oder Befestigung / obergeben / Oder von iren Herren / zu den Feinden ziehen.

cxxxxvii.

Item / So jemand einer schändlichen Flucht / die er von seinem Herrn / Hauptman / Panier oder Fähnlein thut / oberwunden würdet / der ist (nach sage der Recht) Ehrloß / vnd sol an seinem Leib oder Leben / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / gestrafft werden. Desgleichen sollen die gestrafft werden / so böshafftiger weiß / Städte / Schloß oder Befestigung obergeben / oder wider guten glauben / vnd ire Pflicht / von iren Herren / zu den Feinden ziehen / Alles nach rath der Rechtuerstendigen.

Straff der Münzschelcher.

cxxxxviii.

111.

Item / In dreierley weiß würdet die Münzgeschelcher. Erstlich / Wann einer betriegerlicher weiß / eines andern Zeichens darauff schlegt. Zum andern / So einer vnrecht Metal darzu setz. Zum dritten / So einer der Münz ir rechte schwere gefährlich benimmt. Solche Münzfäll / der soll nach schwerer gefährlich benimmt. Solche Münzfäll / der soll nach folgender massen gestrafft werden. Nämlich / Welche falsche Münz

Mühs machen oder zeychen / die sollen nach getvornheit / auch
sagung der Ræthe / mit dem Feuer vom Leben zum tode gestrafft
werden. Die ire Heuser darzu wissentlich leihen / dieselbigen
Heuser sollen sie damit vertriebt haben. Welcher aber der
Mühs ir rechte schwere / gefehrlicher weise benimbt / der sol ge
fänglich eingelegt / vnd nach rath vnser Ræthe / am Leib oder
Gut / nach gestalt der sachen / gestrafft werden.

**Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Br
barbücher / oder Register machen.**

cxxxix.
112.

Item / Welche falsche Sigel / Brieffe / Instru
ment / Verbar / Xent / oder Zinsbücher oder Register machen /
die sollen an Leib oder Leben / nach dem die Fälschung viel oder
wenig / boshaftig vnd schädlich geschicht / nach rath vnser
Ræthe / peinlich gestrafft werden.

**Straff der felseher mit Maß / Wag / vnd
Kaufmanschafft.**

cxl.
113.

Item / Welcher bösllicher vnd gefehrlicher
weis / Maß / Wage / Gewicht / Speerey / oder andere Kauf
manschafft / fälschet / der sol zu peinlicher Straff angenommen
sine das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit rüthen
ausshawen / oder dergleichen) nach gelegenheit vnd gestalt der
oberfarung / gestrafft werden. Vnd es mag solcher falsch so
offt / größlich / vnd boshaftig geschicht / dasz der Thäter zum
tode gestrafft werden solle / alles nach rath der Rechturtheil
digen.

**Straff der jenen / die felsehlich vnd betrieglich
Untermarckung verrucken.**

cxli.
114.

Item / Welcher bösllicher vnd gefehrlicher
heimlicher weis / ein Untermarckung / Meinung / Maß / oder
Markstein verruckt / abthut / oder verendert / der sol darumb
peinlich am Leib / nach gefehrlichkeit / größe / gestalt / vñ gelegen
heit der sachen vnd person / nach rath vnser Ræthe / gestrafft
werden. Straff

**Straff der Procuratorem / so iren Partheyen zu
nachteil / gefehrlicher fürsetzlicher weis / vnd
dem Widerteil zu gut / handeln.**

Item / So ein Procurator fürsetzlicher gefehr
licher weis / seiner Parthey zu nachteil / vnd dem Widerthail
zu gut handelt / vnd solcher obelthar überwunden wirt / der
sol zu forderst seinem Thyl / nach allem vermögen / seinem
schaden / so er solcher sachen halb empfähet / widerlegen / vnd
darzu in Pranger gestellt / das Land verbotten / vnd mit Rüt
ten außgehawen / oder sonst nach gelegenheit der misshand
lung / in andere wege gestrafft werden.

cxlii.
115.

**Straff der vnkeuschheit / so wider die
Natur geschicht.**

Item / So ein Mensch mit einem Biß / Mann
mit Mann / Weib mit Weib / vnkeuschheit treiben / die haben
auch das Leben verwirret / Vnd man soll sie der gemeinen ge
svornheit nach / mit dem Feuer vom Leben zum tode richten.

cxliii.
116.

**Straff der vnkeuschheit mit nahend
gesippen Freunden.**

Item / So einer vnkeusch mit seiner Etieff
tochter / mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Etieff
mütter / Colliche vnkeusch solle dem Ehebruch gleich / wie her
nach an dem Hundert vnd Sieben vnd vierzigsten Artikel
von dem Ehebruch geschriben steht / gestrafft werden. Aber
von näher vnkeuschheit / wird vmb zucht vnd ärgernuß wil
len / zumelden vnterlassen. Wo aber noch nähere vñ bösllichere
vnkeuschheit geübet wirt / So sol die Straff darhalb / nach
Rath der Rechturtheil digen / gemehret vnd beschwert werden.

cxliiii.
117.

Straff der jenen / so Eheweiber / Zuncckfrauen/ oder Klosterfrauen einführen.

CXLV.
118.

Item/ So einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuerleumbte Zuncckfrauen / wider des Ehemans oder des Ehelichen Vatters willen / einer vnerhlichen weis einführet/ Darumb mag der Eheman oder Vater (vnangesehen / ob die Ehefrau oder Zuncckfrau/ iren willen darzu gibt) peinlich klagen vnd sol der Thäter mit dem Schwerdt vom leben zum tode gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geystliche Klosterfrauen einführen / oder mit schändlichen wercken solches zuthun vntersuchen.

Straff der Nothzucht.

CXLVI.
119.

Item / so jemand einer vnuerleumbten Ehe-
frauen/ Widwen / oder Zuncckfrauen / mit gewalt vnd wider
iren willen / ir Zuncckfräwliche oder Fräwliche Ehre neme / der-
selbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt / Vnd sol auff ver-
klagung der benädigten / in außführung der Mißthat / einem
Rauber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum tode ge-
richt werden. So sich aber einer solchs obgemelten Miß-
handels fräuntlicher vnd gewaltiger weis / gegen einer vnuer-
leumbten Frauen oder Zuncckfrauen vnderfünde / vnd sich
die Fraue oder Zuncckfräwe sein erwehrete / oder von solcher
beschwerneuß sonst erretet würde / derselbig Vbelthäter / soll
in außführung der Mißhandlung / nach gelegenheit vnd ge-
stalt der person vnd vnderstandnen Mißthat / gestrafft wer-
den. Vnd sollen darinnen Richter vnd Brethler Raths ge-
brauchen / wie vor in andern füllen mehr gesetz ist.

Straff des Ehebruchs.

CXLVII.
120.

Item / so ein Eheman einen andern / vmb vn-
keuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib verbrachte
hat/

XXX

hat / peinlich beklagt / vnd des vbertwindet / derselbige Ehebre-
cher sol / nach sage der Keyserlichen Recht / mit dem Schwerde
zum tode gestrafft werden. Vnd die Ehebrecherin hat nicht al-
lein ir Heyrathgüt vnd Morgengab / so sie durch außstrük-
liche verschung vnd Heyratsberheidigung zwischen jnen be-
nennet vnd bestimpt / sondern auch / was eines fernere / von des
andern vnschuldigen Haab vnd güte / nach außweisung irer
gemachten Heyrats abredung / zugewartet hett / ganz vnd
gar verwirckt vnd verloren / vnd des abgestorbenen vnschuld-
igen verlassenen Haab vnd Güte / andern seinen nechsten Erben
zugehört / Soll auch die Ehebrecherin zu fernere Buess vnd
straff / in Pranger gesetzt / vnd mit Nuten außgestrichen wer-
den.

Da aber kein bedingte Heyrath / gewisses Heyrath-
güt / Zugelt / noch widerlegung zwischen jnen außstrüklich be-
nennet / bestimbt noch außgericht / sondern sie vnuerdiget zu-
sammen in die Ehe kommen / vnd ir jedes Haab vnd Güter /
vne abgeredte Heyrats bedingung / herzu gebracht hette /
in solchen vnbedingten Fall / soll das Ehebrüchig schuldig
Ehegemächte den 4. theil aller seiner Haab vnd Güter / gegen
dem vnschuldigen / verindög gemeiner geschriebnen Keyserliche
Recht / verwircket haben.

Item / Begriff auch der Eheman den Ehebre-
cher an dem Ehebruch / Vder aber / so ein Eheman einem an-
dern seine Behausung / vnd gemeinschafft mit seinem Ehe-
weib / wissentlich verbotten hat / betritt darüber denselbigen in
solcher vbersarung / vnd schlegt in aus hitzigem gemüt darob
zu tode / oder auch die Ehebrecherin / Die peinlich Straff wird
im feines billichen Ehmerkenhalb vberschen. Doch wo wi-
der einen solchen Eheman bewisen werden möchte / daß er bey
derselbigen seiner Ehelichen Hausfräwe auch ein Ehebrecher
were / oder aber den Ehebruch seines Weibs gewis / vnd da-
rüber welche gemeinschafft vnd handlung mit ir gehabt / so
hett er darumb gemelter Klag oder Straff / nicht statt.

3 4

Item/

Item / Wölte aber ein Eheman oder Eheweib vmb einen öffentlichen vngewissenlichen ergelichen Ehebruch (als obſcheit) peinlich nicht klagen/oder handeln/So mag der Richter den von Ampts wegen / mit peinlichen Rechten (als obſcheit) ſtraffen. Doch ſoll kein vnſer Richter den Ehebruch von Ampts wegen zuſtraffen fürnehmen / ſohn wiſſentlich zu laſſen vnd beuelch vnſer Hoſſrätſche.

Item / So aber ein Eheman / mit einem andern ledigen Weibsbilde / vnd derſelbigen verwilligung / vnkeuſcher werckhalb vberwunden wird / der iſt dardurch / nach ſage der Keyſerlichen Rechten / ehrlöſ / vnd ſoll darzu von Ampts wegen / oder aber off verklagung ſeiner Ehelichen Hauſſratten / an ſeinem Leib / mit dem Kercker / dem Pranger / oder Kutzen außſchawen / nach gelegenheit der perſon vnd ſachen / peinlich geſtrafft werden. Zu dem allein iſt ſeiner Eheſratten ir Heyrathgüt vnd Vermächtenuß heymgefallen / vnuerhindert anzunemen vnd zugebrauchen. Würde aber die Eheſratt auch ein Ehebrecherin erkunden / oder aber den Ehebruch ſres Manns gewiſſe / vnd darüber eheliche gemeinſchafft vnd handlung mit jme gehabt / ſo hetzte ſie ſolcher klage darumb nicht ſtatt.

Item / In allermaſſen / wie der Eheman oder die Eheſratt (als obſcheit) vmb den Ehebruch vnd vnkeuſcher werck willen / peinlich zuuerklagen vnd zuſtraffen haben / Solcher klag vnd ſtraff / hat der Vater ſeiner Ehelichen Tochter halb (die einen Eheman hat) auch macht.

Etraff des vbelſ / das in geſtalte zwifacher Ehe geſchicht.

Item / So ein Eheman ein ander Weib / oder ein Eheweib ein andern Man / in geſtalte der heiligen Ehe / bey leben des erſten Ehegeſellen nimpt / wellichs dan ſolcher miſſethat mit wiſſen vnd willen vrsach gibt vnd verbringet / daſſelbige

bige iſt nach ſage der Recht / Ehrlöſ / verſelt den halben theil ſeines güts / Vnd mögen Richter vnd Dreher darzu durch ſre erkennenuß / vmb mehrer forcht / vnd verkommung willen des vbelſ / dieſelbigen betrieglichen perſon / ein zeitlang im Kercker / auch ſerner an ſrem Leib ſtraffen / Als nemlich in Pranger ſtellen / mit Kutzen außſchawen / vnd das Land verbieten / alles nach gelegenheit vnd geſalt der perſonen vnd Sachen. Vnd wiewol an viel enden gewonheit / daſ das ganelte Vbel / mit dem Waſſer zum tode geſtrafft wird / wir auch wol erkennen / daſ ſollichs ein ſchwere ſträſliche Miſſethat iſt / vnd darumb wol geneigt / derhalb gebührende Etraff nicht zu ringern / Die weil aber die Keyſerlichen Recht dieſhalb keine Todtſtraff ſetzen / So will ons nicht gezeimen / dar auff ein Todtſtraff zu ordnen. Doch wo ein ehliche Frau oder Jungſratt / durch ein Mannsbilde / mit mehr ganelter vbel / durch vberkommung fleiſchlicher werck / vnd deſhalb an ſrem Ehelichen Leumund / oder entwendung ander irer zeitlicher Haabe vnd Güter / betrogen vnd verlegt / Auch ob durch einen Thäter beſtimpte miſſethat mehr dann emest verbracht / vnd durch ſolche angezeigt / oder andere boſſſaffige ombſtende / das vbel dermaſſen beſchweret vnd ermeſſen würde / daſ darumb die Todtſtraff den Keyſerlichen Rechten nicht widerwertig were / ſo möchte dieſelbige Todtſtraff / mit rathe der Richterwendigen / auch gebraucht / vnd ſolche miſſthätige perſon / nicht weniger dann die Ehebrüchige / geſtrafft werden.

Etraff der jenen / ſo ſre Eheweiber oder Tochter / durch böſes geneß / willen / williglich zu vnkeuſchen wercken verlaſſen.

Item / So jemand ſein Weib oder Tochter / außſerhalb der Ehe / vmb einicherley geneß willen / wie der namen hetzt / williglich zu vnkeuſchen ſchendlichen wercken gebrauchen laſt / der iſt ehrlöſ / vnd ſol mit Kutzen außſchawen / vnd des Lands verwieſen werden.

3 iij Etraff

Straff der verkuppelung vnd Helffen zum Ehebruch.

CL.
123.

Nachdem zu dickermaln die vnuerständigen Weibsbilde / vnd zuförderst die vnschuldigen Mägdelein / die sonst vnuerleumbte ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Man vnd Weiber / böser betriegerlicher weiß / damit men ire Jungfräulich oder Fräulich Ehre entnommen / zu sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen bosshafftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heuser darzu leihen / sollen nach gelegenheit der verhandlung / vnd rathe der Rechtuerständigen / des Landes verweist / in Pranger gestelt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Kutten außgehauen / Desgleichen sollen die jenen / so in iren Heusern williger / gefährlicher vnd böslischer weiß / dem Ehebruch stat geben / gestraffet werden.

Straff der Verretherey.

CLL.
124.

Item / Welcher mit bosshafftiger Verretherey mißhandelt / sol der gewonheit nach / durch Viertelung zum todt gestrafft werden. Were es aber ein Weibsbilde / die soll man extremen. Vnd wo solche Verrätherey grossen schaden oder ergernuß bringen möchte / Also / so die ein Land / Stadt / sein eigen Herrn / Beihgenossen / oder nahnd gesippen Freund betreffe / so sol die straff durch schlenffen / oder Zangenraffen / gemehret / vnd also zu tödtlicher straff geführt werden. Es möchte auch die Verrätherey so wenig böse vmbfiende haben / man möchte einen solchen Mißthäter erstick köpfen / vnd darnach viertelen. Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung / Richter oder Obrigkeit die Vbelthäter zu gebührender straff bringen möchten / haben damit keine straff verwickelt. Das selbes Richter vnd Vrehter / nach gelegenheit der That / ermesen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / rath suchen sollen.

Straff

XXXII

Straff der Brenner.

Item / Die bosshafftigen oberwundnen Brenner / sollen mit dem feuer vom leben zum tode gestrafft werden.

CLII.
125.

Straff der Rauber.

Item / Ein jeder bosshafftiger oberwundener Rauber / soll mit dem Schwerte vom leben zum tode gericht warden.

CLIIII.
126.

Straff der jenen / so auffruhr des Volcks machen.

Item / so einer in vnsern Obrigkeiten / Stadt / oder Gebieten / auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein vrsacher erkunden wird / der sol nach gestalt seiner mißhandlung / je zuzeit mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Kutten gestrichen / vnd aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Auffruhr erweckt) verweist werden / nach rath vnser Käthe.

CLIIII.
127.

Straff der jenen / so bößlich außstretten.

Item / Nachdem sich vilfältig begibt / das mutwillige personen / die Leut wider Rechte betrohen / entweichen vnd außstretten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige Beschädiger / enthalte / hüß / fürschub / vnd bestand finden / von denen die Leute je zu zeiten mercklich beschädigt werden / Auch fahr vnd beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut / durch sollich drohe vnd forcht / wider Rechte vnd Willigkeit bringen / Deshalb solche Büben für rechte Landzwinger

CLV.
128.

Landzwinger gehalten werden mögen. Hierumb/wo dieselben an verdächtige ende (als obsehen) austretten / die Leute bey zimlichem Rechte nicht bleiben lassen/sondern mit gemeltem austretten / vom Rechten zu bedrohen oder schrecken vntersuchen/die sollen/wo sie in gefängnuß kommen / mit dem Schwerte / als Landzwinger / vom Leben zum todt gericht werden/Anangesehen/ ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jenen/ die sich sonst durch etliche werck mit der that zuhandeln vntersuchen. Wo aber jemand aus forcht eines gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zu dringen/an vnuerdächtliche ende entwiche / vnd solchs beweisen möchte / der hetz dardurch diese vorgemelte Straff nicht verwirckt / Vnd ob darinn emlicheren zweifelsin / soll vmb weiter vnterrichtung an vnser Rätche gelangen.

Estraff der jenen/ so die Leut bösslich beuehden.

Item Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit müßwilliglichen beuehdet / den richtet man mit dem Schwerte vom leben zum todt. Doch ob einer seiner Beude halben von der Oberhand erlaubnuß hette / Oder der/den er also beuehdet / darnor sein / seiner Herrschafft / oder der irren Feind worden were / Oder sonst zu solcher Beude rechtmässig bedrungenersach hette / So möchte er auff sein außführung derselben guten vrsachen / peinlich nicht zustraffen sein. In solchen Fällen vnd zweifeln/ sol bey vnsern Rätchen raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse tödtung / vnd von Straff derselben Thäter.

Erslich von straff derer/ die mit gift oder Venen/heimlich vergeben.

Item/

Item/ Wer jemand durch gift/ anlaib oder leiben beschediget/ Ist es ein Mansbilde/ der sol einen sürgesetzten Mörder gleich / mit dem Radt zum tode gestrafft werden. Ther aber ein solche Mißthat ein Weibsbilde/ die sol man ertrecken. Doch zu mehrer forcht andern / sollen solche böshaffrige mißthätige personen / vor der endlichen Todtsstraff/ geschleyst / oder etlich zeit in ire Leib mit glüenden Zangen gegeben werden/ viel oder wenig / nach ernaessung der person vnd tödtung / wie vor vom Morde deshalb geseht ist.

Estraff der Weiber/ so ire Kinder tödten.

Item/ Welches Weib jr Kind/ das leben vnd gliedmaß empfangen het / heimlicher / böshafftiger/williger weis ertödtet/die werden gewöhnlich lebendig vergraben vnd gepfählet. Aber darinnen verzeiwisslung zuuerhüten / mögen dieselben Vbelthäterin / in welchem Gerichte die bequanligkeit des Wassers darzu vorhanden ist / ertrenckt werden. Wo aber sollich Vbel ofte geschehe / wölten wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfählens / vmb mehrer forcht willen / solcher böshafftigen weiber / auch zulassen / Oder aber / das vor dem ertrecken/die Vbelthäterin mit glüenden zangen gerissen werde / Alles nach Rath der Rechterstandigen.

So aber ein Weibsbilde (als obsehen) ein lebendig gliedmässig Kindlein (das nachmals todt erfunden) heimlich getragen vnd geboren het / vnd so dieselbig erkändigte Mutter deshalb besprach wärd/entschuldigungsweis sürgabe (als dergleichen je zu zeiten an vns gelanger) wie das Kindlein ohn jr schuld/todt von jr geboren sein solte/Wölt sie dann solche jr vnschuld durch redlich gut vrsachen vnd vmbstände/durch kundschafft außführen / damit soll es gehalten vnd gehandelt werden/ wie am Eicken vnd Achsigisten Artikel/von außführung der vnschuld/meldung / auch deshalb zu weiter suchung / anzeigung geschicht/ Wann ohn besünptegnugsame beweisung/ist der angeregten vermeinten entschuldigung nicht zu glauben/Consi möchte sich ein jede Thäterin/

K

mit

mit einem solchen gedächten fürgeben ledigen. Dann so ein Weibsbilde ein lebendig gliedmässig Kindlein also heimlich tregt / auch mit willen allein / vnd ohne hülf anderer Weiber gebürt (welche ohnhülfliche gebürt / mit tödtlicher fährligkeit geschehen muß) So ist deshalb kein glaublichere vrsach / dann daß dieselbig Mutter / durch böshafftigen fürsatz vermeinet / mit tödtung des vnschuldigen Kindleins (daran sie vor / im / oder nach der gebürt schuldig wird) ire gedächte leichtfertigkeit verborgen zuhalten. Darumb / wann ein solche Mörderin / auff gedächter irer angemessenen vnderweisen fräulichchen entschuldigung besichen bleiben wölt / so soll man sie auff obgemelte gnugsame anzeigung (bestimmrs vnd christlichen vnd vnmenschlichen vbelts vnd Mords halbs erfunden) mit peinlicher ernstlicher frag / zu bekentnuß der warheit zwingen / Auch auff bekentnuß desselben Mords / zu endlicher Todtsstraff (als ob sie) verpleyn. Doch wo eines solchen Weibes schuld oder vnschuld halb gezeuffelt würd / so sollen die Richter vnd Brueher / mit anzeigung aller vmbstende / Raths pflegen.

Straff der Weiber / so ire Kinder / vmb das sie der abkommen / in gefehrligkeit von jnen legen / die also gefunden vnd eruehrt werden.

Item / So ein Bosh jr kind / vmb daß sie des abkom / in fährligkeit von jr legt / vnd das kind wird sumben vnd eruehrt / dieselbig Mutter sol / wo sie des oberunden vnd betretten wird / an irem Leib / nach gelegenheit der sachs / vnd nach der verstendigen / gestrafft werden. Etliche aber das kind von solchen hinlegen / sol die Mutter gestrafft werden / wie im nachst vorgesagten Artickel bestimpt ist.

Straff der jenen / so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

Item /

XXXIII

Item / So jemand einem Weibsbilde durch bezwangl essens oder trinckens / ein lebendig kind abtreibt / Wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar mache / So sollich vbel ein Mannsbilde thun / der ist mit dem Schwert (als ein Todtschläger) zum todt zu straffen / So der eines williger böshafftiger weib geschicht. Heere es aber ein Weibsbilde / an ir selbst / oder einer andern / die sol ertrencke / oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber ein kind / das noch nicht lebendig were / von einem Weibsbilde getrieben wüerde / sollen die Brueher der Straff halben Raths pflegen.

Straff / so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Item / So ein Arzt aus vnfleis oder vngunst / vnd doch vnfürsichtlich / jemand mit seiner Arzney tödtet / Erfände sich dann durch die Gelehrten vnd verständigen der Erzney / daß er die Erzney leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbrauche / oder sich vngegründet vnzulässiger Erzney / die jme nicht gemey hat / vnderstanden / vnd damit einem zum todt vrsach geben / der sol nach gestalte vnd gelegenheit der sachen / an seinem Leib oder Leben / in peinlich Straff erkant werden. In diesem Fall ist allermeyst achtung zu haben auff leichtfertige Leut / die sich Arzney vndersehen / vnd der mit keinem grund gelernet haben / alles nach Rath der Rechterstendigen. Heere aber ein Arzt solliche tödtung williglich gethan / so were er als ein fürsichtlicher Mörder zu straffen.

Straff eygner tödtung.

Item / Wenn jemand beklagt / vnd in Reche erfordert / dardurch so er oberunden / den todt verschuldet / oder aus forche seiner Mißhandlung / sich ertödt / der sol nicht Erben

CLX
133.

CLXI
134.

CLXII
135.

CLIX
132.

Erben haben. Wo sich aber einer außershalb obgemelter vrsachen/sondern auß Franckheit seines Leibs / oder gebrechlicheit der Sinne/selbst tödtet/deselben Erben sollen an irer Erbschafft nicht gehindert werden. Und wo in solchen Fällen geschwaiffte würde / in was gestalt die enghen tödtung geschehen were, soll zu Rechtlicher verhöre/ vnd erkenntnuß vnser Rätze/ gezogen vnd gestellt werden.

So einer ein schedlich Thier hat, das jemand entleybet.

CLXII
136.

Item/ Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget/dardurch zubeforgen ist/das es den Leuten an Leib oder Leben schaden thun möchte / vnd der Herr deselben Thiers / wird deshalb durch den Richter / oder ander Erbar Leut/ vernant vnd gewarnet. Das zufürkommen / aber von jme verachtet / Vnd wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibt/der Herr solliches Thiers / sol darumb nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd Narhe der Rechterstendigen gestrafft werden. Wo aber der Herr des Thiers/ solcher beschuldigung kein redliche verschung gehabt hette/ So soll man deshalb kein peinliche Straff gegen ihme gebrauchen.

Straff der Mörder vnd Todtschleger, die kein gnußsame entschuldigung haben mögen.

CLXIII
137.

Item/ Ein jeder Mörder oder Todtschleger/ hat (wo er deshalb nicht rechtmässig entschuldigung außführen kan) das Leben verlohret. Aber nach gewonheit etlicher gegend / werden die fürseßlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleich mit dem Tode gerichte / Darinnen soll

XXXV

soß vnderscheide gehalten werden / Vnd also/ das der gewonheit nach/ ein fürseßlicher murrwilliger Mörder/ mit dem Tode/ vnd ein ander / der einen Todtschlag außläßheit vnd zorn gethan / vnd sonst der nachgemelten entschuldigung nicht hat/ mit dem Schwerte vom Leben zum todtē gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürseßlichem Mord / so der an hohen trefflichen Personen / des Thäters eigen Herren / zwischen Eheleuten/ oder nahen gesippen Freunden geschicht / durch etlich Leibstraff/ als mit Zangen reissen/ oder aufschneiden vordē endlichen tödtung / vmb grosser forchtwillen / die Straff mehren.

Von vnlaugbarn Todtschlegeln / die aus solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der Straffhalb auffneun tragen.

Item/ Es geschehen je zu zeiten entleibung/ vnd werden doch die ihenen / so solche entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher / vnd dann etlich andere von Peinlicher vnd Burgartlicher straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Vertheiler an den Halsgerichtern/ die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen desto rechtmässiger halten mögen / vnd durch vnnwissenheit die Leut nicht beschweren oder verkürzen / So ist von gemelten entschuldigten Entleibungen geschriben vnd gesagt/ wie her nach folget.

CLXIV
138.

Erstlich von rechter Notwehr/ wie die entschuldigt.

Item / Welcher ein rechte Notwehr / zu rettung seines Leibs vnd Lebens thut/ vnd den ihenen/ der m also benödigt / in solcher Notwehr entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig.

CLXV
139.

R W Was

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXVII
140.

Item / So einer jemand mit einem mörderischen Waffnen oder Wehr vberlauffet / ansicht oder schlegt / vnd der benötigt kan fählich / ohn fähligkeit oder verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre / vnd guten Reumunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben / on alle straff / durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den benötigten entleibt / ist er darumb nichts schuldig / Ist auch mit seiner gegenwehr nicht schuldig zu warten / bis er geschlagen wird / als etlich vnuerständige Leut meinen.

Das die Nothwehr bewisen soll werden.

CLXVIII
141.

Item / Welcher sich aber einer gethanen Nothwehr beschämte / vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der nicht gesündigt ist / So legt das Recht dem Thäter auff / solche beschämte Nothwehr / obgemelter massen / zu Rechte gnußsam zubeweisen / Bewiset er die nicht / er wird schuldig gehalten.

Wann vnd wie in Sachen der Nothwehr / die werfung auff den Anlegler kompt.

CLXIX
142.

Item / So der Anlegler der ersten thetlichen anfechtung oder benötigung (darauff / als vor siehet / die Nothwehr gegründet / bekenntlich ist / oder beständig nicht verlaugnen kan / vnd dargegen sagt / Das der Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll / wann der entleibt hette fürrechter bekenntlicher anfechtung oder benötigung / rechtmässig vrsach gehabt.

Als geschehen möcht: So einer einen vnkeuscher werckhalb bey seinem Ehelichen Weib / Tochter / oder an andern bösen sträflichen

XXXVI

sträflichen vbelthaten sünde / vnd darumb gegen demselben vbelthäter thätliche handlung / zwang / oder gesängniß / wie die Rechte zulassen / fürnemen.

Oder dem entleibten hette gebürt / den verklagten Todtschläger von Amptes wegen zufassen / vnd die nordurfft erfordern in mit waffen solcher gesängnißhalb zube drohe / zwingen vnd nötigen / das er also in Rechte zulässiger weis gethan hette.

Oder so der Kläger in diesem Fall ein solche meinung fürgebe / das der angezogen Todtschlegler darumb kein rechte Nothwehr gethan hette / Wann er were des entleibten / als er in erschlagen hette / ganz mechtig / vnd von der benötigung erledigt gewest.

Oder meldet / Das der entleibt / nach gethaner ersten benötigung / gewichen / dem der Todtschläger auß freyem willen vnd vngewönder ding nachgefolgt / vnd in aller erst in der nachfolgt erschlagen hette.

Nicht so fürge wandt würde / Der Todtschläger were dem benötigten wol fählicher weis / vnd on fehrigkeit seines Leibs / Lebens / Ehren / vnd guten Reumudshalb entweichen / Darumb die entleibung durch den verklagten Todtschlegler nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr / sondern böstlich geschehen were / Vnd darumb peinlich gestrafft werden solte ic.

Sollich obgemelt oder dergleichen fürgeben / sol der Ankläger / wo er des genessen will (gegen erkundung / das der Todtschlegler durch den entleibten erstlich / als vor siehet / benötigt worden ist) beweisen. Vnd so er eine derselben obgemelten / oder andere dergleichen rechtmässige verurfsachung gegen der ersten vnlugbaren anfechtung oder benötigung / gnußsam bewiset / So mag sich solcher Todtschlegler keiner rechten oder genßlichen entschuldigten Nothwehr beschelffen / Vmangesehen / ob außgeführt oder gestanden würde / das in der entleibt (als vor von der Nothwehr gesörben siehet) erstlich mit einer mörderischen Wehr angefochten vnd benötigt hette.

Co

So aber der Kläger (der ersten erfunden benädigung halb) kein solche rechtmessige verurtheilung beweis/ sondern der verklagte Todtschläger seiner behaupten Nothwehr halb aufständig machet / daß er von dem entlebten mit einer mörderischen wehr (als vor von rechter Nothwehr gefast ist) erstlich angefochten worden were/ so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger außgeführt/ Und sol doch gemelte kundschafft beider theyl/ weß sie der haben/ mit einander zugelassen vnd gesielet werden. Nemlich ist hierinnen zu merken/ so einer der ersten benädigung halb / redliche vrsach zur Nothwehr gehabt/ vnd doch in der That nicht alle umstende/ die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören/ gehalten hette/ ist not/ gar eben zuermessen / wie viel oder wenig der Thäter zur That vrsach gehabt habe/ vnd daß fürter die straff an leib / leben/ oder aber zu büß vnd besserung erkannt werde/ alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtuerstendigen. Wann diese Fäll gar subtiler vnderscheid haben/ darnach sie anders vnd anders/ schwerlicher oder linder geurtheilt werden sollen/ welche vnderscheid dem gemeinen Mann hierinn verständig nicht erklet werden mögen.

So einer mit vnvorsichtigen dingen geschlagen/ oder angegriffen würde/ desßhalb einen todtschlag hette / vnd sich einer Nothwehr zugebrauchen vermenet.

CLXX.

Item/ So einer jemand mit einem solchen ding anfähret oder schlägt/ darauff nicht fährligkeit des lebens stünde / Als zu gleicher weis: Einer schläge jemand on sonder gefehrliche streich des lebenshalb mit einer Hand / oder rauffet in bey dem Hare/ vnd der also geschlagen vnd gerauffet were/ erstlich denselbigen mit einem Messer. Ein solcher möchte nicht sagen/ daß er ein rechte Nothwehr / die in von Peinlicher oder Bürgerlicher straff entschuldiget/ gethan hette. Wo aber ein stärker einen schwachen/ so gefehrlich hart mit feusien schläge/ vnd

XXXVII

vnd nicht nachlassen wölte / dadurch der schwach auß redlichen vrsachen besorgen möchte / daß er nie zu tod schläg / vnd dann den Nötiger durch gebrauchung der waffen entleib/ vnd solche gefehrliche benädigung ungnugsam weisen möcht/ er würde dadurch auch/ als für ein Nothwehr/ entschuldigt/ vnd ist dem Ankläger in allweg sein weßung dagegen auch vorbehalten. Auß dieser gleichnuß/ mag man andere dergleichen Fäll/ auch wol verstehen / vnd nach irer gelegenheit vrrheilen.

Von entleibung / das niemands anders gesehen hat/ vnd ein Nothwehr fürge wandt wird.

Item/ So einer jemand entleibt/ das niemand gesehen hat/ vnd wil sich einer Nothwehr gebrauchen / der shu die Kläger nicht gesehen / In solchen Fällen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder person/ die siat / da der Todtschlag geschehen ist/ Was auch jeder für Wunden vnd Wehr gehabt/ vnd wie sich jeder teyl in dergleichen Fällen/ vor vnd nach der That gehalten habe/ Welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens / vrsach / bewegung/ vortheyls oder nutz haben möge/ den andern an dem ort / als die That geschehen ist/ zuerschlagen oder zubendigen. Darauf mag ein guter gerechter vernünftiger Rechtuerstendiger Richter ermesen/ ob der fürge wandten Nothwehr zuglauben sey oder nicht / vnd wo die vermutung der Nothwehr wider die bekentlichen That siat haben sol / so muß dieselbig vermutung gar gut stark beständig vrsachen haben. Aber der Thäter möchte wider den entlebten souiel böser / vnd sein selbßhalb / souiel guter siat/ etz vermittlung darbringen / ime were der Nothwehr zuglauben. Solche vrsachen alle zuerkleren/ mag durch diese Ordnung nicht wol gründlich vnd yederman verständig gehalten. Aber nemlich ist zu merken / daß in diesem Fall/ aller ob gemelter vermittlung halb / die beweßung dem Thäter außgelegt werden soll. Doch unabgeschritten dem Kläger der weßung / die er darwider fürbringen wölte. vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat/ so ist not/ in der Vertheilung

Nothwehr.
CLXXII.

143.

g
dr

der Rechtuerfendigen Rathe/mit fürlegung aller umbstende
fiattlich zugebrauchen. Wann sich dieser Fall / mit gar viel
zweiffels vnd vnder schiede für vnd wider die berühmten Not-
wehre begeben mag/die vor der geschichte nicht alle zubeedenken
oder zusetzen sein.

Von berühmter Notwehre gegen einem Weibsbilde.

CLXXXII.
144.

Item/Ob einer ein Weib erschläge/ vnd sich ei-
ner Notwehre berühmet/in einem solchen Fall ist aufzuführen
vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Mannes/ auch
jrer beider gehabter Wehre vnd That/ vnd darinnen nach rath
der Rechtuerfendigen zu vrtheilen. Darni wiewol nicht leicht-
lich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Notwehre
ersachen mag/ So wer doch möglich/ daß ein grausam Weib
einen weichen Mann/ zu einer Notwehre dringen möchte/ Vnd
sonderlich/ so sie sorgliche/ vnd er schlechtere Wehre hette.

So einer in rechter Notwehre/ einen vnschuldi- gen/wider seinen des Theters wil- len/entleibt.

CLXXXIII.
145.

Item/So einer in einer rechten bewisnen Not-
wehre/wider seinen willen/einen vnschuldigen mit stichen/ freis-
chen/würffen oder schießen (so er dem Nötiger meiner troffen/
vnd entleibt hett/der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeschrlicher Entleibung / die wider eines Theters willen geschicht. außserhalb einer Notwehre.

CLXXXIII.
146.

Item/So einer ein zimlich vnuerbotten werck/
an einem ende oder ort/ da sollich werck zuaben zimlich ist/ thut/
vnd

XXXVIII

vnd dadurch von vngeschichten ganz vngeschrlicher weis/
wider des Theters willen/ jemand entleibet/ der selbig wird in
viel wege (die nicht möglich zubeneimen sein) entschuldigt.
Vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge/
setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbirer schiert einem den
Bart in seiner Stuben/ als gewönlich zuscheren ist/ vnd wird
durch einen andern also geflossen/ oder gevorsen/ daß er dem/
so er schiert/ die Gurgel wider seinen willen abschneidet.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewönlichen
Jilstatt sicher oder sicher/ vnd zu dem gewönliche Plat scheußt/
vnd es laufft jm einer in den Schuß/ oder jme leß vngeschr-
licher weis vnd wider seinen willen/ sein Büchß oder Arm-
buuß/che vnd er rechte anschlegt vnd abkömpf/ vnd scheußt also
jemand zu todt/ Dese bede sind entschuldigt. Vnderstände sich
aber der Barbirer an der gassen/ oder sonst an einer vngewön-
lichen statt jemand zu scheren/ Dder der Schütz an einer der-
gleichen vngewönlichen statt/ da man sich versehen möchte/
daß Leut wanderten/ zuschießen/ Dder hielt sich der Schütz
in der Jilstatt vnfürsichtiger weis/ Vnd würde also von dem
Barbirer oder dem Schützen (als ob sicher) jemand entleibet/
der Thäter keiner wird ganz entschuldigt. Aber dannaht
ist mehr barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen/ die vnges-
chrlich aus geyheit oder vnfürsichtigkeit (doch wider des
Theters willen geschicht) zuhaben/ dann was arglistiglich
vnd mit Willen geschicht. Vnd wo solche Entleibung gesche-
hen/ sollen die Vertheler bey dem Rechtuerfendigen (so es vor
jnen zu schulden kompt) der Straff halben Rathß pflegen.

Aus diesen obangezogenen Gleichnußen/ mag in andern
vbenannten Fällen/ ein verstandiger wol mercken vnd erken-
nen/ was ein vngeschrliche Entleibung ist/ vñ wie die entschul-
digung auff jr tregt. Vnd nachdem diese Fäll oft zu schulden
kommen/ vnd durch die vnuersendigen darinnen gar vngleich
gerichte mag werden/ ist die angezeigte kurze Erklärung vnd
Warnung derhalb aus guten vrachen geschriben/ damit der
gemeyn Mann etwas verstandts des Rechten daraus nemen
möge. Jedoch so haben diese Fäll je zu zettten gar subtil vnder-
scheid/ die dem gemeynen Mann/ so an den Halsgerichten
sitzen/
L ii

siben/verständig vñ begreifflich nicht zumachen sein. Hierumb sollen die Dreyerley / in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu schulden kompt/der angezeigten Ersterung halb/Rechtverstandiger Leute Rath nicht verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

CLXXV.
147.

Item / So einer geschlagen würde / vnd oberlich zeit darnach stirbt / Also/ daß zweiffelich were / ob er der geschlagenen Strenck halb gestorben were oder nicht / In solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Wessung gefahrt ist) kundschafft zur Sachen dienstlich stellen / Vnd sollen doch sonderlich die Wundärzt / der Sack verständig / vnd ander personen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit anzeigung / wie lang der Gestorben nach den streichen gelebt habe. Vnd in solchen Dreyerley / sollen die Dreyerley auch Raths pflegen.

Von den ihenen / so einander in Morden oder schlachtungen / fürsichtlich oder vnfürsichtlich beystand thun.

CLXXVI.
148.

Item / So etlich Personen mit fürgefahtem vnd vereinigtem Willen vnd Mut / jemand bößlich zuermorden / einander hülf vnd beystand thun / dieselben Thäter alle haben das Leben verwirckt.

So aber etlich Personen vngeachtlich in einer Schlachtung bey einander weren / einander hülfen / vñ jemand also on arguissam vrsach erschlagen würde / So man dann den rechten Thäter weiß / von des Hand die Entleibung geschehen ist / der sol als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum todt gestrafft werden. Wer aber der Entlebte durch mehr dann einen / die

die man wüßte / gefehrlicher weiß tödtlich geschlagen / getworfen / oder ver wundt worden / vnd man köndte nicht beweisslich machen / von welcher sonderlichen Hand vnd That er gestorben were / So sind dieselben / so die Verletzung (wie obsteher) gethan haben / alle als Todtschläger / vorgemelter massen zum Tode zu straffen. Aber der andern Beyständ / Helffer vnd Vrsacher straff halb / von welchs Hand obbestimpter massen / der Entleibte nicht verletzt worden ist / Auch so einer in einer Aufrühr oder Schlachtung entleib würde / vnd man möcht keinen wissen / dauon er (als obsteher) verletzt worden were / Sollen die Dreyerley / vnser Rärthe raths pflegen / mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheit solcher Sachen / sonnd sie erfahren mögen. Wann in solchen Fällen / nach ermessung mancherley vmbstenden (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnduschydlich geurt heilt werden soll.

Hernach werden etliche Entleibung in gemeyn berürt / die auch Entschuldigung auff jnen tragen mögen / so darinn ordentlich weisz gehandelt wird.

Item / Es sein sonst mehr andere Entleibung / die auß vnstrafflichen vrsachen geschehen mögen / so dieselben vrsachen recht vnd ordentlich gebraucht werden / Als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen / die er mit seinem Ehe weib oder Tochter übet / erschlegt / Wie vor in dem Hundert vnd Sieben vnd vierzigsten Artikel des Ehebruchs dauon gesetzt ist.

CLXXVII.
150.

Item / So einer zu rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlegt. Item / So Leut tödten / die jre Sime nicht haben. Mehr / So einem jemand von Ampts wegen zu sachen gebürt / der vnzimlichen fräuentlichen vnd sorglichen vnderstand thut / vnd derselbig widersessig darob entleib würde.

L iij Item/

Item/So jemand einen Echter entleibet. Auch so einer
jemand bey nächstlicher weil/geschlicher weis in seinen hauff
finder/vnd erschlegt. Oder so einer ein Thier hat/das jemand
tödtet/vnd er dergleichen böshait darvor von dem Thier nicht
gesehen oder gehört hat/wie vor in dem Hundert vnd drey
vnd Sechzigsten Artikel dauon gesetzt ist: Diese nechst ob-
gemelte Fall alle/haben gar viel vndersehende/wann die ent-
schuldigung oder kein entschuldigung auff ihnen tragen/das
alles zu lang zuschreiben vnd zu erklären were/vnd dem ge-
meynen Mann auch yrrig vnd ergerlich sein möchte/wo sol-
ches alles in dieser Ordnung solt beschrieben werden. Hier-
umb/so dieser Sach eine für Richter vnd Vrtheiler kömpt/
sollen sie der Rechtgelehrten raths gebrauchen/vnd ynen
nicht eigen vnuerständliche Regel oder gewohnheit darinnen
zu sprechen machen/die dem Rechten widerwertig sein/als ne
zu zeiten an den Halsgerichten geschicht/das die Vrtheiler
der vndersehende yeder Sach nicht hören vnd bewegen/das
ist ein grosse Thorheit/vnd mag nicht wol anders sein/denn
das sie sich zu viel malen irren/thun den Leuten vnrecht/vnd
werden an yrem Blut schuldig. So geschicht auch viel das
Richter vnd Vrtheiler/die Wilschäter begünstigen/vnd yre
Handlung darauff richten/wie sie ynen zu gut das Recht ver-
lengern/vnd wissenschaftliche Vbelthäter dadurch ledig machen
wöllen/vermeinen villiche etliche einseitliche Leut/sie thun wol
daran/das sie denselben Leuten jr Leben retten. Sie sollen
wissen/das sie sich schwerlich damit verschulden/vnd seind
den Ankläger deshalb vor Gott vnd der Welt widerterung
schuldig/Wann ein heder Richter vnd Vrtheiler/ist bey sei-
nem Eyd vnd seiner Seel Seligkeit schuldig/nach seinem bes-
sten versichen/gleich vnd recht zurichten. Vnd wo ein Sach
ober sein verstandnuß ist/der Rechtuerständigen rathe zupfles-
gen.Wann zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinen
Nutz/vnd des Menschen Blut zurichten) grosser ernstlicher
witz gehört vnd angeeret werden sol.

Wie

XL
Wie die Ursachen/so zu entschuldigung bekent-
licher That fürgerwendt/aufgeführt
werden sollen.

Item/So jemand einer That bekentlich ist/
vnd derhalben Ursachen angeigt/die solche That von peinlicher
Straff entschuldigen möchten/als vor bey jeder geordneten
peinlichen straff/wie vnd wann die entschuldigt werden mag/
gefaßt ist/So soll vnser Impman/Cassiner oder Richter/den
Thäter fragen/Ob er solche sein fürgegebene entschuldigung
gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen
Anwalt fürderlich zuthun erbütig ist/so soll er oder sein An-
walt/weiß sie für entschuldigung solcher That halben weisen wol-
ten/durch Rechtuerständige leute/oder durch den Bericht-
schreiber/in gegenwertigkeit des Richters/auffzeichnen lassen.
So dann vnser Richter mit gehabtem rath vnser Hoffrätthe/
dieselben weisungs Artikel darfür erkennet/Wo die bewiesen
würden/das dieselben angezeigten Ursachen/die geklagten vnd
bekanten That/von peinlicher straff entschuldigen/So sol des
Thäters Anwalde/auff ir ansuchen/mit solcher erbotnen wei-
sung(auch weiß der Ankläger dienstlichs dawider weisen wolte)
zugelassen/Auch durch vnser Rätthe deshalb kundtschafft ver-
hörer vnd anders verordnet/gehalten vnd gehandelt werden/
wie vor in dem Vier vnd sibentzigsten Artikel/vnd in etlichen
Artickeln darnach/von form vnd maß der Weisung gefaßt ist.
Auch sollen etliche Artikel nechst hernach folgend/deshalb
angesehen/vnd so dieselben Fall zu schulden kommen/darnach
gehandelt werden/Wo gezwiffelt wird/sol Raths gepflogen
werden.

So des Thäters gegebener weisung Artikel
nicht besaßlässe.

Item/So aber der oberürte weisung Artikel
durch vnsern Richter mit gehabtem Rathe vnser Hoffrätthe/
darfür

CLXXVIII.
151.

CLXXIX.
152.

darfür erkant würde/ ob gleich solche erbottene weisung ge-
schehe/ daß sie dennoch nicht dienlich zu des Thäters ent-
schuldigung were/ so soll die weisung nicht zugelassen/ sondern
aber erkant werden/ Vnd soll alsdann durch vnsern Richter vnd
Gericht (da der Thäter innen lege) mit fürderlichen Rechten
weiter gehandelt werden/ wie sich gegen einem solchen bekant-
lichen offenbaren Thäter gebürt.

Vber wen die Akung in obgemelter Auf- führung gehen soll.

CLXXX.
153.

Item/ So aber einer jemand entleybt hette/
deshalb in gefengnuß keme/ auch der entleybung bekenntlich
were/ vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/ die
in solcher entleybung halb/ gar oder eins theils entschuldigen
möchten/ mit kundschafft (wie dauon gelaßt ist) außführen
wolt/ So sollen des Beklagten freund/ den Kläger zuorderst/
vor vnserm Amptman vnd Richter/ einen nordürfftigen be-
staht thun/ ob sich solche sürgebne entschuldigung des Beklag-
ten/ in der außführung mit Rechte nicht erkünde/ Daß dann
des Beklagten freunde die Akung des Beklagten/ auch dem
Kläger kost vnd schäden/ nach messigung vnser Rätche/ auß-
richten wöllen/ darenin derselbig Klegler/ durch die vnderstan-
den vnerfündlichen außführung der beschübten entschuldig-
ung bracht würde/ Damit gedencen wir zu fürkommen/ daß
der Klegler durch berürte vnwarhafftige vnd betriegliche auß-
züge/ nicht zu schaden bracht werde.

Von grosser armut des/ der sich obgemelter massen außführen wolt.

CLXXXI.
154.

Item/ So aber der Beklagte so ganz arm were/
auch nicht freund hett/ die vorgemelten bestaht zuthun ver-
möchten/ vnd doch zweiffentlich were/ ob er seiner beschuldig-
ten entleybung halb redlich entschuldigung hette/ Sollen sich
vnser

XLII

vnser Amptman vnd Richter/ nach gestalt der sachen/ mit al-
lem vleis/ sonel sie mögen/ erkündigen/ vnsern Rätchen solchs
alles beschreiben/ vnd Beschaids beßhalten von men warten.

So einer in der Mordacht were/ in Gefengnuß käme/ vnd sein vnschuld außführen wolt.

CLXXXII.
155.

Item/ So einer in gefängnuß käme/ der darnor in die
Mordacht erkant were/ vnd in der Gefängnuß sein entschul-
digung (wie in den vorgemelten Artikeln dauon sagende ge-
saßt ist) außzuführen sich erböte/ der soll (vnangesehen/ daß er
darnor in die Mordacht erkant were) mit bestimpter außfüh-
rung zugelassen werden.

So einer vmb ein Entleybung peinlich beklagt würde/ vnd derhalb entschuldigung außführt.

CLXXXIII.

Item/ So aber einer jemand vnlaugenbarlich
entleibet hette/ darumb peinlich angenommen/ vnd beklagt
würde/ vnd doch solcher Entleibunghalb vrsach fürbrächte/
daß er mit Rechte nicht peinlich gestrafft werden solte. Alsdañ
solle dieselbig Sach zwischen beden Teylen burgerlich gerecht-
fertigt werden/ vnd die Partheien vnserm Amptman oder
Richter/ psucht vnd nordürfftigen bestaht thun/ solchen Auf-
trag vor vnsern Rätchen zunehmen vnd zugeben/ endlich vnd
ohn alle wegerung.

Von rechtlicher außführung einer That/ vor der Gefängnuß.

CLXXXIII.
156.

Item/ So aber einer/ ehe er in Gefengnuß
käme/ vrsachen zu einer entschuldigten That/ mit Rechte auß-
führen wolt/ der sol das niendert anders thun/ dann vor vn-
serm Keyserlichen Landgerichte vnser Fürstenthumbes des
Burggrafenthumbes zu Nürnberg/ nach laut desselben her-
kommen vnd Reformation. Vnd sollen Richter vnd Verthei-
ter zu solchen Erkantnissen einsetzung in diese vnser Halsge-
richts

richts Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten
Entleibungen gefaget ist / sich dieser baß den grund des Rech-
ten / mit solcher rter Erkenntnis wissen zurichten und zuhalten.

Item / So auch ein Thäter einer Entleibung,
halb / che er in Gefängnuß käme / die entschuldigung seiner
gehauenen Thaten / an vnserm Keyserlichen Landgericht auf-
zuführen / rechtlich angefangen het / vnd deshalb in emßiger
vbung stünde / So soll vor anßgang desselben Rechtes / an
keiner vnser Zent / mit der Mordacht wider ine gehandelt wer-
den / der Thäter würde dan dieselben Rechtlichen außführung
ober ein halb Jar / auß seinen schulden / gefährlicher weiß ver-
ziehen / Alßdann soll es gehalten werden / wie in dieser vnser
Reformation / von der Mordacht / an dem Zwenhundert vnd
drey vnd Dreißßigsten Artikel ansehend / deshalb klärlich ge-
schrieben sthet.

Hernach folgen etliche Artikel vom Diebsthal.

Vom Ersten vnd allerschlechtesten
heymlichen Diebsthal.

GLXXXV.
157.

Item / So einer erstlich gestolen hat / vnter fünfß
Gulden werth / vnd der Dieb mit solchem Diebsthal / che er da-
mit in sein gewarßam kömpf / nicht beschreyen / berüchtigt / oder
beretten würde. Auch zum Diebsthal nicht gestiegen oder ge-
brochen hat / Vnd der Diebsthal nicht fünfß Gulden oder darü-
ber werth / ist ein heymlicher vnd geringer Diebsthal. Vnd weiß
solcher Diebsthal nachmals erfahren würde / vnd der Dieb mit
oder ou den Diebsthal einkämpft / So soll in vnser Vogt / oder
Nichter / darzu halten (so es anders der Dieb vermag) dem
beschädigten den Diebsthal mit der zwispelt zubezalen. Vnd
mag vnser Richter an vnser statt auch als viel vom Dieb
nemen / als er dem beschädigten gibt. Vnd soll vnser Richter
darzu

XLII
darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen / vnd nachfolgend
des Lands verweisen / lang oder kurz / alles nach gelegenheit
der person vnd Sachen. Wo aber der Dieb kein solche Geld-
büß vermag / so sol er desto herter im Kercker am Leib gestrafft
werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen
bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschädigten
den Diebsthal widergeben / oder nach einfachem werth bezalen
oder vergleichen. Vnd sol der beschädigt mit derselb einfachem
vergleichung des Diebsthals (aber mit der vbermaß nicht) vn-
ser obgemelten Geldbüß vorgehen. Doch soll der Dieb im
außlassen / sein atzung / so er in der Gefängnuß gemacht hat /
auch zubezalen schuldig sein / vnd den Pütteln (ob er es hat)
einen Gulden für ire mühe vnd fleis geben. Vnd zu dem allen /
nach der besten Form / ewige Bruchde thun / von sicherheit
vnd enthaltung wegen eines gemeinen frides.

Vom ersten öffentlichen Diebsthal / damit
der Dieb beschreyen wird / ist
schwerer.

Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten
Diebsthal / der vnter fünfß Gulden werth ist (che vnd er an sein
getwarßam kompt / betreten würde / oder ein geschrey / nacheyß /
oder auffruhr / machet / vnd doch zum Diebsthal nicht gebrochen
oder gestiegen hat / ist ein offiner Diebsthal / Vnd beschwert sine
die gemelt auffruhr oder berüchtigung die That / Alßo / daß
der Dieb in Pranger gefeilt / mit Kutten außgehaiten / vnd
das Land verbotten werden solle. Vnd sol zu dem allen / in der
besten form / ewige Bruchde thun. Were aber der Dieb ein che-
liche person / dabey besserung zuhoffen were / mag in der Rich-
ter (jedoch on vnser Hoffrähte zulassung vnd vertvölligung
nicht) burgerlich / vnd also straffen / daß er dem beschädigten
den Diebsthal vierfeltig zalen / dem Richter auch als vil geben /
vnd sonst allenthalben gehalten werden sol / als oben im nech-
sten Artikel / von heimlichem Diebsthal / gefaget ist.

GLXXXV.
158.

Von ersten gefehrlichen Diebstalen / durch ein
steigen oder brechen / ist noch schwerer.

CLXXXVII.
159.

Item / So aber ein Dieb in vorgemelten steilen/
jemand bey tag oder nacht / in sein Behausung oder behelmus
bricht oder steigt / oder mit waffen damit er jemand / der ime
widerstand thun wolt / verletzen mocht / zum steilen eingehet /
solchs sey der erste oder mehre Diebstal / auch der Diebstal
groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betreten /
So ist doch der Diebstal / darzu (als obachtet) gebrochen oder
gestiegen wird / ein geflüßener gefährlicher Diebstal / So ist in
dem Diebstal / der mit waffen geschieht / einer vergewaltigung
vnd verletzung zubeforgen. Darum soll in diesem fall / der
Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser /
vom leben zum todt gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal / fünf Gulden werth / oder
darüber / vnd sonst ohn beschwerlich vmbstende /
sol man Rathsp pflegen.

CLXXXVIII
160.

Item / So aber der erst Diebstal gros / vnd
fünf Gulden oder darüber werth were / vnd der vmbstende /
so den Diebstal (wie oben dauon gemeldet ist) beschworen /
keiner dabey erfunden würde / Aber dennoch angesehen die
größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff / dann ein
Diebstal / der geringer ist. Vnd in solchen Fällen / muß man
ansehen den werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob
berüchtigt oder betreten sey. Mehr sol ernessen werden / der
stand vnd das wesen der person / so gestolen hat / vnd wie
schädlich dem beschädigten der Diebstal sein möge / vnd die
Straff darnach am Leib oder Leben vrrheyn. Vnd dieweil
aber solche ernessung in Rechtuerstendiger Leut vernunfft
siehet / So wollen wir / das in solchen irgemelten Fall (so
offt sich der also begibt) vnser Richter vnd Verheuler Rathsp
pflegen / mit endreckung der berürten vmbstende / vnd nach
solchem erkundnen Rathsp / jr Vrrheyl geben. Wo aber der
Dieb

XLIII

Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen hette / oder
mit waffen (als vor siehet) gestolen hette / So solt er (wie
oben siehet) vom leben zum todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

Item / So jemand zum andern mal / doch
außerhalb einsteigens oder brechens (als obachtet) gestolen
hett / Vnd sich solche bede Diebstal auff gründliche erfahrung
der Wahrheit (als hietor von solcher erfahrung klärtlich gesetzt
ist) erfunden / Auch dieselben zweene Diebstal / nicht fünf
Gulden oder darüber werth sein / so beschwert der erst Dieb-
stal den Andern / Darumb soll derselbige Dieb in Pranger
gestelt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Land / nach gefallen
des Richters / verbotten werden / Auch nach der besten form /
einige Bruchde thun. Vnd mag den Dieb in diesem fall nicht
fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Dieb-
stal gemelt ist) nicht beschreyen oder betreten würde. Wo aber
solche zween Diebstal fünf Gulden oder darüber treffen / so
soll es mit erfahrung aller vmbstende / auch gebrauchung der
Rechtuerstendigen rathsp (als am nechsten obern Artickel
siehet) gehalten werden.

CLXXXIX
161

Vom steilen zum Dritten mal.

Item / Würde aber jemand betreten / der zum
zum dritten mal gestolen hette / vnd solcher dreyfächtiger dieb-
stal mit gutem grund (als vor von erfahrung der Wahrheit ge-
sagt ist) erfunden würde / das heist vnd ist ein verleumbder
Dieb / vnd auch einem Vergewältiger gleich geacht / Vnd soll
darumb vom leben zum todt / Nemlich / der Mann mit dem
Strang / vnd die Frau mit dem Wasser gericht werden / der
diebstal wer groß oder klein / mit oder on die obgemelten be-
schwerlichen vmbstende geschehen. Es möcht auch denselbigen
dieb nicht entschuldigen / ob er die diebstal nicht alle an einem
ert gethan hette / Wann die straff dits diebstals / wurdet im
Rechen durch die besten gewonheit dermassen beschwert.

CXC
162

M III W

1117
Wo mehr dann einerley beschweruſz
bey dem Diebſtal funden
wirdt.

cxcl
163.

Item / Wo bey einem Diebſtal mehr dann
eynerley beschweruſz / ſo in den vorgesagten Articlen vnter-
ſchiedlich gemelde ſein / erfunden wärdten / ſoll die Straffer-
kantz werden nach der meysten beschwerung / ſo bey dem Dieb-
ſtal funden wirdt.

Von jungen Dieben.

cxcl
164.

Item / So der Dieb / oder Diebin / vnter vier-
zehen Jahren weren / die ſoll man vmb Diebſtal / on ſonder er-
ſach / auch nicht vom leben zum todt richten / Sondern der ob-
gemelten Leib oder Gelderſtraff gemeyß / mit ſampft ewiger Br-
uchde geſtrafft werden. Wo aber der Dieb nahest bey vierzeh-
hen Jahren were / vnd der Diebſtal groſz / oder obbestimpt be-
ſchwerlich vmbſtende / ſo gefährlich dabey erfunden wurden /
Alſo / daß die böshheit das alter erfüllen möchte / So ſollen
Richter vnd Bruchler / deßhalb auch (wie obſiehet) Raths
pflegen / wie ein junger Dieb / an Gut / Leib / oder Leben / zu
ſtraffen ſey.

So einer etwas heimlich nimbt / von Gütern /
der er ein nechster Erbe iſt.

cxcl
165.

Item / So einer aus leichtfertigkeit / oder thor-
heit / etwas heimlich neme / von Gütern / der er sonst ein nech-
ster Erbe were / Oder ſo ſich dergleichen zwischen Mann vnd
Weib begebe / Sollen Richter vnd Bruchler / mit entdeckung
aller vmbſtende / der Rechtuerſtändigen Raths pflegen / vnd
erſaren / was in ſolchen Fällen das gemeyne Rechte ſey / vnd
ſich darnach halten.

Etelen

XLIII
Stelen in rechter Hungers not.

Item / So jemand durch rechte Hungers not /
die er / ſein Weib / oder Kinder eriden / etwas von eſſenden
dingen zu ſtelen geurſacht wärdt / vnd doch derſelbig Diebſtal
nicht ſonderlich groſz / gefährlich oder ſchädlich were / Sollen
abermals Richter vnd Bruchler (als obſiehet) Raths pfle-
gen. Ob aber derſelben Dieb einer vnſtrafflich gelassen wärdt /
So ſoll ſime doch der Kläger vmb die Klage deßhalb gehan /
nichts ſchuldig ſein.

cxcl
166.

Von Früchten vnd Nützen auff dem Felde / wie
vnd wann damit Diebſtal ge-
braucht werde.

Item / Wer bey nechtllicher weil jemand ſein
Frücht / oder auff dem Felde nützung (wie das alles namen
hat) heimlicher vnd gefährlicher weis nimpt / vnd die hinweg
trägt / oder fährt / das iſt auch ein Diebſtal / vnd ſol / wie ander
Diebſtal / vorgewelter maſſen geſtrafft werden. Deßgleichen
wo einer bey tag jemand an berühren ſeinen Früchten / die er
heimlich neme / vnd wegt träge / groſſen mercklichen vnd ge-
fährlichen ſchaden thete / ſoll auch (wie obſiehet) für ein Dieb-
ſtal geſtrafft werden. Wo aber jemand bey tag eſſende Frücht
neme / vnd damit durch wegtragen derſelben / nicht groſſen
gefährlichen ſchaden thete / der ſoll nach gelegenheit der perſon
vnd der Sach / Bürgerlich geſtrafft werden / Wie an demſel-
ben end / do der ſchade geſchicht / durch gewonheit oder Geſetz
herkommen / oder nachmals durch die Obren geordnet wärdet.

cxcl
167.

Von Holſtehlen oder hawen.

Item / So einer jemand ſein gehawen Holz
heimlich hinweg fährt / das iſt einem Diebſtal gleich / nach
geſalt der ſach zuſtraffen. Welcher aber in eines andern Holz
heiget

cxcl
168.

heiliger weiß hawet/der rüffe dem Förster/vñ waget ein Bürgerliche straff/nach gewonheit jedes orts ic. Doch wo einer zu ungewönllicher oder verbottener zeit / als bey der Nacht/oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz abstehe / der soll nach rath der Versändigen harter gestrafft werden.

Straff der jenen die Fisch stelen.

cx cvii
169.

Item / Welcher aus Beyhern oder Wehelt müssen Fisch stül / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen. So aber einer auß einem fließenden ungesangnen Wasser Fisch fienge/das einem andern zufünde/der mag im Kercker/oder an seinem Gut gestrafft werden/nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen/vnd Rathe der Versändigen.

Straff der jenen die mit vertrawter Habe vntrewlich handeln.

cx cviii
170.

Item / Welcher mit eins andern Gütern / die sine in gutem glauben zubehalten vnd zuerwaren gegeben seind/williger vnd gefährlicher weiß/ dem Glaubiger zu schaden handelt / Solche Missethat sol einem Diebstal gleich gestrafft werden.

Diebstal heiliger ding.

cx cxix
171.

Item / Stelen von heiligen dingen / ist schwerer dann ander Diebstal / vnd wird nachfolgender gestalt vnd massen gestrafft.

Von Straff obgemelte Diebstals.

cc
172.

Item / So einer einen Kelch / Patene/oder andere Gefäß / vnd dergleichen daffter ding / aus den Kirchen stül / Darzu auch / so einer vmb selens willen / in eine Kirchen oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichem Zeug auffsperrt / soll allweg Dieb oder Diebin / mit dem Feuert / oder mit dem

XLV

dem Estrang / vom leben zum todt gericht werden. Doch solten die Richter vnd Dreyher in diesen schweren Fällen (wie oft gemeldet) in allwege bey unsern Hoffrätchen zuuor Rathspflügen.

cc l
173.

Item / So einer in einer Kirchen oder Goltteshaus / einen Stock oder Almosenkasten / darinnen das Almosen gesämlet / auffricht / sperrt / oder sonst arglistiglich darauff stül / oder solches mit etlichen wercken zuhun vnderstehet / sol man solchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem Estrang vom leben zum todt richten. Doch soll in dem Fall / (wie vor gemeldet) bey unsern Hoffrätchen auch Rathspflügen werden.

cc lxx
174.

Item / So jemand bey tag von geringen dingen (außerhalb der vorgemelten daffern stül) aus einer Kirchen stül / Als Leuchter / Altarrätcher / vnd anders mehr / darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht stiege / breche / oder mit gefährlichen zeug auffsperrt / Der so jemand weltliche güter / die in eine Kirchen geföhrt werden / stül / Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperrt / Vmb diese Diebstal alle / dauon in diesen Articeln gemeldet ist / sol die straff gegen dem Dieb oder Diebin / mit etlichen vmbstehenden vnd vnderstehenden / sürgenommen vnd gehalten werden / wie hieuo von weltlichem Diebstal klerlich gesagt ist. Vnd sol doch damocht solche straff etwas ernstlichs geschehen / weniger barmherzigkeit beweist werden / dann in weltlichen Diebstaln / nach dem die ehre / verrückung vñ verachtung heiliger güter gröffer ist / dann in weltlichen sachen.

cc lxxv
175.

Item / Doch sol in solcher heiligen dingen diebstal / die rechte Hungers not / auch iugend vnd thorsheit der person / wo der eins mit grund angezeigt würde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstaln deshalben gesagt ist / darinnen gehandelt werden.

¶

Von

Von Straff oder verforgnus der personen / von denen man aus erzeugten vrsachen / vebels vnd Mißthat warten muß.

CCIII.
176.

Item / so einer ein Bruchde verbrochen sachen halb / darumb er das Leben nicht verwirckt hetze. Item / Ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnd gericht Mißthat / schlechtlich mit worten / andern dergleichen vebels zuzuhandoch sonst ou witter beschwerlich vmbstünd) drohet / vnd aber damit nicht sonel gethan hetz / daß wie darumb das Leben (wie hernach im Zweihundert vnd sechsten Artikel / von vntersandenen Mißthaten geschrieben sthet) genommen werden möchte / Oder so sonst auß andern dergleichen guten vrsachen / einer person nicht zuvertrauen vnd zuglauben were / daß sie die leute gewaltsamer beschädigung vnd vebels verträge / vnd bey Noede vnd billigkeit bleiben ließ / Vnd auch dieselbig person deshalb kein gewißhet machen könnte / solchen künftigen vnrächtlichen schaden vnd vbel zukommen / sol dieselbig vnghlaubbaffrig bößhaffrig person / in ein ewige gefängnuß / durch die Schöpffen rechtlich erkant werden. Jedoch sol solche straff mit leichtfertiglich / oder on merkliche fähligkeit künftigs vebels (als ob sthet) sondern mit rath der Rechtuerstendigen geschehen.

Von straff der fürderung / tröstung / hülff / vrsachen / vnd fürschieben der Mißthaten.

CCV.
177.

Item / So jemand einen Mißthäter zu ehung einer Mißthat / wissentlicher vnd gefährlicher weis / einigerlich hülff vnd beystand thut / vrsach / tröstung / oder fürderung darzu gibt / wie das alles namen haben mag / ist peinlich zu straffen / Aber (als vorseher) in einem fall anders dann in dem andern. Darumb sollen in diesen Fällen / die Vrtheyle mit berückung der verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben sol gestrafft werden / Raths pflegen.

• Straff

XLVI
Straff vnderstandener Mißthat.

Item / So sich jemand einer Mißthat mit etlichen scheinlichen wercken (die zu volbringung der Mißthat dienlich sein mögen) vnderstet / vnd doch an volbringung derselbigen Mißthat / durch andere mittel / wider seinen willen / verhinndert wird / Solcher bößer will / darauff etliche werck (als ob sthet) folgen / ist peinlich zu straffen / Vber in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen / Darumb sollen solcher Straffhalb die Vrtheyle raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen sol.

CCVI.
178.

Von Vbelthetern / die jugend oder ander sachen halb / ire Einnicht haben.

Item / Würde von jemand / der jugend oder andern gebrechenheit halb / wissentlich seiner Einnicht hetze / ein Vbelthat begangen / das sol mit allen vmbstünd an vnser Rätche gelangen / vnd nach rath derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

CCVII.
179.

So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß / einem Gefangenen außhülff.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß / einem / der peinlich Straff verwürckt hat / außhülff / der sol dieselbigen peinlichen Straff / an stat des Vbelthäters (den er außgelassen hat) leiden. Käme aber der Gefangene durch seinen vnfleiß auß Gefängnuß / solcher vnfleiß / sol nach gestalt der sachen / vnd rath vnser Rätche / gestrafft werden.

CCVIII.
180.

Was Vbelthäter aus heiligen vnd gefreyten stetten zunemen sein.

Item / In heiligen oder gefreyten stetten sein außgeschloffen / offentliche Rauber / oder die ihenen / die Weg

CCIX.

N 4 vnd

vnd Straffen mit Mörderey vnd Rauberey verlegen/ vnd vn-
sicher machen/ Auch welche die Leut an ihren Acken vnd Fruch-
ten / mit brennen oder mit andern bösen obelthaten beschädi-
gen vnd verderben / Auch welche dieselben / zuuerbringung
der obbestimben vbel hausen oder halten/ Mehr/ welche an
heiligen oder geheymten setzten ein vbelthat thun / die können
sich derhalb solcher stat freyheit nicht gebrauchen / Vnd mö-
gen die obgemelten Obelthäter alle / Darüber doch der weltlich
Gewalt penlich zurichten hat / von desselben ordentlichen
weltlichen Gewalts wegen / außzulassung der Recht / Doch
so es ein geistliche Freyheit betrifft / mit wissen der hohen
Obrigkeit derselben Kirchen / vnuerfart vnd vnuerbrochen der-
selben Freyheit / zu Rechtlicher penlicher Straff genommen
werden / vnd daß die versachen / darumb sollich nemung auß
geistlichen Freyheiten (als obficher) zugelassen ist / nachmals
mit gnugsamem glauben / der hohen Obrigkeit angezeigt / be-
wisen vnd außgeführt werde / Dann wo das also nicht ge-
schehe / so were durch den eingriff / die geistlich Freyheit ver-
brochen / Vnd die eingriff derhalb in die pene der Recht ge-
fallen . Wo sich auch begebe / daß jemand in einer geistlichen
Freyheiten (als obficher) verbroche / vnd durch den weltlichen
Nichter mit ordentlich penlicher rechtlicher Straffe / auß sei-
nem leib oder leben nicht gestrafft werden möchte oder würde /
So gebüret die buß vnd straff solcher verbrochung oder ander-
unghalb / der geistlichen stete / sunst niemand / dann dem ordent-
lichen geistlichen Nichter. Desgleichen sol es in gleichem fall /
weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Frei-
heit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichts-
richtsreiber die penlichen Berichtshändel gänglich
vnd ordentlich beschreiben sollen / folget
in dem nachsten vnd etlichen
Artickeln hernach.

Item / Ein jeder Berichtschreiber sol in pein-
lichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so penlicher
klag

ccc
181.

XLVII
klag vnd antwort halb geschicht / gar eygentlich / vnderschied-
lich vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich / so sol die klage
des Anklägers vor dem verbürgen / das vber den Beklagten
geschicht / Oder aber / wo der Ankläger nicht Bürgen hatt / vnd
deshalb gefänglich bey dem Beklagten verhefft were / in alle
weg zuvor beschriben werden / ehe dann penliche Handlung
gegen dem Beklagten geübt wird. Vnd sol solliches alles zum
wenigsten vor vnserm Partrichter oder seinem Verweser / vnd
zweyen des Gerichts geschehen / Vnd gemele beschreibung
durch vnsern Berichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich
vnd vnderschiedlich gethan werden. Darnach soll beschriben
werden / ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb / laut dieser
vnser Ordnung / zum Rechten verbürat / oder wo er nicht
Bürgen gehaben mag / Ob vnd wie er sich vmb vollführung
wollen des Rechts / gefänglich hat legen lassen.

Item / Weitter / was der Beklagte zu solcher
klage für antwort gibt / so er erstlich ohn marter derhalb be-
spracht wird / das soll auch nach derselben klag beschriben
werden / vnd sol alawegen durch den Schreiber Tag / Jar / vnd
Stunde / darauff ein jede vor vnd nach der harte Handlung
geschicht / auch wir jedes mals dabey gemelt sey / gemelt wer-
den / Vnd er der Schreiber / soll sich (daß er solchs gehört vnd
beschriben habe) selbst auch vnderschriften.

Item / So der Beklagte der klag in seiner ant-
wort laugnet / vnd dem Ankläger der geklagen misserthat halb /
redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung
gesagt ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger der-
selben Anzeigung oder argwohn halb / vor vnserm Ampt-
man / Casiner / Nichter / oder geordent Schöffen fürbringt /
Auch was solcher fürbrachter anzeigung halb / nach laut dieser
vnser Ordnung / von vnsern Amptleuten vnd Nichtern / für
bewiesen angenommen oder bewisen würde / sol alles eigentlich
(wie vor gemelt ist) beschriben werden.

N ij Item /

ccc
182.

ccc
183.

CCXIII
184.

Item / Wo dann nach laut dieser vnser Ordnung / redlich anzeigung vnd verdacht der Missethat halb bewiesen / erkant / oder durch vnser Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kömpt / das man alsdenn nach laut dieser vnser Ordnung / den Gefangnen erstlich ohn marter / vnd mit bedrohung derselben / ferner besprechen / Auch außführung seiner vnschuld ermanen soll / Was daselbst gefragt / vermanet / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach laut dieser vnser Ordnung / erfahren oder erkündigt wird / soll alles (wie obsehen) auch beschrieben werden.

CCXIII
185.

Item / So es zu der peinlichen Frag kömpt / was dann der Beklagte dadurch bekennet / auch was er bekenneter That halb / vnterscheidt sagt / die zu erfahrung der Warheit (wie in dieser vnser Ordnung dauon gesagt) dienlich sein / vnd was fürter auch / nach laut dieser vnser Ordnung / von erfahrung der Warheit / darauff gehandelt vnd erfunden wird / das alles vnd jedes in sonderheit / sol der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnterschiedlich nacheinander beschreiben.

CCXV
186.

Item / Wo aber der Beklagte auff seinem Verneinen der Klage behünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach laut dieser vnser Ordnung / weisen wolt / Soudt sich dann deshalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das sol derselb Gerichtschreiber auch (wie obsehen) fleißig beschreiben. So aber deshalb vnser Nütze Commisarien geben / die sollen das (so vor men gehandelt wirdet) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.

CCXVI
187.

Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch vrsachen / die ihn von der That vnschuldigen möchten / anzeigen / Dasselbig / auch alle erfunden / kundschafft / weisung / erfahrung / vnd erfundung derhalb / sol auch / sount in demselben Halsgericht zuhandeln gebüret / vnd sount alles / wie vor sehen / beschreiben werden.

Item /

XLVIII

Item / Ob aber die Klage von Ampts wegen herköme / vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klage an vnser Amptleut vnd Richter kommen / Auch was der Beklagte darzu antwortet / vnd was fürter in allen stücken / nach laut dieser vnser Reformation / deshalb gehandelt wird / soll / wie vor im andern fall des Anklägers halben geschrieben stehen / alles ordentlich beschrieben werden.

CCXVII
188.

Item / Die beschreibung aller oberrihter Handlung / sie geschehe von Ampts wegen / oder auff Ankläger / sol durch einen jeden Gerichtschreiber vnser Halsgerichte / vorgemelter massen / gar fleißig / vnd vnterschiedlich nacheinander vnd Libels weiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / Wann die geschehen ist / Jar / Tag / vnd Stunde / auch wer dabey gewest sey / melden. Darzu sol sich der Schreiber selbst auch dermassen vnterscheiden / das er sollichs alles gehört vnd geschribt habe / damit auff solche formliche gründliche beschreibung / statlich vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es not thun würde) darauff nach aller notdurfft nachgesucht werden möge. In solchem allen / sol ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht (als vorsehen) allen möglichen fleiß thun / Auch was gehandelt ist / in geheim zuhalten / alles nach laut seiner Pflicht verbunden sein.

CCXVIII
189.

Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtsstraf halb / formen soll.

Item / So nach laut dieser vnser Ordnung / ein Weltthat warhafftlich erfunden vnd vberwunden / vnd deshalb so weit kommen ist / das die endliche Urtheil derhalb zum tode (wie die vorgemelter massen / nach laut vnser Ordnung geschehen sol) beschloffen ist / So sol alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben / vnd nachfolgender meinung im auffschreiben formieren / damit er die also auff dem endlichen Rechtsstag (wie in dem Hundert vnd Epiffen Artikel / von öffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben stehen) auß benutz des Richters öffentlich verleset.

CCXIX
190.

Item /

ccxx
191.

Item/ Wo in dem nechst nachgeschakten Artickel ein V. s. steht/ da sol der Gerichtschreiber in formung vnd beschreibung der Dittel/ den Namen des Vbelthäters benennen. Aber bey dem G. sol er die Vbelthat kurtlich melden.

Einführung einer jeden Vrttheyl/ zum Tod/ oder ewigen Gefängnuß.

ccxxv
192.

Auff Klag/ Antwort/ vnd alles gerichtlich für/ bringen/ auch notdürftiger warhafftiger erfarung vnd erfundung/ so deßhalb alles nach laut meines Gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg u. Rechtmissigen Reformation geschehen/ ist endlich zu Recht erkant/ das V. so gewentertig vor diesem Gerichte s. steht/ der Vbelthat halb/ so er mit G. geübt hat/

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Vrttheyl.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todge/ straffe werden sol.

Zu der Vierttheylung.

Durch seinen gangen Leib/ zu vier Stücken zu schnitten vnd gewawen/ vnd also zum Tode gestrafft werden solt/ Vnd sollen solche Viertel auff die Vier gemeinen Weg/ strassen öffentlich gehangen oder gestekt werden.

Zum Nade.

Mit dem Nade/ durch zerfossung seiner glieder/ vom Leben zum Tode gerichte/ vnd fürter öffentlichen darauff gelegt werden sol.

Zum

Zum Galgen.

In dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom leben zum tode gerichte werden solle.

Zum Ertrinken.

Mit dem Wasser vom leben zum tode gestrafft werden solle.

Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfisset werden solle.

Vom Schleyffen.

Item/ Wo durch der vorgemelten endtlichen Vrttheil eine zum tode erkant/ beschloßen würde/ das der Vbelthäter an die Gerichtstat geschloßt werden solt/ So sollen die nachfolgenden wörter an der andern Vrttheyl (wie vor s. steht) auch hangen:

Vnd sol darzu auff die Nichtstat durch die vnyernünftigen Thier geschloßt werden.

Von reißen mit glihenden Zangen.

Item/ Würde aber beschloßen/ das die verurtheyle Person/ vor der tödtung/ mit glihenden Zangen gerissen werden solt/ So sollen die nachfolgenden wörter weiters an der Vrttheyl stehen:

Vnd sol darzu vor der endtlichen tödtung/ öffentlich auff einem Wagen/ bis zu der Nichtstat ombgeführt/ vnd der Leib mit glihenden Zangen gerissen werden/ nemlich mit N. griffen.

D Formierung

XLIX

ccxxix
193.

ccxxxiv
194.

Formierung der Brtheyl zu Ewiger Gefengnus eines sorglichen Manns.

ccxxiii
195.

Auff warhafftige erfahrung vnd erfindung genugsamer anzeygung zu bösen glauben/ künstiger vbelthätiger beschädigung halben/ ist zu Recht erkant/ daß B. so gegenwertig vor Gericht siehet/ in ewiger Gefengnus/ sol gehalten werden/ damit Land vñ Leut vor ime sicher sein mögen.

Formierung der Brtheyl einer vberwundenen Ehebrecherin.

ccxxv.

Nach warhafftiger genugsamer erfindung des Ehebruchs auff B. die Vbelthäterin/ so gegenwertig vor Gericht siehet/ ist zu Recht erkant/ daß sie jr Heyratsgüt vnd Morgengabe/ gegen ihrem Eheleichen Man verwäret hat/ Vnd sol zu Straff in Pranger gestelt/ vnd mit Ruthen außgeschlagen werden.

Von Leibstraff/ die nicht zum Tod oder Ewiger Gefengnus geurtheylt werden sol.

ccxxvi
196.

Item/ So ein person durch enzwaisentlich e endliche vberwindung/ die auch/ nach laut dieser vnser Ordnung geschchen/ an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll/ daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge/ Solltch vertheyl solle vnser Panrichter/ (doch nicht anders) dann mit wisentlichem Rath oder Befehl vnser Hoffräthe/ außserhalb der Schöpffen beschliessen/ vnd erachten der Parthey/ sondern allein von seines Niderlichen Ampts vnd Gewalts wegen (doch an der Richter) öffnen/ vnd den Gerichtschreiber verlesen lassen/ Dieselbigen vertheyl sollen (wie hernach volget) im aufschreiben/ durch den Schreiber formiert werden/ In beschliessung vnd öfnung obgemelter Brtheyl/

L

Brtheyl/ mag vnser Panrichter etlich Schöpffen/ die er on sonderer mühe vnd kostung gehalten kan/ seines gefallens/ zu ime erfordern/ die ime auch also (wie obstheh) darzu gehorsam sein sollen. Es sol auch vnser Panrichter in obgemelten Fällen darob sein/ daß der Nachrichter sein Brtheyl volziehe.

Item/ In formierung der nechst nachgemelten Brtheyl/ sol der Gerichtschreiber (wo im selben Artikel ein B. siehet) des Beklagten Namen benennen. Aber da das G. gesagt ist/ sol er die sach der Vbelthat auff das kürzst melden.

Einführung der Brtheyl vorgemelter peinlicher Leibstraffhalb/ die nicht zum tode gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfindung/ so nach laut meines Gnädigen Herren des Margaraffen zu Brandenburg etc. Reformation geschchen/ ist zu Recht erkant/ daß B. so gegenwertig vor dem Richter siehet/ der mischätigen vnehrlichen Handlunghalb mit G. geübt.

ccxxvii
197.

Merck die nachfolgenden

Beschluß einer jeden Brtheyl.

Abschneidung der Zungen.

Öffentlich in Pranger gestelt/ die Zungen ab- geschnitten/ vnd darzu biß auff kündliche erlaubung der Dierhand/ auß dem Land verweist werden soll.

198.

Abhawen der Finger.

Öffentlich in den Pranger gestelt/ vnd darnach die zween rechten Finger (damit er mishandelt vnd gesündigt

D u hat)

hat) abgehawen/Auch fürter des Lands / bisz auff kündlich erlaubung der Oberhand/verweist werden sol.

Ohren abschneiden.

Öffentlich in Pranger gestelt, bede Ohren ab- geschnitten / vnd des Lands / bisz auff kündliche erlaubung der Oberhand/verweist werden soll.

Nuten aufshawen.

Öffentlich in den Pranger gestelt / vnd fürter mit Nuten aufshawen/Auch des Lands/bisz auff kündliche erlaubung der Oberhand/verweist werden solle.

Merck/So ein Vbeltheter /zusampt einer auff- gelegten Rechtlichen Leibstraff/ jemand sein Gut widerzukern/ Oder aber etwas von seinen eygen Gütern zugeben verwür- cket / wie deshalben vorn in etlichen Straffen Nemlich von fälschlichem abschwern / am Hundert vnd Drassigsten Arti- ckel/Auch der Vnkusch halben / so ein Eheman mit einer le- digen Dien vbet / am Hundert vnd Siben vnd vierzigsten Artikel / Vnd dann die bösen geseltnuß zwisacher Ehe be- treffend / am Hundert vnd acht vnd Dreyzigsten Artikel) ge- setz ist / Oder so sonst in vbenannten Fällen dergleiche zuhun- Rechtlich erfanden würde / So sol solch widerkern oder dar- geben des Guts / mit lautern worten an die Vrtheyl (wie das geschehen soll) gehangen / geschriben / vnd geöffnet werden.

Von Form der Vrtheyl/zu erledigung einer beklagten Person.

Item /Wo aber nach laut dieser vnser Refor- mation / ein Person / so vmb peinlicher Straff willen / ange- nommen vnd beklagt were / mit Vrtheyl vnd Recht/ ledig zu erkennen

LI
erkennen beschloffen würde/ dieselbig Vrtheyl sol nachfolgen- der massen beschriben / vnd nach beuchl des Richters / auff den endlichen Rechtsitag (als vor in dem Hundert vnd Ein vnd zwenzigsten Artikel gemeldet wirdt) öffentlich gelesen werden.

Item /Im nechst nachgesetzten Artikel /zu ein- führung einer Vrtheyl geordnet / soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl/an des A. stat / den Namen der Kläger /für das V. den namen der Beklagten / vnd da das G. sicheh / die geklagten Vbelthar meldern.

Auff die Klag / so E. halben / von wegen A. wi- der V. so entgegen vor diesen Bericht sicheh / geschehen ist/ auch des Beklagten antwort/vñ alles notürfftig einbringen/ gründliche fleißige erfahrung vnd erfundung / so alles nach laut vnd inhalt meines Ewigen Herrn / des Marggraffen zu Brandenburg zc. rechtmässigen Reformation / deshalb ge- schehen ist/ derselbig gemelt Beklagte mit endlicher Vrtheyl vnd Rechten / von aller peinlicher Straff ledig erkant / vnd weis fürter die Parthyen / schäden oder abtragshalb gegen einander zu klagen verneinen / das sollen sie nach aufweisung obgemelter Reformation / mit endlichem Burgerlichen Rech- ten vor meines Ewigen Herrn des Marggraffen zu Bran- denburg zc. Hoffrätthen aufstragen.

Item /Ein jeder Gerichtshandel vnd Vrtheyl/ wie vor von beschreibung der aller gemeldet wirdt/ sol fürter/ auch nach endung des Rechten / genzlich in dem Gerichte be- halten / vnd von Gerichte wegen / in einer sondern behältnuß verwar werden / damit (wo es künfftiglichen not thun wür- de) solcher Gerichtshandel daselbst zufinden were.

Item /Welcher Gerichtschreiber aus voriger anzeigung nicht gnugamen verstand durch sein verlesung vernemen möchte / wie er darauff einen jeden ganzen Gerichts- handel oder Vrtheyl formiren solt/der mag erslich bey seinem

D iij Ampman

CCXXIX.
200.

CCXXX.
201.

CCXXXI.
202.

CCXXXII.
203.

Ampman oder Casiner umb Erklärung suchen / Kan er das selbst auch nicht gnugsamen Bericht finden / so sol er deshalb vnser Hoffrätze persönlich ersuchen / vnd sich deshalb seines zweiffels verständig machen lassen.

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen sol.

Von Leibzeichen zunemen.

CCXXXIII.

Item / So jemand erschlagen oder ermordet wird in vnsern Halsgerichten / so sollen vnser Amptleut vnd Danrichter detselben vnsern Halsgerichtes darinnen die That geschehen ist / in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Ehdopffen / so sie die gehalten mögen / von dem erschlagenen oder ermordeten von fundan / zhe der begraben wird / Leibzeichen nemen lassen / wie in demselben stück an jedem Halsgerichte herkommen vnd gewonheit ist. Vnd ob der erschlagen / von der That in ein ander vnser Halsgerichte käme oder bracht würde / vnd stürbe / So soll vnser Richter / in des Gerichtszwang die That geschehe ist / den andern Richter / in des Gerichtszwang der erschlagen gestorben wer / vnd begraben werden solt / ersuchen / nne das Leibzeichen folgen zulassen / Das auch also geschehen soll.

Von Echten on Leibzeichen.

CCXXXIII.

Item / Ob vnser Amptleut oder Richter von dem erleibten kein Leibzeichen haben möchten (des sie doch alles fleisch haben sollen) So dann die Ankläger die That sonst gnugsam bewisen / Sollen nichts desto weniger die Thäter in die Acht erkannt werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von

Vonder Mordtacht.

LII

Item / So dann des erschlagne oder ermordeten Freunde / den Thäter / so der nicht in gefängnuß lege / in die Mordtacht sprechen lassen wöllen / So sollen sie vnsern Danrichter / deshalb ein Halsgericht zubesezen / ersuchen.

Handlung umb die Mordtacht vor Gericht.

Item / So dann das Halsgericht oder Zent (wie vorgemelt) besetzt ist / So mögen die Kläger den Todten / oder ein Leibzeichen von im / vnd ander glaublich kundschafft der That (wie sich gebürt) für Gerichte bringen / vnd den Richter bitten / in gegen dem Thäter Rechtes zuuer helfen. Wo sie aber den Todten / oder das Leibzeichen / nach gehabtem fleisch / für Gerichte nicht bringen köndten / das soll in an der Rechtfertigung zu keinem nachtheil kommen / wie vor am zweihundert vnd drey vnd dreißigsten Artikel dauon auch gemelt ist.

Von Beschreyung des Theters.

Item / Der Klegler mag auch vber den Theter drey mal schreyen / Waffnach so / oder Mörder so / ober mein vnd des Lands Mörder / Wie dann in diesem Stück / an jedem ende herkommen vnd gewonheit ist.

So der Beklagt zum Ersten Gericht nicht erscheint / wie man jne ruffen oder fordern sol.

Item / Zum ersten Gericht / so das (wie sich gebürt) gesehen ist / vnd der Kläger seine Klage gahan / auch den Thäter (als vor siehet) beschriben hat / vnd der Beklagt nicht erscheint / vnd sein antwort darzu thut / So soll der Richter auff

auff des Klägers begern / seinen Püttel den Beklagten also raffen vnd fordern lassen: N. Ich forder dich zum ersten mal / daß du kummes zwischen die Schöpffen vnd Schriamen / vnd dich verantwortest / von des Mordes wegen / als man dann zu dir klaget.

So der Beklagte also erslich nicht erscheint / was der Klegger bitten soll.

ccxxxix. Item / So der Beklagte vor Mittenntag zum selbigen Gericht nicht erscheint / so mag der Kläger bitten / zu erkennen / Was auff des Beklagten aussenbliben Recht sey.

Erkenntnis auff die Ersien ungehorsam.

ccxl. Item / Darauff sol erkant werden / das der Klegger den Ersien Rechtsitag ersanden habe / vnd der Richter sol ime den andern Rechtsitag ernennen / vnd femer geschehen was Recht ist.

Verkündigung des andern Rechtsitags.

ccxli. Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtsitag öffentlich vor Gericht / durch den Püttelausschick lassen / Doch soll kein Rechtsitag vnder vierzehn tagen nach dem andern ernant werden / damit die verklagung dieser statlicher an den Thäter gelangen möge.

So der Beklagte zum andern Rechtsitag aber nicht ershiene.

ccxlii. Item / Keme der Beklagte zum andern Gerichte auch nicht / So sol dem Kläger der dritt vnd endthafft Rechtsitag erkant / vnd sonst mit der form vnd weis / wie oben von dem ersten Rechtsitag gesagt ist / gehandelt vnd gehalten werden.

So

LVII
So der Beklagte auff den dritten Rechtsitag auch nicht ershiene.

Item / So aber der angezogen Thäter in eigener person auff der dreyer Rechtsitag keinen ershiene / vnd die That / nicht widerprechen oder verantworten würde / So soll am dritten Gerichtsitag / auff der Kläger begern vnd beweisung der klag / derselbig beklagt Thäter in die Nordtacht erkant werden / welche Nordtacht fürter vnser Zeit oder Panrichter aussprechen vnd artem solle / wie hernach gesetzt ist.

Zulassung des Anwalts.

Item / Es sol der Beklagte in diesem fall an der Zeit durch keinen Anwalt sein verantwortung thun mögen / er wölde dann durch seinen Anwalt beweisen / daß er aus schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte. Vnd so solche ehehafte gnugsam bewiesen würde / So solt das Recht also / dann ein zimlich zeit nach gesialt der Sachen / auffgeschlagen vnd ersirect werden.

In die Acht zusprechen.

N. Als du mit Britheln vnd Rechte zu der Nordtacht ertheilt worden bist / also nim ich dein Leib vnd Güt auß dem Friede / vnd thu sie in den Unfriede / Vnd künde dich Ehrlos vnd Rechtlos / Vnd künde dich den Vögeln frey in den lufften / vnd den Thieren in dem Walde / vñ den Wischen in dem Wage / Vnd solt auff keiner Straffen / noch in keiner Muniten / die Kaiser oder König gefreyet haben / niendert Frieden noch Gleyt haben. Vnd künde alle dein Lehen / die du hast / iren Herten ledig vnd los / vnd von allem Rechten / in alles Unrecht. Vnd ist auch allermenniglich erlaubt ober dich / daß niemand an dir freueln kan noch solle / der dich angreiffet.

P

Von

Von vergleytung des Beklagten.

CCXLVI.

Item/Würde dann der angezogene Theter be-
gern/mezum Rechten zuvergleyten/ So sol in vnser Ampte-
man oder Casiner bescheligen Endes zu vnd vom Rechten für
Gewalt/ aber nicht für Rechte/ vergleyten/ an den enden/da
wir zugleyten haben/wie wir dann sonst pflegen zugleyten.

Von erscheinem des Beklagten/ vnd ver- neinen der Klage.

CCXLVII.

Item/ So der Beklagte persönlich in antwort
käme/ vnd der That nicht gestünde/ Wolten dann die Kläger
ire Klag beweisen/ mit solcher weisung/ auch aller handlung
darauff/ soll es gehalten werden/wie vor im Vier vnd Eiben-
zigsten Artikel/ von weisung einer Missethat/ vnd der hand-
lung darauff/ klärtlich gesagt ist. Würde dann die Missethat zu
Rechte genug bewisen/ So soll alsdann die Acht erkant wer-
den/ wie vor im Zweyhunderden vnd vier vnd vierzigsten Ar-
tikel/ solche Vertheil geordnet ist. Würde aber die Hauptsach
der Missethat/nicht genzlich/ sondern darhalb ein redliche an-
zeigung bewisen/ So soll solche Vertheil an vnserm Landge-
richt geholt/ vnd nach Rathe desselben geformet werden. Wür-
de aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen/ So soll die
selbig endlich Vertheil seiner erledigung halben geformet wer-
den/ als im Zweyhunderden vnd Eiben vnd zwenzigsten Ar-
tikel angezeigt funden wirdt.

Von gestehen der Klag/ mit vrsachen vnderbie- tung/ dieselben entschuldigung an vnserm Landgericht auß/ zuführen.

CCXLVIII.

Item/ Gestünde aber der Theter der entleib-
ung/ vnd vermeint/ er wer gnugsam darzu verursacht worden/
So

LVIII

So dann noch nicht vier Wochen verflohen weren/ das die
entleibung geschehen/ vnd der Thäter nicht gefangen were/
vnd einen gelehrten Eyde schwäre/ die außführung seiner ent-
schuldigung auff das fürderlichst vor vnserm Keyserlichen
Landgericht vnser Fürstenthumbs des Burggrauentumbs
zu Nürnberg/ nach inhalt desselben vnser Landgerichts
herkommen vnd Reformation/ zu tun/ So soll alsdann an
derselbigen vnser Zeit oder Halsgericht/ das Vertheil der
Mordtachtal/ ein vierel Jars außgeschlagen werden/ vnd
nicht lenger/ Es brächte dann der Thäter nochmals von vn-
serm Landgericht/ Briefliche vorkunde/ dar auß sich erkünde/
daß er die außführung seiner berümbten entschuldigung/ in
vierzechen tagen nach gemelter gethaner Pflicht an vnserm
Landgerichte angefangt/ vnd der verzug solcher außführung/
nicht auß seinen schulden/ sondern auß nödrüstigen rechtli-
chen schäden geschehen were.

So ein Theter seine Entschuldigung an vnserm Landgericht außzuführen angefangen heet.

CCXLIX.

Item/ So aber einer in vnserm Halsgericht/
So ein Todesschlag beschehen were/ zu ächten fürgenommen
würde/ vnd derselbig sein vnschuld vor vnserm Landgerichte/
nach laut der obgemelten vnser Landgerichts Reformation/
außzuführen anfang/ the vnd die Acht am Halsgericht er-
kant würde/ So soll vnser Landrichter dem andern Richter
gebieten/ mit weiter handlung still zusehen/ bis zu endung der
gemelten Rechtfertigung an vnserm Landgericht. Führet
dann der beschuldigt sein vnschuld endlich an vnserm Landge-
richte auß/ Also/ daß er vmb die gethanen verurachten entle-
bung/ peinlich nicht gestrafft werden solle/ So soll er darüber
vom Parichter nicht geächt werden. Führet er aber sein
Vnschuld also nicht auß/ So mag er darnach durch vnserm
Parichter auff den ersten Gerichtstag/ der deshalb gesagt
wird/ in die Acht erkant werden/ vnangesehen/ ob er von sol-
cher Vertheil am Landgerichte ergangen/ appellirt.

P 4

Einen

Einem der in die Nordtacht erkant ist/nicht zuergleyten/on willen der Keger.

ccL. Item/ So dann einer (wie obsehen) in die Nordtacht erkant wurdet/ Soll er fürter von uns/ vnsern Amptleuten oder Richtern/on verwilligung der Ankläger/in Keinerley weiß verglet werden.

Wie einer aus der Nordtacht gethan wird.

ccLII. Item/ So dann ein solcher Echter vmb die begangnen That/ mit verwilligung der Partheyen/ endlich mit vns vertragen wird/ So behalten wir vns beuor/ denselben Echter auß der Acht zu thun/ vnd ime solcher Absolution auff sein begere/ brieflich Urkunde zugeben.

Von Berichtskost der Nordtachtthalß.

ccLIII. Item/ Aller Berichtskost halben in handlung der Nordtacht/ soll es gehalten werden/ wie hernach von Berichtskost geordnet vnd gesagt ist.

Von begraben vnd Begengnus der erschlagenen/ darumb die Echi fürgenomen wird.

ccLIII. Item/ In etlichen Zenten wird Cals wir berichten sind/ ein solcher mißbrauch gehalten/ So die erschlagne/ derhalb die Acht fürgenommen/ nach ordnung der heiligen Christlichen Kirchen belaut/ begraben/ vnd begangen werden/ dasz soltchs der Acht verhinderlich oder abdrückig sein solle/ Das also zuhalten gang vnzümlichen were. Darumb sehen

sehen vnd ordnen wir/ dasz solche des enstehnen Begengnus/ seinen Freunden/ an der Acht vnabdrückig/ vnd vnuerhindertlich sein soll.

Wie die armen Leut/ in Straff der Mißhandel/ einander sollen zu hülf kommen.

Item/ So füran in nachberürten Sachen/ jemand peinlich Straff verwickelt/ vnd derhalb durch vnser/ oder der vnsern Hintersüssen/ strenglich gerechtfertigt wärde/ damit dan die Vbelthat von beschweruß wegen der kostung/ desto weniger verdrückt oder nachgelassen werden/ So sollen ime alle andere die vnsern/ so in danelbigen vnserm Halsgericht/ bey dem Kläger sitzen/ den kosten heiffen tragen/ Solche kostung soll man durch solch vnser Halsgericht also anlegen/ dasz ein Hoff zwiert als viel/ als ein Sedengut gehen sol. Vnd sind diß nachfolgend die Sachen/ darinnen die armen Leut mit der kostung (als obsehen) einander helfen sollen/ Nemblich/ vmb Meineidschweren/ vmb Zauberey/ Rauberey/ Brennerey/ Verrätherey/ Fälscherey/ Dieberey/ fürgesetzte Mörderen/ die mit böshafftiger vorberachtung vnd verurteilung geschicht. Doch sollen in diesem fall Todtschlag/ die von vngeschichten aus zorn/ vnd on bösen fürgesetzten willen geschehen/ nicht gezogen sein. Mehr sol gemelte Hülf geschehen/ vmb verbrachte vnterstandene gedrohte oder wartende/ gewaltige böse beschwedigung/ vmb vergiftung/ vmb Eheverderber oder Töchter enstüren/ vmb Notsucht/ vmb böshafftige Verwundlung/ vmb das Vbel/ so in gesalt zwischer Ehe geschicht/ vmb mißhandlung der böshafftigen Procuratoren vnd Erbtz/ vmb verrückung der vntermarkt.

Item/ Ob in obgemelter helfung peinlicher Straff/ zwischen den Leuten irrung einfielen/ Darumb sollen in vnser Nähe erklerung vnd enstcheid geben.

P ij Von

Von nichtbesssen den mutwilligen
Klegern.

CCLVL

Item/So sich jemand von den vnsern einer mutwilligen peinlichen Klage / die er mit Rechte / dieser vnser Reformation geneß / nicht verführen möchte / fürzunemen vnderstünde / vnd vnser Räte solches seinen fräuel vnd mutwillen erkennen/Was er dann deßhalb kostens vnd schadens erliden hette/oder leiden würde/das solt sampt der vorgesetzten Straff/ vber denselbigen mutwilligen Kläger allein gehen.

Von frembder Ankleger kost.

CCLVII

204.

Item/So aber ein frembder Ankleger / einen Uebelhäter in vnsern Halsgerichtern rechtsertigen wolte oder würde / der solt das ihm on Kosten vnd schaden vnser vnd vnsern. Doch solt es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser vnser Reformation geordnet vnd gesetzt ist. Doch wo Wir oder die vnsern / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften vnd iren verwandten / mag solches vergleicht werden / Wie hernach am Zweyhundert vnd vier vnd Achtzigsten Artikel klärlich dauon funden wird.

Von Azung der Gefangenen.

CCLVIII

Item/Von Gefangenen / so vmb peinlicher Sachen willen in Gefängnuß ligen / soll man den Pütel oder Knecht / (der sein pflegt zuwarten vnd kostung gib) tag vnd nacht dreißig pfeuning / vnd nach gelegenheit der Zeit vnd der Ort / minder oder mehr geben / Vnd er darumb den Gefangenen mit zimlicher Kostung versehen / Auch in guter Hut vnd Wart halten.

Von

Von Azung der Gefangenen / so allein mit
Wasser vnd Brot gespeiset
werden.

LX

Item/So auch ein Gefangener allein mit was ser vnd brot gespeiset / vnd getränkct wird / soll dem Pütel oder Stadtknecht tag vnd nacht für die azung / wartung / vnd ausschließgedt / nicht mehr dann 15 pfeuning / doch alles nach gelegenheit der zeit vnd ort gegeben werden.

CCLIX

Von azung der Gefangenen / so des Lands
verwiesen werden.

Item/Venn einer des Lands verwiesen würd / so hat man ime bisshero sein azung zubezaln nicht aufgelegt / Sol demnach also fürhin gehalten werden / Es were dann sach / daß einem / der das Leben one mittel im Rechten verwirckt / aus grosser fürbit / das Leben geschenkt / vnd des Lands verwiesen / derselb soll die azung vnd vnkosten / so auff ime gangen / in allemweg / so fern er des vermögens ist / zubezaln vnd zuentrichten schuldig sein.

CCLX

Vogt oder Richter sollen die Gefangenen
wochentlich zwey mal besuchen.

Item / Es sol auch ein jeder vnser Vogt oder Richter pflüchtig sein / die Gefangene in den Gefängnußten wochentlich zwey mal zu *visitirn* vnd besuchen / ob sie wol in den Gefängnußten mit banden der nordufft nach verwart sein / Auch die Gefangene abwesend des Stadtknechts besprachen / Ob sie zimliche unterhaltung der Speiß haben / oder nicht / Vnd do er Vogt oder Richter einigen mangel besfindet / sol er die gebür bey dem Stadtknecht erhslich darauff zuuerschaffen schuldig sein.

CCLXI

Von

Von dem Fahegülten / wann der geben sol
werden dem Vberreutter oder Landknecht.

CCLXII.

Item / So einer der das Leben in Recht ver-
wirckt hat / gefangen wird / soll dem Vberreutter oder Land-
knecht der Fahegülten gegeben werden / Vngeacht / es werde
der Gefangen vom leben zum tod abgethan / oder ime geschehe
sonsten am leben gnad ic. Wo aber einer gefangen würde /
der das Leben nicht verwirckt hat / soll man den Fahegülten
zugeben nicht schuldig sein / Sondern der Vberreutter oder
Landknecht / sollen sich an der Zehrung benügen lassen / doch
also daß sie in der Zehrung kein vbermaß gebrauchen.

Akzung in peinlicher Frag den Verhörern
vnd Zeugen.

CCLXIII.

Item / Wenn ein Gefangener peinlich gefragt
wird / So sol dem Richter / den zweyen Schöpffen / vnd dem
Berichtschreiber / so bey der Frag sein / desheilen tags ein mal
zu essen / oder aber jedem für sein mal 42 pfennig / doch nach
gelegenheit der zeit vnd ort / welschs der Ankläger wil / gegeben /
Desgleichen sol es mit den Zeugen gehalten werden / so fund-
schafft gestellt wirdt.

Akzung auff dem endthafften Rechtstag.

CCLXIII.

Item / Auff dem endthafften Rechtstag / sol der
Ankläger dem Richter / Pürtein / vnd jedem Schöpffen / so am
Vericht sitz / ein mal zu essen / oder aber (wie obfichet) nach
willen des Anklägers / für jedes mal 42 pfennig geben.

CCLXV.

Item / Wo in etlichen vnsern Stedten nicht
herkommen were / Richter / Schöpffen / oder Pürtein zu essen
zugeben / oder etwas dafür zu thun / daselbst soll es in diesen
stück bey alten herkommen bliben / Wann diese satzung / der fo-
sung halb / Richter / Vreiter vnd Pürtein berührende / allein da-
hin gemeint sein sol / da es mit gewonheit herkomen ist / me essen
vnd trincken zugeben. Von

LXI
Von sunderlicher Belohnung vnd Zehrung des
Nachrichters / Poyneins / vnd ander des
Gerichts Dieners.

Item / Dem Richter sol man von der pein-
lichen Frag / von einer jeden person (die er also fragt) einen ort
eins Guldens geben / Doch so sol der Richter allen gezeug /
der im zu haben gebürt / auff seinen kosten schicken / Vnd vnser
Richter das jenig verordnen / das im gebürt.

CCLXVI.

Von gemeiner belohnung des Nachrichters.

Nachdem allen Nachrichtern / so ire belohnung
in peinlichen straffungen der Vbelhäter (von jedem stück irs
Verchts in sonderheit nennen) das heilig Sacrament des Al-
tars für Jarn versagt worden / nicht darumb / daß solliche vol-
ziehung der Gerechtigkait / vnd ernstliche straff der Vbelthat
vnrucht sey / sondern allein darumb / daß sich vmb gemeiner
sunderlichen warteten belohnung willen / einer bösen vvor-
denlichen begirde / in vergessung des Menschen Blüt / bey sol-
chen Nachrichtern verschen wird / Vnd damit dann vnsern
Nachrichtern zu verdanlichen standt nicht vrsach gegeben
werde / Sondern ir Handwerck (des zu gemeinen Nutz nicht
entraten werden mag) mit guten gewissen (wo sie sich sonst
recht darinnen halten wollen) treiben mögen / So ist denselbi-
gen Nachrichtern ein gemeiner jährlicher Soldt geordnet / vnd
wie derselbig von der vnsern wegen / jährlich bezalt werden sol /
findet man in seinem Bestellbrieff. Darumb sollen vnserre
Nachrichter alle Vbelhäter / so in durch vnserre Räte oder
Richter zufragen oder zustraffen bewußten werden / wie sich
denselbigen beueh nach gebürt / fragen vñ straffen / vnd vmb
das alles von vns oder den vnsern (Wan solcher gemeiner be-
lohnung geben) dann allein wach in nach laut diser vnser Hals-
gerichts Ordnung / für ir Zehrung gemacht ist / nichts weiters
noch mehr fordern oder meinen / dann von einer jeden person /
die er vom leben zum todt richt / einen Gulden.

CCLXVII.

D

Aber

Aber ander Leut/die sich in gebung des Nachrichten/ob
gemelten gemeynen jährlichen Soldes/laut deshalb vorgemel-
tes seines Beschlusses nicht verwilligen /vnd dennoch wer-
fern Nachrichten in vnsern Halsgerichten gebrauchen wer-
den/die sollen nichts desto weniger/alle nachgemelte sünd-
liche Belohnung vnsern Nachrichten/nach inhalt vnd ver-
mög dieser vnser Halsgerichtes Ordnung zalen/ Doch jedes
mal nach messigung vnser Amptleut/ Casiner vnd Richter.

CCIXVIII

Item/ Für die Zerung/ sol man dem Nachrich-
ter tag vnd nacht/ für sein person/ ein halben Gulden geben.
Man sol auch dem Nachrichten kein vberige person (die er wi-
der der Ankläger willen/zu im name) zuerlegen schuldig sein.

CCXXIX

Item/ So man des Pennleins bey der peinli-
chen Rechtfertigung nothdürftig were/ Soll man demselben
tag vnd nacht für Zehrung ein ort eins Gulden /vnd für sei-
nen Lohn/ so er einen Vbelthäter anklagt / einen Gulden
geben.

CCXXX

Item/ So der Nachrichten / Vbeltheter vom
leben zum tode richt/ sol man im von einer jeden solchen person
auff jemandes anlag/ die ime (wie vorgemelt) seinen jährlichen
Sold nicht geben / oder vns vnd den vnsern nicht verwan-
den sein/drey Gulden geben / Vnd sol vnser Panrichter das Holz
zum brennen / vnd das Rade zum Rädern (auff des Anklä-
gers kosten) bestellen vnd schaffen /Vnd doch der Ankläger ge-
melt Holz vnd Radthalben je jedes (das also gebrauchet
wird) vber einen Gulden nicht geben. Wo aber vnser Richter
solch Rade oder Holz näher bestellen mag/ sol dem Ankläger
zu gut kommen / vnd deshalb mit keinerley vbermaß be-
schwert werden Aufgeschloffen in Fällen wie am Zwenhün-
dert vnd Vier vnd achtzigsten Artikel klärlich funden wird.

CCXXXI

Item/ So der Nachrichten jemand mit Kutten
aufhawt/ Ohren oder Zungen abschneidt / Augen außsucht/
oder

LXII

oder die Finger abhawt / von einem solchen vnd dergleichen
Werck/ sol man im von einer person/ ein halbe Gulden geben/
Auch das binden /vnd in Pranger stellen der vbelthätigen
Person/ damit begriffen sein.

CCCLXXII

Item/ So der Pütel das Halsgericht verfin-
digt/vñ darzu gebeut/ für seinen lohn einen Ort eins Gulden.

CCCLXXIII

Item/ So in etlichen vnsern Gerichten mit ge-
woneit herkommen were/ das Halsgericht an den Grenzen/
durch die Pütel zu beschreyen / soll dem Pütel für dasselbig
beschreyen/ ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch
beschreyen nicht mit gewoneit vor alter herkommen were/
soll on vnser wissen nicht auffgebracht werden.

Wie die Panrichter von straffung der Vbel-
thäter/kein sonderliche Belohnung
nemen sollen.

Item/ Wir werden bericht / wie an etlichen
enden mißbraucht werde/ daß die Panrichter von einem jeden
Vbelthäter / so peinlich gestrafft wird /sondere Belohnung
begern / vnd nemen / das ganz wider das Ampt vnd Wirde
eines Richters/ auch das Recht vnd alle Billigkeit ist/ Wann
ein solcher Panrichter nichts besser dann der Nachrichten/ so
von jedem sück sein Belohnung heft / möcht geacht werden.
Darumb wollen wir / daß für alle vnser Panrichter/ solche
Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nemen sollen.

205

Wie es mit der flüchtigen Vbeltheter Gütern
soll gehalten werden.

Item/ So ein Vbeltheter außzweicht / so soll
man alles sein Haab vnd Gut/ eygentlich beschreiben / in ge-
genwertigkeit des Richters / vnd zweyer des Gerichtes / vnd
D ij den

CCCLXXIII

206

dem Uebeltäter nichts davon volgen lassen. Aber welche Güter verdürllich weren/ vnd nicht ligen möchten/ die solt vnser Richter mit zweyen des Gerichts verkaufen/ dieselbigen Güter/ vnd was darauf gelöst würde/ auch beschreiben/ vnd das Kauffgeld/ sampt der verzehnuß/ hinter das Gericht legen. Wöten aber des Uebeltäters Freunde sollich Gut zu ihren handen nemen/ vnd einen nothdürfftigen besalt vnd Pflicht thun/ berürt Gut also in heftig zu behalten/ vnd dem Thäter (wieviel er vnertragen ist) nichts davon volgen zulassen/ das solt men gestatt werden. Doch so mögen die gedachten Annehmer der berürten Güter/ des Thäters Eheweib/ vnd vnerzogenen Kindern/ ob er die hette/ nothdürfftige Leibsinning von solchen Gütern raichen/ Aber nicht anders/ dann nach rathe vnfers Amptmans vnd Richters.

CCCLXXV.

Item / Wo aber fahende Haabe desselbigen Thäters/ an einem solchen ort läge/ das zu besorgen were/ das dasselbig durch ander Leut mit gewalt genommen werden möchte/ so solt das vnser Richter an ende führen vnd verwahren lassen/ da es sicher vnd verwart bleiben möchte/ bis zu austrag der wirthschäftigen Sachen. Vnd solten vnser Amptleut vnd Richter/ zu irem nutz/ den Uebeltätern in ander gestalt/ von iren Gütern nichts nemen/ Es weren dann sonderer Fall/ darumb die außflüchtigen Missethäter ir Gut verwürckt hetten/ vnd durch vns oder vnser Rathe wissenlich zugelassen oder geschafft würde/ zu ihrem oder ihrer Anhangen Gute zugreiffen.

Von gestolner oder geraubter Haabe/ so in die Gericht kompt.

CCCLXXVI.

207.

Item / So gestolen oder geraubt Gut in vnser Halsgericht gebracht würde/ soll dasselbig vnser Richter zu seinen handt nemen/ vnd getrewlich verwahren/ vnd so jemand dasselbigen Haabe begert/ soll er an vnser Stabsgericht/ Marktgericht/ oder Dorfgericht/ dasselbß gewiesen werden (wie

LXIII

(wie Recht ist) darzu zuflagen/ Vnd zu forderst sol der/ so also Rechtlich darzu klagen wil/ vor solchen Gericht einen besalt mit Bürgen/ oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/ wo er solcher Sachen halb verlässig würde/ dem andern Theyl solnen gefügten Schaden/ der verbotten Güter halb erwidern/ nach mäßigung des Gerichts abzulegen. Dersgleichen sol der Antwoortter/ so solche Haab im Rechten vertreten wil/ auch thun.

Item/ Sodann der Klegler beweist/ das dieselbig Haabe sein sey/ vnd im raublich oder dieblich genommen ist/ soll im die durch Recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich ein Antwoortter/ die besagten Haabe/ im Rechten zuerretten vnderstünde/ vnd sich deshalb kost vnd schaden betrefsend (wie obsthehet) verpflichtet/ vnd dann nach verlust derselbigen Haabe/ mit seinem Eyd nicht betheuern möchte/ das er vnwissend des vnrechten herkommens/ die gemelten verlustigen Haabe an sich bracht hette/ Oder aber solliches wissens oberwisen würde/ So soll demselbigen Antwoortter/ ob nothdürfftig Abzug auff die verbotten Haabe gangen were/ zusampt zünlichen Gerichtschäden/ alles nach mäßigung des Gerichts zu bezalen/ im Rechten aufgelegt werden. Hette aber der Antwoortter im ansichbringen der verlustigen Haabe/ des vnrechten herkommens nicht gewiß/ so solt jeder Theyl sein Gerichtschäden selbst zalen/ vnd der Kläger/ dem die besagte Haab also folget/ ob es Niehe were/ vnd zünlich abzug gemacht hette/ wie das Gericht erkent vnd mäßigt/ aufzichten. Were aber obgemelter massen kein verpflichteter Antwoortter vorhanden/ so gebürt der massen dem Kläger/ der die Haab endlich nimbt/ abermals zünliche abzug (wo die/ als vor seyhet/ darauff gangen were) zu bezalen.

CCCLXXVII.

208.

Verweise aber ein Klegler/ in obgemeltem Fall/ der ansprüchigen Haabe halben/ die eigenschafft gnugsam/ vnd könde doch dabey nicht beweisen/ das im die durch Raub oder Diebsthal erwerbend worden were/ vnd die Antwoortter möchten dagegen zu Recht gnug mit darbringen/ das dieselbig

209.

D iij krieglich

Krieglich Haabe / mit einem guten rechtmässigen Tittel / von dem Kläger gebracht / vnd an sie kommen were / So soll dem Kläger / auff sein beziehung mit dem Eyd (Dass im solche beweiste Güter geraubt oder gestohlen worden sein) geglaubt werden / vnd sine dieselbig abermals (in massen als ob siehet) darauff folgen.

Vnd mag an gestolner oder geraubter Haabe / durch einige leng der zeit / kein gewere erfessen werden.

210. Könnte aber der Anleger seine gebührende Beweisung (wie ob siehet) nicht verfahren / So sollen alsdann die Anworter ledig erkant werden / vnd in die beklagten Güter wider folgen / mit zünftlicher ablegung zugesagter Kosten vnd schäden / darin der vnbefindlich Kläger / nach messigung der Richter erkant werden solle.

211. So auch die angeklagt Haabe in ob gemelten Fällen / atzung halb oder sonst / on merklichen schaden (bis zu endung vorbestimpter Rechtsfertigung) in Gerichte nicht sichn bieten möchte / Welcher theyl dann nach ermessung vnseres Amptuans / Casiners vnd Richters / samptlich / oder ihr zweyer / notdürftigen gnugsamen behalt thut / dieselbigen Haabe / zu den Gerichtszeiten / so derhalb kundtschafft gefüet werden sol / wider in das Gerichte zustellen / vnd wech er in demselbigen Gerichte derhalb verlustig würde / es vor vmb Haupt sach oder Schäden / vngewegert folg zu thun / Vnd wo dieselbig Haab vor entbung vnd volziehung des Rechts abgieng / oder gedärgert würde / solchen abgang oder ärger nuß / nach erkentnuß des Gerichtes zu ersetzen / dem solt die ansprächig Haabe / vmb weniger vnkosten vnd Schadens willen / darauff also außbetret werden. Wo aber ob gemelten bestalt / bede theyl thun wolten / so solten die Anworter zusörderst damit zugelassen werden. Vnd wo in dieser handlung gezwweifelt würdet / soll Raths bey vnsern Rathen gebraucht werden.

Wärde

212. Würde aber ob gemelter angezogener / gestolner / oder geraubter Güter halb / jemand mit bösem glauben vnd verdacht dabei betreten / vnd der Ankläger gegen denselbigen peinlichs Rechtens begeret / oder aber vnser Amptleut oder Richter / deshalb von Ampts wegen gegen solchen verdächtlichen Leuten / peinlich Recht gebrauchen wolten / in solchen peinlichen Sachen / sol es gegen den berürten verdachten Personen gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser vnser Ordnung / von dergleichen peinlichen Färmenen vnd Handlungen klärtlich gesagt ist.

213. Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb / zu peinlicher Frag gnugsame Anzeigung auff ime hat / das wird in Fünff vnd vierzigsten / vnd Sechß vnd vierzigsten Articlen / sonderlich gemeldet / vnd außgedruckt.

214. Vnd so sich also mit ob gemelter peinlicher handlung / gestolne oder geraubte farende Güter / in vnserm Gerichtsziwang vnd gewalt erkundet / die solten dem / der sie also verlorne hette / abermals on beschwerung (Dass allein ob solchs essende Haabe / vnd zünftliche notdürftige atzung darauff gangen were / dieselbigen atzung / doch on vberfluß zubezahlen) wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten Haabe / vmb weniger vnkosten oder Schadens willen / vor gründlicher erkundung gemelts vnrechten herkommens / vnd wenn die zustände / außzutegen begeret / das sol in diesem fall / mit der maß / wie vor derhalb von Bürgerlicher verhaftung vnd klag / gestolner oder geraubter Güter halb / gesagt ist / auch geschehen.

215. Item / Ob ein beschädigter sein Haabe / die imt vnzweiffentlich zustände / vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden were / mit güten vnd vnbedeeter ding von dem Thäter wider zutwegen brächt / darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der maß / als ob siehet) wider erlangt / niemand nichts schuldig sein / auch in diesem oder andern dergleichen Fällen / zu klage wider seinen willen / nicht genöth werden.

212.

213.

214.

215.

NOTA:
So einer sein entwendete Haabe wider erslangen,

D iij Vnd

Und wo der beschädigt nit peinlich klagen wolt/so mögen den
noch vnser Amptleut vnd Richter/ den Thater nitobis desto
weniger von Amptis wegen rechtfertigen vnd straffen lassen.

Von vergleytung der Todtschleger.

ccLXXIX Item/Kein Todtschläger sol vnter dem Jar verglet werden/
wider des Anklägers willen/Er wölde dann am Landger
richt ein Nothwehr außführen/ oder ander vrsachen fürbringen/
die sein gethane entleybung entschuldigen möchten/ wie das
vnser vorgemelte Landgerichts Ordnung zulest.

ccLXXX Item/So sich nach verscheinung eines Jars/
ein Todtschläger zu Buß vnd Besserung erbeit/nach erken
nuß vnser Räte/So mag der von vns Gneyt erlangen / des
Entleybten Freunde willigen darin oder nicht/ wie dann vn
sers Hoffis gewonheit vnd herkommen ist. Doch sollen hienit
die böshafftigen fürseßlichen Mörder nicht gemeint sein.

Kein Geldbuß in peinlichen Sachen / on vnsern Willen vnd wissen zunemen.

ccLXXXI Item/Vnser Amptleut vnd Richter/ sollen in
peinlichen Sachen niemant kein Geldbuß auflegen/on vnser
oder vnser Nachkommen wissen vnd willen / Wann vnser mey
nung in allwegh ist/ fürderlich vnd endlich straff/ vnd fürfor
mung der Missethat/gemeinen Frieden vnd Ruß/ vnd nicht
den geneyß vnd das Geld/ als der Raifrichter gewonheit
ist/ zuzuchen.

Von alten Mißbreuchen der Halsgericht.

ccLXXXII Item/ Das besiben der Vbeltheter/ vnd ander
Mißbräuch/ auch alle Ordnung vnser Halsgericht/ so Key
serlichen Rechten/ vnd diser vnser Ordnung widerwartig sein/
wollen wir hienit außgehoben vnd abgethan haben/ vnang
esehen/ ob sie lang oder kurz herkommen sein.

Item/

Item/ Wir wöllen nicht/ das auff verkleumbter
oder verdächtlicher leichtfertigen Zeugen sage/ iemant sol ver
urtheilt werden/ sonder allein auff guter glaubhafftiger Zeu
gen sage/ zweyer oder dreyer / die von einem waren wissen sa
gen / Als hiewor von Zeugen am Neun vnd sibentzigsten Ar
tikel gefahrt ist.

Von vergleichnuß der beschwermissen/ so an frembden Gerichten geschehen.

ccLXXXIII Item / So fürter in peinlichen Rechtferti
gungen der Vbelthäter / oder aber in erlangung geraubter
oder gestohener Haabe/ Wir oder die vnsern/ an frembden Ge
richten/ dieser Ordnung/ vnd den gemeinen Keyserlichen Rech
ten vngemeß/ gehindert/ verzögelt/ oder aber mit vberflüssigem
Kosten beschwert würden/ vnd solche vnzimliche beschwerde
vber vnser oder der vnsern gütliche erinnerung/ der Billigkeit
vnd des Rechten/ Auch wie es in solchen Fällen an vnsern
Gerichten gehalten wurde/ nicht abgestelt werden wölte/ So
dann vnser Richter/ Amptleut/ oder andere die vnsern/ wann
es bey men zuschulden söme/ gegen derselben Gerichte Herr
schafft/ dauon solche vnbillliche beschwerde herkommen/ oder
den iren/ iren vorigen bezeugnuß/ dergleichen auch theren/ da
mit solten sie wider diese vnser Ordnung/ noch die Pflicht/
derhalb gethan/ nicht gehandelt haben. Jedoch sollen die vn
sern/ gemelte vergleichung nicht fürnemen/ noch thun mögen/
men werde dann das allein besimpfter vrsachen vnd bege
nuß haben/ zuffordert/ von Vns / vnsern Nachkommen/ oder
vnsern Hoffräten an vnser stat/ sechsmals wissenlich bewei
hen vnd zugelassen/ In solche Fällen vnser Räte allein auß
den guten vrsachen/ zu oberdärer zimlicher vergleichnuß ra
then vnd beuelch thun mögen/ Damit füran desto mehr ge
scheucht werden möchte/ vns vnd den vnsern das Recht zu
sperrn/ oder mit vnbilllichen beschwerungen/ der ander Leut
nicht gern an vnsern Gerichten warten vnd haben wölten/ zu
beladen.

Von

Von Rathgebung vnser weltlichen Rätze/
in allen zweyffentlichen peinlichen
Sachen.

cc.lxxxv.

220.

Item/In allen peinlichen Sachen / darinnen vnser Amptleut/Richter vnd Vrehter zuhandeln oder zuerkennen irrig / vnd nit verständig würden / vnd darumb vnser Hoffrätze vmb Rätze ersuchen / Sollen vnser Rätze alles einbringen der Theyl/auch gestalt vnd gelegenheit der sachen/ in schriftten gründlich vnterrichte werden / das sie alles fleissig vbersehen/vnd alsdann vnserm Amptman (was ime zuhandeln gebüre) auch dem Richter vnd Gericht/was in dem fürbrachten Fall das Recht sey/schriftlich anzeigen/Nachdem solche schlechte Leute / als gewönlich an den Halsgerichten sitzen/durch beschreibung einer gemeynen Ordnung begrifflich / vnd gründlich nicht soulet vnterwissen werden können/damit sie inn allen irrigen zweiffelichen Fällen / rechtmessig Vrehter erfinden vnd aussprechen mögen. Es soll auch der Verrichte nach / so also durch vnser Rätze beschribt / vnser Amptman (soulet in ansehet) handeln / vnd die Schöpffen (was ir rechtlich Erkennnuß betrifft) ihr Vrehten darnach sprechen. Wir wollen auch / das dieselben vnser Rätze (bey denen berürter massen Rath gesucht wirdt) mit irem rathschlage/vnd dann auch vnser Amptleut / Richter vnd Vrehter / mit irer Handlung vnd erkennen / guten getreuen fleiß ankeren / damit nach irem besien verstand / den Keyserlichen geschribenen Rechten / oder aber guten vernünftigen nützlich gewonheiten/die den gemelten Rechten / vnd dieser vnser Ordnung nicht widerwertig sein / auff das gleichest vnd gemesset gehandelt vnd gerichte / auch die rechtlich Handlung durch sie kumplich oder sonderlich / gefährlicher weis nicht verzogen werde/Als das alles/allen solchen vnsern weltlichen Rätzen/vnd darzu den Amptleuten / Richtern vnd Vrehterlern / so hedeimalts in berürten Sachen zuhandeln / rathschlagen oder erkennen/angesucht werden/also als dann/vnd dann als yetzo / in krafft dieser vnser Reformation / bey iren Pflichten/

LXVI
Pflichten/damit sie vns/vnsern Nachkommen vnd Fürsien-
thumb veruandt / auff das fleissigst vnd ernstlichst beuolhen
sol sein. Es mögen auch dieselben vnser Rätze (wo sie das not
bedunckt) bey andern Rathsgelehrten vnd Verstandigen/ ge-
melter irer Rathschlagung halben/Raths gebrauchen.

Item/Wo vnser Amptman / Gastner / Rich-
ter oder Schöpffen in verstande dieser vnser Ordnung (che es
zu Fällen kompt) zweiffentlich würden / sollen sie bey vnsern
Rätzen erklärung suchen / Wann es ist not / das sie also mit
vberlesung vnd nachfrage / zu rechtem verstande dieser Ord-
nung/guten fleiß/vor begebung der Geschicht/gebrauchen.

Vnd damit in vnsern Halsgerichten dieser vn-
ser Ordnung wissen gehabt/Auch (so dieselbig folgender mas-
sen anzugangen ist) fürter darnach gehandelt vnd gerichte wer-
de/So haben wir die/inn Druck zu mansfaltigen/vnd fürter
in vnser Ampt vnd Halsgerichte zuschicken verfügt. Jedoch
behalten wir vns vnd vnsern Nachkommen beuol/solche Ord-
nung zuerklären/zumeyhren/vnd zumindern.

Vnd ist die also auß vnserm Beuelß gedruckt / vnd in sol-
chem Druck volendet/am Montag nach visitations
Marie/Nach Christi vnsern lieben HERREN
vnd Seligmachers Geburt / Junff-
zehnhundert vnd in Ein vnd
Achtzigsten Jar.



Register über die Branden-
burgische Halsgerichts Ordnung / nach dem
Alphabet / darinnen die Zahl der gemeinen Branden-
burgischen Artikel / und nechst darauff allweg
die Zahl des Blats / daran die zu
finden / Verzeichnet ist.

N.

Nacht.

Euch unter dem Buchstaben N. unter dem Tittel
Nordacht.

Von Achten one Leibzachen. Folio 51. Artic. 234.
In die Acht zu sprechen. Fol. 57. Art. 245.

Anklegger.

Ankleggers verhaftung / bis er Bürgschafft thut. Fol. 4. ar. 16.
Ankleggers Bürgschafft. Fol. 4. et 5. Art. 17. 18. 19.
Anklegger / wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 5. Art. 20.
Anklegger sol ein nembliche Stadt benennen. Fol. 6. Art. 23.
Anklegger / wann er die geklagte Wißschafft / so von dem Be-
klagten verneint / beweisen wil / soll er seine Artikel
sit' en. Fol. 18. Art. 82.
Frembder Anklegger Cost. Fol. 59. Art. 257.

Annehmung der Vbeltheter.

Annehmung der Vbeltheter von Obrigkeit und Ampts wegen.
Fol. 2. Art. 8.
Annemen eines beklagten Vbeltheters / so der Klegger Rechts
begert. Fol. 4. Art. 15.

Anzeigung.

Das wörtlün Anzeigung / was es in sich begreiff. Fol. 6. ar. 26.
Dne

Eine redliche Anzeigung niemand peinlich zu fragen/
 Sol. 7. Artick. 27.
 Off Anzeigung einer Missethat/ niemand zu peinlicher Straff
 zu verurteilen. Sol. 7. Artick. 28.
 Anzeigung einer Missethat / wie die gungsam bewiesen soll
 werden. Sol. 7. Artick. 29.
 Anzeigung oder gemeine Argwohnigkeit/ so sich vff alle Missethat
 ziehen. Sol. 7. 8. Artick. 31.
 Gemeine gungsame Anzeigung. Sol. 9. 10.
 Art. 34. 35. 36. 37. 38.
 Von Anzeigung auff sonderliche geübte Missethat. Sol. 10.
 Art. 39. 40.

Anzeigung vnd verdacht so gungsam

- in öffentlichen Todtschlegen / so niemand gethan wil haben. Sol. 11. ar. 41.
- in hämlichen Kinder haben vnd tödtung. Sol. 11. Artick. 42. 43.
- Daimlichen vergeben. Sol. 11. Art. 44.
- Verdacht der Rauber. Sol. 11. ar. 12. Art. 45. 46.
- So Raubern vund Dieben helfen. Sol. 12. Artick. 47. 48.
- Von hämlichen Brandt. Sol. 12. Artick. 49.
- Von Verrätherey. Sol. 12. Art. 50.
- Von Dieberey. Sol. 12. ar. 13. Art. 51. 52. 53.
- Von Zauberey. Sol. 13. Art. 54.

Anwalt.

Wann ein Anwalt zugelassen. Sol. 57. Artick. 244.

Armut.

Von Armut des / so seine Entschuldigung wolte ausführen.
 Sol. 40. Artick. 181.

Artick.

Artickel.

Euch vnter dem Buchstaben B. vnter dem Titel **Verweisung.**

Azung.

Von Azung der Gefangenen. Sol. 59. Art. 258.
 Azung dem Püttel so des Gefangenen wart tag vnd nacht. Sol. 59. Art. 258.
 Azung des so allein mit Wasser vnd Brod gespeiff. Sol. 60. Art. 259.
 Von Azung der Gefangenen/ so des Lands verawssen werden. Sol. 60. Artick. 260.
 Azung in Peinlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen. Sol. 60. Artick. 263.
 Azung auffenthafften Nechsttag. Sol. 60. Art. 264.
 Der Azung halben / do es in etlichen Stedten also nicht herkommen / so sol es dabey bleiben. Sol. 60. Art. 265.
 Azung in ansfürang der Entleibung/ Such vnter dem buchstaben A. vnter dem Titel Aufsfürang.

Auffrührer.

Straff der Auffrührer. Sol. 32. Art. 154.

Auffstretter.

Straff derer / so bösslich aufstretten. Sol. 32. Art. 155.

Aufsfürang.

Ausfürang bekentlicher That oder Entleibung. Sol. 40. Art. 178.
 In ausfürang bekentlicher Entleibung / vber wen die Azung sol geben. Sol. 40. Art. 180.
 In ausfürang der Entschuldigung / dem Aieger notdürfftigen bestandt zuthun. Sol. 40. Art. 180.
 Armut in ansfürangen / vnd wie es damit gehalten. Sol. 40. Art. 181.
 Ausfürang der vnschuld in Wordtachten. Sol. 41. Art. 182.

A u Ausführung

Zusführung in Entleibungen / do einer Peinlich in Gefengnis
genommen / vnd beklagt. Fol. 41. Artick. 183.

Rechtliche Zuführung einer That vor der Gefengnis.
Fol. 41. Artick. 183.

Hyde.

Hyde des	{	Richters.	Fol. 1. Art. 3.
		Urtheilspreeher.	Fol. 1. Art. 5.
		Gerihtschreibers.	Fol. 2. Art. 6.
		Nachrichters.	Fol. 2. Art. 7.

B.

Ban.

Van vber das Blut. Fol. 1. Art. 2.

Banrichter sol kein sonderliche Belonung nemen.
Fol. 62. Artick. 205.

Begrebnis.

Von Begrebnis der erschlagenen. Fol. 58. Art. 253.

Beichtuecker. Beichten.

Von Beichten vnd Vermanung nach der Verurtheilung.
Fol. 25. Art. 125.

Beichtuader sollen die Armen bekender Warheit zulangnen
nicht weisen. Fol. 25. Art. 124.

Bekentnis.

Bekentnis eines Obeltheters vff seine besser. Fol. 9. Art. 37.

Die Bekentnis dem Gefangenen des andern tags wider für
zulesen. Fol. 16. Art. 68.

Bekante Missethat wann der Gefangene langnet vnd wider
ruffet. Fol. 16. Art. 69.

Wann der Bekantnis / so auff peinliche Frag geschicht / endt
lich zuglanten ist. Fol. 16. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagt öffentlich in Stock soll gesetzt werden.
Fol. 21. Artick. 99.

Den

Den Beklagten zu Geriht zuführen. Fol. 21. Art. 100.

Von beschreyen des Beklagten. Fol. 21. Art. 101.

So der Beklagt mit Recht ledig erkant würde. Fol. 24. Art. 121.

Beklagter do er zum Ersten Geriht nicht erscheint / wie ihn
zuruffen. Fol. 52. Art. 238.

Wann Beklagter nicht erscheint / was Aieger bitten solle.
Fol. 52. Art. 239.

So Beklagter zum Andern Rechtstag nicht erscheint.
Fol. 52. Art. 242.

So Beklagter auff den Dritten Rechtstag nicht erscheint.
Fol. 57. Artick. 243.

Wann vnd wie Beklagter in die Morbtacht zuerkennen.
Fol. 57. Art. 243.

Von vergläitung des Beklagten. Fol. 57. Art. 246.

Von erscheinung des Beklagten / vnd der Klag verneinung.
Fol. 57. Art. 247.

Belonung.

Von sonderlicher Belonung des Nachrichters / Peinlein/
vnd anderer Gerichtsdiener. Fol. 61. Art. 266.

Von gemeiner Belonung des Nachrichters. Fol. 61. Art. 267.

Banrichter soll kein besondere Belonung nemen.
Fol. 62. Art. 205.

Brenner.

Straff der Brenner. Fol. 32. Art. 152.

Bürgschaft.

Süch vnter dem Buchstaben A. vnd vnter der Rubrick
Anklägers Bürgschaft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat. Fol. 17. Art. 74.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolt.
Fol. 17. Art. 81.

Beweisung Artikel ordentlich auffzuzeichnen. Fol. 18. Art. 82.

Von Beweisung redlichen Argwons vnd Verdachts.
Fol. 19. Art. 86.

Beweisung Artikel des Theters / do die nicht erheblich / dinssi-
lich noch schuldig. Fol. 40. Art. 179.

Campe

C.

Compulsorial oder Compasbriefe zu bitten.

Euch vnter de Buchstaben R. bey dem wort/ Kunttschafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben. Sol. 43. Art. 192.

Diebstal.

Vom ersten vnd altersschlechsten Diebstal vnter
fünff Galden werth. Sol. 41. Art. 185.

Von öffentlichem Diebstal. Sol. 42. Art. 186.

Erster gefährlicher Diebstal / durch einsteigen oder brechen.
Sol. 42. Art. 187.

Erster Diebstal so der gros / das dorinn Noths gepflogen
werde. Sol. 42. Art. 188.

Vom Andern Diebstal. Sol. 43. Art. 189.

Von sielen zum Dritten mal. Sol. 43. Art. 190.

Weshwernis bey dem Diebstaln / wie die in acht sollen genom-
men werden. Sol. 43. Art. 191.

Diebstall von Gütern des einer ein Erbe ist. Sol. 43. Art. 193.

Diebstall ans Hungers not. Sol. 44. Art. 194.

Diebstall von Früchten auff dem Felde. Sol. 44. Art. 195.

Diebstall vertraueter Naab vnd Güter. Sol. 44. Art. 198.

Diebstall Deiliger ding. Sol. 44. Art. 199.

Von Straff solcher Diebstal. Sol. 44. 45.

Artikel. 200. 201. 202. 203.
Ehebruch.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs. Sol. 29. Art. 147.

Straff des vbeln / das in zwölffacher Ehe geschieht.
Sol. 30. 31. Art. 148.

Ehebrecherin Drißel. Sol. 49. Art. 225.

Eheweiber.

Straff der sentigen / so Eheweiber / Junckfrawen / oder Closter-
frawen entführen. Sol. 29. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen / vnd wird ein Nothwehr
fürgewandt. Sol. 37. Art. 171.

Ungefährliche Entleibung. Sol. 37. Art. 174.

Gürsetsliche Entleibung. Item / gürsetsliche oder vnfürsetz-
liche beystand in Entleibungen. Sol. 38. Art. 176.

Entleibungen / so entschuldigung auff jnen tragen.
Sol. 39. Art. 178.

Entschuldigung.

Von Kundtschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung.
Sol. 19. Art. 87.

Entschuldigung vnd außführung einer Weiberson.
Sol. 33. Art. 156.

Entschuldigung vnlangerer Todtschlag. Sol. 35. Art. 165.

Von Entschuldigung / suche weiter *sub littera L.* vnter dem wort
Nothwehr.

Drucken zu Entschuldigung beentlicher That / wie die sollen
angeführt werden. Sol. 40. Art. 178.

Entschuldigung am Landgericht auszuführen.
Sol. 57. 58. Art. 248.

So ein Thäter sein Entschuldigung auszuführen am Land-
gericht angefangen hette. Sol. 58. Art. 249.
Litum

Erkundigung.

Von Erkundigung vnd Nachfrag bekender böser Mißthat
vmbstende. Sol. 15. Art. 65.

F.

Fahrgulden.

Wann der Fahrgulden / Auch wem er solle gegeben werden.
Sol. 60. Art. 202.

Felle.

In Fellen so zweiffelich / Kath's zu pflegen. Sol. 6. Art. 24.
In allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen / die Doffräthe
vmb Kath ersuchen. Sol. 65. Art. 285.

Sol. 66. Art. 286.

Katze in zweiffentlichen Peinlichen Fellen / wohin sie iren
Kathschlag richten sollen. Sol. 65. Art. 287.

Katze mögen bey andern Rechtsgelehrten Kath's gebräuchen.
Sol. 66. Art. 285.

Felscher / vnd dero Straff.

Münzfelscher. Sol. 28. Art. 138.

Falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher oder Register.
Sol. 28. Art. 139.

Straff der Felscher mit Was / Wag / vnd Kaufmanschaft.
Sol. 28. Art. 140.

Straff der jenigen / so felschlich vnd betrieglich Untermarch
ung vorrücken. Sol. 28. Art. 141.

Frag.

Von Peinlicher Frag. Sol. 13. Art. 55. 65.

Auseführung der Duschuld vor der Peinlichen Frag / so der De
ragt die Vbelthat vornemt. Sol. 13. Art. 14.

Art. 57. 58.

Wie

Wie die jenigen / so auff Peinliche Frag eine Mißthat bes
kennen / vmb Vnderricht gefragt sollen werden /

Als in Bekantnis vff

{	Worte.	Artick. 59.	} Folio 14.
{	Verrätherey.	Art. 60.	
{	Vergiftung.	Art. 61.	
{	Brandt.	Artick. 62.	
{	Zauberey.	Art. 63.	

Von der mas Peinlicher Frage. Sol. 16. Artick. 70.

So der Gefangene / den man fragen will / gefährliche Wan
den betr. Sol. 16. Artick. 71.

So der Gefangene vff redlichem verdacht / mit peinlicher Frag
angegriffen / vnd nicht vngerecht funden wurde.
Sol. 16. Artick. 72.

Wann der Bekantnis auff peinliche Frag geschehen / endlich
zu glauben. Sol. 16. Art. 72.

Von Frag vber die / so den Verurtheilten rechen würden.
Sol. 23. Artick. 115.

Von vnnotdürfftigen gefährlichen Fragen. Sol. 24. Art. 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern. Sol. 21. Art. 102. 103.

Witt des Fürsprechen / der von Ampts wegen oder sonst klagt.
Sol. 21. Art. 104.

Was vnd Wie der Beflagte durch seinen Fürsprechen bitten
lassen mag. Sol. 21. Artick. 106. 107.

G.

Gefengnis.

Wohafftig Personen / von dero man nicht gesichert / in ewige
Gefengnis zunemen. Sol. 45. Art. 204.

Orteil zu Zwiiger Gefengnis. Sol. 49. Art. 224.

e

Gefreyete

Gefreyete Stedt vnd Orter.

Was für Vbeltheter ans gefreyeten Ortern zunemen.
Sol. 46. Art. 209.

Geldbuß.

Kein Geldbuß in peinlichen Sachen on der Herrschafft will
len zunemen. Sol. 64. Art. 281.

Gericht.

Verkündung zum Gericht. Sol. 20. Art. 94.

Von Besetzung vnd Zeileitung des endtlichen Gerichts.
Sol. 20. Art. 96.

Beysitzer so täglich sein / zu besetzung des Gerichts zunemen.
Sol. 1. Art. 4.

In allen peinlichen Gerichten nach diser Ordnung zu handeln.
Sol. 20. Art. 97.

Ob das Gericht recht besetzt sey. Sol. 20. Art. 98.

Den Beclagten für Gericht zu führen. Sol. 21. Art. 100.

Gerichtschreiber.

Gerichtschreibers Aude. Sol. 2. Art. 6.

Gerichtschreiber wie er die peinlichen Gerichtshandel auff
zeichnen vnd beschreiben sol. Sol. 46. 47. 48.
Von dem 210. Artickel bis auff den 218. Artickel *incorporat.*

Gerichtschreiber wie er die endtlichen Urteil der Tobtstraff
formir sol. Sol. 48. Art. 219. 220. 221.

Gerichtschreiber in Formirung der Urteil sol Rathspfleger.
Sol. 51. Art. 232.

Gerichtshandel.

Peinliche Gerichtshandel sollen ordentlich beschrieb werden.
Sol. 46. 47. 48. Von dem 210. bis auff den 218. Artickel *incorporat.*

Peinliche Handlung für wem sie zu vben. Sol. 46. Art. 210.

Gerichtshandel bey dem Gericht zu mer warn. Sol. 51. Art. 231.
Güter.

Güter.

Güter vnd Daab sächziger Vbeltheter / wie vnd von wem die
sollen beschriben werden. Sol. 62. Art. 274. 275.

Von gestolen vnd geraubtem Gut vnd Daab. Sol. 62. 63.
Art. 276. 277. *et aliquid sequentibus.*

H.

Hüter.

Hüter / so den Gefangenen auszuhelffen / wie die zu straffen.
Sol. 46. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Sucht unter dem Buchstaben D. vnter dem wort/
Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Estraff der Weiber / so ire Kinder hintlegen. Sol. 33. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Estraff derer / so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.
Sol. 34. Art. 160.

Klag.

Von gesehen der Klag / doch mit erbetung / die anzuführen.
Sol. 57. 58. Art. 248.

Kosten.

Kosten wer den soll helffen tragen / vnd wie er anzulegen.
Sol. 59. Art. 254.
S 4 In

In welchen peinlichen Sachen die Hülf des Kostens geschehen sol. Sol. 59. Art. 254. 255.

Wutwilliger Kieger Kost/ vber wen der gehen sol. Sol. 59. Art. 256.

Fremdder Ankieger Kost. Sol. 59. Art. 257.

Kundschaft.

Wie die Ketze der Kundschaft halben sollen ersucht werden. Sol. 18. Art. 83.

Von Kundschaft verhörrn / so die Ketze geben mögen. Sol. 18. Art. 84.

Von Öffnung der Kundschaft. Sol. 18. Art. 87.

Von antwortung verhörrter Kundschaft. Sol. 18. Art. 86.

Von Kundschaft des Beklagten zu einer Entschuldigung. Sol. 19. Art. 87.



Laugnen die Missethat.

Sucht unter dem buchstabn M. vnter dem wort/ Missethat.

Leibzischen.

Von Leibzischen zunemen. Sol. 51. Art. 233.

Von achten one Leibzischen. Sol. 51. Art. 234.

Leibstraff.

Von Leibstraffen/ die nicht zum Tod oder zu Zwölger Gefencknis gesprochen worden/ vnd von Ampts wegen geschehen. Sol. 24. Art. 123.

Von Leibstraff/ die nicht zum Tode geurteilt werden soll. Sol. 49. Art. 226.



Marckstein.

Marckstein verruckung/ vnd dero Straff. Sol. 28. Art. 141. Missethat.

Missethat.

Missethat so bekentlich. Sol. 5. Art. 21.

Missethat so vnzweiffentlich. Sol. 5. 6. Art. 22.

So der Gefangene vorbekanter Missethat wider lauffnet vnd widerruffet. Sol. 16. Art. 69.

Von vorneinung der Missethat/ die vormals bekent worden. Sol. 22. Art. 108.

Von förderung/ hülf vnd fürschub der Missethat. Sol. 45. Art. 205.

Straff vnterstandener Missethat. Sol. 46. Art. 206.

Mörder.

Sucht vnter dem buchstabē T. vnter dem wort/ Todschleger.

Mordtacht.

Ein Mörder wie er in die Mordtacht zuerkennē. Sol. 51. Art. 234.

Von der Mordtacht. Sol. 52. Art. 235.

Dandlung vmb Mordtacht vor Gericht. Sol. 52. Art. 236. 237.

Beschreyung des Mörders oder Theters. Sol. 52. Art. 237.



Nachrichter.

Nachrichters Eyde. Sol. 2. Art. 7.

Des Nachrichters Friede anzuruffen. Sol. 23. Art. 119.

Nachrichters Frag/ Ob er recht gericht. Sol. 24. Art. 120.

Nachrichters Belohnung. Sol. 61. Art. 266. 267.

Nachrichters { Ruten anschawen,
Ohren oder Zungen ab- } Sol. 61. 62.
Belohnung/ { schneidung. } Art. 271.
Von { Tugen aussiechen,
Finger abhawen. }

Notzucht.

Straff der Notzucht. Sol. 29. Art. 146. Notzuehr.

Notwehr.

- Von rechter Notwehr / wie die entschuldigt. Sol. 35. Art. 166.
Was ein rechte Notwehr ist. Sol. 35. Art. 167.
Das die Notwehr bewisen sol werden. Sol. 35. Art. 168.
Wann vnd wie in Sachen der Notwehr / die weisung auff den Anleger kompt. Sol. 35. Art. 169.
Notwehr aus vnvorsichtigen schlagen herrührend. Sol. 36. Art. 170.
Notwehr in Entleibung / so niemands anders gesehen. Sol. 37. Art. 171.
Notwehr gegen einem Weibsbilde. Sol. 37. Art. 172.
In rechter Notwehr / so einer einen vnschuldigen entleibt. Sol. 37. Art. 173.

B.

Panrichter.

- Panrichter soll kein sonderliche Belohnung nemen. Sol. 62. Art. 205.

Peinliche Frag.

- Such vnter dem Buchstaben F vnter der Rubrick / Frag.

Peinlein.

- Peinleins Belohnung. Sol. 61. Art. 269.

Procurator.

- Straff der Procuratorn / so iren Part beyen zu nachteil / gefehrlicher fürsetzlicher weis handeln. Sol. 29. Art. 142.

Püttel.

- Püttels Lohn. Sol. 62. Art. 272. & 273.

K.

Kauber.

- Straff der Kauber. Sol. 32. Art. 153.
Kathspfliegen.

Kathspfliegen.

- In zweiffentlichen Hellen Kathspfliegen. Sol. 6. Art. 24. & Sol. 20. Art. 95.
In vnbenannten peinlichen Hellen Kathspfliegen. Sol. 26. Art. 128.
Doffrätze in Peinlichen zweiffentlichen Hellen vmb Kath zu ersuchen. Sol. 65. Art. 285. & Sol. 66. Art. 286.
Kätze warauff sie in iren Kätze schlagen in peinlichen Sachen fürnemlich zusuchen. Sol. 65. Art. 285.
Kätze mögen bey andern Rechtsgelehrten Kaths gebrauchten. Sol. 66. Art. 285. in Jan.

Recht.

- Das Recht fürderlich ergeben zulassen. Sol. 19. Art. 91.
Von benennung endlichen Rechtstags. Sol. 19. Art. 92.
Dem Beclagten den Rechtstag zuerkünden. Sol. 19. Art. 93.
Vnterredung der Vrteiler vor dem Rechtstag. Sol. 20. Art. 95.
Wie auff endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd warum solche Satzung verurrsacht. Sol. 24. Art. 124.

Rechtstag.

- Kuffen zum Ersten Rechtstag. Sol. 52. Art. 238.
Verkündigung des Andern Rechtstags. Sol. 52. Art. 241.

Richter.

- Richter vnd Vrteiler. Sol. 1. Art. 1.
Richters Iyd vber das Blut zurichten. Sol. 1. Art. 3.
Wie der Richter die Schöpffen fragen sol / Auch Antwort des Schöpffen. Sol. 22. Art. 109. 110.
Wie der Richter die Urteil öffenen sol. Sol. 22. 23. Art. 111. 112.
Wie der Richter nach verlesung der Urteil / die Schöpffen fragen sol / Auch Antwort der Schöpffen. Sol. 23. Art. 113. 114.
Wie der Richter fragen sol vber die / so den Verurteilten rechen würden. Item Antwort der Schöpffen. Sol. 23. Art. 115. 116. 117.
Wann der Richter sein Stab zerbrechen sol. Sol. 23. Art. 118.
Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich 3 mal besuchen. Sol. 60. Art. 261.
Schlagen.



Schlagen.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd zweiffelich / Ob er
des Streichs halben gestorben. Fol. 38. Art. 175.

Schöpfen Ahd.

Säch vnter dem Buchstaben A. vnter der Rubrick / Ahd.

Stelen.

Stelen in Hungers not. Fol. 44. Art. 194.

Stelen von Früchten vnd Nützen auff dem Felde.
Fol. 44. Art. 195.

Dolts stelen oder hawen. Fol. 44. Art. 196.

Silich stelen. Fol. 44. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Mißthat peinlich straffen sol / ein Unterricht.
Fol. 25. 26. Art. 127.

Von vnbenannten peinlichen Fällen vñ straffen. Fol. 26. Art. 128.

Gottschwerer oder Gottseflerer. Fol. 26.
Art. 129.

Weineydiger in Gericht. Fol. 26. Art. 130.

Druehdbrecher. Fol. 27. Art. 131.

Ketzerey. Fol. 27. Art. 132.

Zauberey. Fol. 27. Art. 133.

Straff der Tenigen / so Röm. Kay. oder Königl. Mayest.
lethern. Fol. 27. Art. 134.

Leßterung / die einer sonst seinem Herrn thut.
Fol. 27. Art. 135.

Schrißfällcher vnrechtlicher peinlicher schme-
hung. Fol. 27. Art. 136.

Schendlicher flucht / Städte / Schloßer /
oder Befestigung vbergebung.

Fol. 28. Art. 137.

Müntzfeßcher. Fol. 28. Art. 138.

Ja

In Straff der Mißhandlung / sollen die armen Leut einan-
der zu hülf kommen. Fol. 59. Art. 254.



Thier.

Schädlichs Thier / wann es jemand entleibt. Fol. 34. Art. 163.

Tödden.

Straff derer / die mit Gift / oder einen heimlich tödden.
Fol. 33. Art. 157.

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödden. Fol. 33. Art. 158.

So ein Arzt durch sein Artzney töddet. Fol. 34. Art. 161.

Straff eigener tödtung. Fol. 34. Art. 162.

Tödtung so von schädlichen Thieren geschehen. Fol. 34.
Art. 163.

Todtschleger.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / so kein gnugsam Ent-
schuldigung haben mögen. Fol. 34. Art. 164.

Von vnlaugbarn Todtschlagern / so entschuldigung der Straff
auff jnen haben. Fol. 35. Art. 165.

Todtschlag mit vnvorsichtigen dingen. Fol. 36. Art. 170.

Kein Todtschläger vnter einem Jar zuuergleitten. Fol. 64.
Art. 279. 280.



Uebelteter.

Uebelteter / die jugend oder anderer Sach haben / sie Sinn
nicht haben. Fol. 46. Art. 207.

U Was

Was für Uebelheter aus gefreyeten Stedten vnd Orten zu
nemen. Fol. 46. Art. 209.

Stüchtiger Uebelheter Daab vnd Güter / Wie / vnd von Weim
die sollen beschriben werden. Fol. 62. Art. 274. 275.

Verdacht.

Verdacht so gnugsam / such vnter dem Buchstaben A. bey
dem wort / Anzeigung vnd Verdacht.

Verkuplung.

Straff der jensgen / so vmb geniefs willen / ire Eheweiber oder
Tochter vercuppeln / vnd zum Ehebruch heiffen.
Fol. 31. Art. 149. 150.

Vergeben mit Giffte.

Euch vnter dem Buchstaben T. vnter dem wort / Tödden.

Vorgleitung.

Von vergleitung des Beklagten. Fol. 57. Art. 246.

Ohn willen der Kieger / ein Mordtächter nicht zuvorgleitten.
Fol. 58. Art. 250.

Kein Todtschleger vnter einem Jar zuvorgleitten.
Fol. 64. Artick. 279. 280.

Verretherey.

Straff der Verretherey. Fol. 31. Artick. 157.

Vmbstend.

Von nachfrag vnd Erkundigung böser Missethat vmbstend.
Fol. 15. Art. 65.

Wo die bekanten vmbstend der Missethat nicht wahr in er
kundigung gefunden. Fol. 15. Artick. 66.

Alle vmbstende der Missethat keinem Gefangenen vorzusagen /
Sondern in die gantz von jm selbs sagen lassen.
Fol. 15. Artick. 68.
Vnges

Vngehorsam.

Auff den Ersten vngehorsam Erkenntnis. Fol. 52. Art. 240.

Anderer Vngehorsam. Fol. 52. Art. 242.

Dritter Vngehorsam. Fol. 57. Art. 243.

Vnkeuschheit.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschieht.
Fol. 29. Art. 143.

Straff der Vnkeuschheit mit nahend gesippen Freunden.
Fol. 29. Art. 144.

Vnschuldt.

Ausführung der Vnschuldt vor der peinlichen frag / such vnter
dem Buchstaben S. vnter der Kubrick / Frag.

Vorneimung oder Vorleugnung der Missethat.

Euch vnter dem Buchstabe M. vnter dem wort Missethat.

Von erscheinen des Beklagten vnd vorneimen der Klage.
Fol. 57. Art. 247.

Vrteiler.

Euch vnter dem wort Richter.

Vrtaillsprecher Vnd.

Euch vnter der Kubrick / Vnde.

¶ ij Urteil.

Urteil.

Orteyl vnd dero Formirung zum	Schwer.	} Fol. 48. 49. Art. 219. 220. 221. 222. 223.
	Schwert.	
	Verteilung.	
	Rade.	
	Galgen.	
	Ertrencken.	
	Lebendigen vergraben.	
	Scheyffen.	
Reissen mit glühenden Zangen.		

Formirung der Urteil zu ewiger Gefengnis. Fol. 49. Art. 224.

Einer jedern Urteil beckschluss / so nicht zum Tode gesprochen.
Fol. 50. Art. 227.

Form der Urteil zuerledigung einer beklagten Person.
Fol. 50. 51. Art. 228. 229. 230.



Wag oder Gewicht fesschen.

Such vnter dem Buchstaben F. vnter dem Titel / Felscher.

Wechter.

Such vnter dem Buchstaben H. vnter dem wort / Hüter.

Weisung / vnd Verweisung Artikel.

Such vnter dem buchstabe V. vnter dem wort Verweisung.
Weisung redtlichs Argewons vnd Vordachts. Fol. 19. Art. 88.
Zauberey.

W Zauberey.

Von Zauberey genugsame Anzaigung.	Fol. 13. Art. 54.
Wie der so Zauberey bekent / weiter zufragen.	Fol. 14. 15. Art. 63.
Straffer Zauberey.	Fol. 27. Art. 133.

Zeugen.

Von vnbekanten Zeugen.	Fol. 17. Art. 75.
Von belohnten Zeugen.	Fol. 17. Art. 76.
Wie die Zeugen sein sollen.	Fol. 17. Art. 77.
Wie die Zeugen sagen sollen.	Fol. 17. Art. 78.
Von genugsamen Zeugen.	Fol. 17. Art. 79.
Von falschen Zeugen.	Fol. 17. Art. 80.
Von der Zeugen stellung vnd verhödrung.	Fol. 18. Art. 82.
Von Zerung vnd vorlegung der Zeugen.	Fol. 19. Art. 89.
Kein Zeugen für Recht zuerglaiten.	Fol. 19. Art. 90.
Auff verdächtiger leichtfertiger Zeugen sagen / niemand zuuer- urtheilen.	Fol. 65. Art. 283.
Auff zweyer oder dreyer glaubhafter Zeugen sag zugeben.	Fol. 65. Art. 283.

Ende des Registers.

~~24 183~~

4.183004



Bedruckt zum Hoff/
durch Mattheum Pfeilschmidt.

Anno Domini

M. D. LXXXII.